

Beijing 1995

Resolution 1 der Vierten Weltfrauenkonferenz

*verabschiedet auf der 16. Plenarsitzung
am 15. September 1995*

Erklärung und Aktionsplattform von Beijing

Die Vierte Weltfrauenkonferenz,

versammelt vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing,

1. *verabschiedet* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind;
2. *empfiehlt* der Generalversammlung der Vereinten Nationen, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, wie auf der Konferenz verabschiedet, zu eigen zu machen.

Anlage I , Erklärung von Beijing

1. Wir, die an der Vierten Weltfrauenkonferenz teilnehmenden Regierungen,
2. versammelt hier in Beijing im September 1995, im fünfzigsten Gründungsjahr der Vereinten Nationen,
3. entschlossen, im Interesse der gesamten Menschheit die Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens für alle Frauen in der ganzen Welt zu fördern,
4. in Anerkennung der Stimme der Frauen der Welt und in Kenntnis der Vielfalt der Frauen, ihrer Rollen und ihrer Lebensumstände sowie in Ehrung der Frauen, die Wegbereiterinnen waren, und beflügelt von der Hoffnung, die die Jugend der Welt verkörpert,
5. erkennen an, daß sich der Status der Frau in den letzten zehn Jahren in mancher wichtigen Hinsicht verbessert hat, daß jedoch nicht überall in gleichem Maß Fortschritte erzielt wurden, daß zwischen Frauen und Männern nach wie vor Ungleichheiten bestehen und daß es noch große Hindernisse zu bewältigen gilt, die ernste Folgen für das Wohl aller Menschen haben,

6. erkennen außerdem an, daß diese Situation durch die wachsende Armut verschärft wird, die das Leben der Mehrheit der Menschen in der Welt und insbesondere der Frauen und Kinder beeinträchtigt und deren Ursachen auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu suchen sind,

7. verpflichten uns vorbehaltlos, uns diesen Beschränkungen und Hindernissen zu stellen und so den Aufstieg und die Machtgleichstellung der Frauen in der ganzen Welt weiter zu fördern, und stimmen darin überein, daß hierzu jetzt und bis in das nächste Jahrhundert hinein dringende Maßnahmen erforderlich sind, die von einem Geist der Entschlossenheit, der Hoffnung, der Zusammenarbeit und der Solidarität getragen sind.

Wir bekräftigen unsere Verpflichtung

8. auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die ihnen innewohnende Menschenwürde und auf die sonstigen in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die anderen internationalen Dokumente auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Konvention über die Rechte des Kindes sowie die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und die Erklärung über das Recht auf Entwicklung;

9. zur Gewährleistung der vollen Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

10. auf dem Konsens und den Fortschritten aufzubauen, die bei früheren Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen - über die Frau 1985 in Nairobi, über Kinder 1990 in New York, über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro, über die Menschenrechte 1993 in Wien, über Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo und über soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen - im Hinblick auf die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erzielt wurden;

11. auf die volle und wirksame Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau;

12. auf die Stärkung der Macht und die Förderung der Frau, unter Einschluß ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, als Beitrag zur Deckung der moralischen, ethischen, spirituellen und geistigen Bedürfnisse von Frauen und Männern, ob einzeln oder gemeinschaftlich mit anderen, wodurch ihnen die Möglichkeit gewährleistet wird, sich in der Gesellschaft voll zu entfalten und ihr Leben nach ihren eigenen Bestrebungen zu gestalten.

Wir sind davon überzeugt,

13. daß die Machtgleichstellung der Frau und ihre gleichberechtigte und volle Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft, so auch ihre Teilhabe an den Entscheidungsprozessen und ihr Zugang zu Macht, für die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden von grundlegender Wichtigkeit sind;

14. daß die Rechte der Frau Menschenrechte sind;

15. daß gleiche Rechte, gleiche Chancen und gleicher Zugang zu Ressourcen, die gleiche Verteilung der Familienaufgaben und eine harmonische Partnerschaft von Mann und Frau für ihr Wohl und das Wohl ihrer Familie sowie für die Konsolidierung der Demokratie von maßgeblicher Bedeutung sind;

16. daß die Einbeziehung der Frau in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, ihre Chancengleichheit sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern als Träger und Nutznießer einer auf den Menschen ausgerichteten bestandfähigen Entwicklung Voraussetzung für die Beseitigung der Armut auf der Grundlage eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, einer sozialen Entwicklung, des Umweltschutzes und sozialer Gerechtigkeit ist;

17. daß die ausdrückliche Anerkennung und Bekräftigung des Rechtes aller Frauen, über alle Aspekte ihrer Gesundheit, insbesondere ihre eigene Fruchtbarkeit, zu bestimmen, eine Grundvoraussetzung ihrer Machtgleichstellung ist;

18. daß Frieden auf lokaler, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene erreichbar ist und unauflöslich mit der Förderung der Frauen verknüpft ist, da diese eine wesentliche Kraft darstellen, wenn es um Führerschaft, Konfliktbeilegung und die Förderung eines dauerhaften Friedens auf allen Ebenen geht;

19. daß es unbedingt notwendig ist, auf allen Ebenen unter voller Mitwirkung der Frauen wirksame, effiziente und einander gegenseitig verstärkende Politiken und Programme, namentlich Entwicklungspolitiken und -programme, die die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern berücksichtigen, auszuarbeiten, durchzuführen und zu überwachen, mit denen die Machtgleichstellung und Förderung der Frau begünstigt wird;

20. daß die Mitwirkung und der Beitrag aller Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere von Frauengruppen und -netzwerken sowie von anderen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Organisationen der Gemeinwesen unter voller Achtung ihrer Autonomie in Zusammenarbeit mit den Regierungen für die wirksame Umsetzung der Aktionsplattform und für deren Folgeprozeß wichtig sind;

21. daß die Umsetzung der Aktionsplattform Engagement von seiten der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordert. Indem sich die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf nationaler und internationaler Ebene, so auch auf dieser Konferenz, zu Maßnahmen verpflichten, erkennen sie die Notwendigkeit an, vorrangige Maßnahmen zur Machtgleichstellung und Förderung der Frau zu ergreifen.

Wir sind entschlossen,

22. verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu treffen, damit die Ziele der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Ende dieses Jahrhunderts erreicht werden;

23. sicherzustellen, daß Frauen und Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt wahrnehmen können, und wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu ergreifen;

24. alles Erforderliche zu tun, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen, und alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die sich der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Förderung und Machtgleichstellung der Frau entgegenstellen;

25. die Männer zu ermutigen, sich voll an allen Maßnahmen zur Herstellung von Gleichberechtigung zu beteiligen;

26. die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau, insbesondere ihre Erwerbstätigkeit, zu fördern und die beständige und zunehmende Belastung der Frau durch Armut zu beseitigen, indem wir die strukturellen Ursachen der Armut durch eine Änderung der Wirtschaftsstrukturen ausräumen und so sicherstellen, daß alle Frauen, einschließlich der Frauen in ländlichen Gebieten, als wichtige Trägerinnen der Entwicklung gleichberechtigten Zugang zu Produktivressourcen, Chancen und öffentlichen Dienstleistungen haben;

27. eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, namentlich ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, indem wir für die Grundbildung, die lebenslange Weiterbildung, die Alphabetisierung und Ausbildung sowie die primäre Gesundheitsversorgung von Mädchen und Frauen sorgen;

28. positive Maßnahmen zu ergreifen, um im Interesse der Förderung der Frau Frieden zu gewährleisten und in Anerkennung der führenden Rolle der Frauen in der Friedensbewegung aktiv auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle hinzuarbeiten und die Verhandlungen zum unverzüglichen Abschluß eines universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu unterstützen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten beiträgt;

29. jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen;

30. den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie ihre diesbezügliche Gleichbehandlung zu gewährleisten und die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen sowie ihre Bildung zu verbessern;

31. alle Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen;

32. verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß alle Frauen und Mädchen, die sich aufgrund von Faktoren wie Rasse, Alter, Sprache, ethnische Herkunft, Kultur, Religion oder Behinderung oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur autochthonen Bevölkerung in mehrfacher Hinsicht Hindernissen gegenübersehen, was ihre Machtgleichstellung und Förderung betrifft, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt wahrnehmen können;

33. die Achtung vor dem Völkerrecht, namentlich auch vor dem humanitären Recht, zu gewährleisten, damit insbesondere Frauen und Mädchen Schutz zuteil wird;

34. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Mädchen und Frauen jeden Alters ihre Möglichkeiten voll zur Entfaltung bringen können, dafür zu sorgen, daß sie voll und gleichberechtigt am Aufbau einer besseren Welt für alle mitwirken, und ihre Rolle im Entwicklungsprozeß zu stärken.

Wir sind entschlossen,

35. sicherzustellen, daß die Frau gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Krediten, Wissenschaft und Technologie, Berufsausbildung, Information, Kommunikation und zu den Märkten erhält, als Mittel zur Förderung des Aufstiegs und der Machtgleichstellung von Frauen und Mädchen, so auch dadurch, daß sie unter anderem auf dem Weg der internationalen Zusammenarbeit besser in die Lage versetzt werden, die Vorteile aus dem gleichen Zugang zu diesen Ressourcen wahrzunehmen;

36. den Erfolg der Aktionsplattform sicherzustellen, wozu ein starkes Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und von Institutionen auf allen Ebenen notwendig sein wird. Wir sind fest davon überzeugt, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Schutz der Umwelt einander bedingende und gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind, die den Rahmen unserer Anstrengungen zur Herbeiführung einer höheren Lebensqualität für alle Menschen bildet. Eine ausgewogene soziale Entwicklung, die der Befähigung der Armen, insbesondere der in Armut lebenden Frauen, zur nachhaltigen Nutzung der Umweltressourcen Rechnung trägt, ist ein notwendiges Fundament einer bestandfähigen Entwicklung. Wir erkennen außerdem an, daß ein breites und nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, um sozialer Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit Bestand zu verleihen. Für den Erfolg der Aktionsplattform wird außerdem folgendes erforderlich sein: die Mobilisierung angemessener Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie neuer und zusätzlicher Mittel zugunsten der Entwicklungsländer aus allen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen für die Förderung der Frau; Finanzmittel zur Stärkung der Kapazität der nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Institutionen; das entschlossene Eintreten für gleiche Rechte, gleiche Pflichten und gleiche Chancen sowie die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern in allen nationalen, regionalen und internationalen Organen und an grundsatzpolitischen Entscheidungsprozessen; und die Schaffung beziehungsweise Stärkung von Einrichtungen auf allen Ebenen, die den Frauen der Welt Rechenschaft abzulegen haben;

37. den Erfolg der Aktionsplattform auch in den Umbruchländern sicherzustellen, wozu eine ständige internationale Zusammenarbeit und Unterstützung notwendig sein wird.

38. Wir verabschieden hiermit die nachstehende Aktionsplattform und verpflichten uns als Regierungen zu ihrer Umsetzung, bei der wir dafür Sorge tragen werden, daß in allen unseren Politiken und Programmen eine geschlechtsbezogene Perspektive

zum Ausdruck kommt. Wir fordern das System der Vereinten Nationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, andere in Betracht kommende regionale und internationale Institutionen und alle Frauen und Männer sowie die nichtstaatlichen Organisationen, unter voller Achtung ihrer Autonomie, und alle Teile der Bürgergesellschaft in Zusammenarbeit mit den Regierungen nachdrücklich auf, sich voll auf diese Aktionsplattform zu verpflichten und zu ihrer Umsetzung beizutragen.

Anlage II, Aktionsplattform

1. Aufgabenstellung

1. Die Aktionsplattform ist ein Programm zur Herbeiführung der Machtgleichstellung der Frau. Ihr Ziel ist es, die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau [1](#) zu beschleunigen und alle Hindernisse zu beseitigen, die der aktiven Teilhabe der Frau an allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens entgegenstehen, indem ihre volle und gleichberechtigte Mitwirkung an den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungsprozessen sichergestellt wird. Dies bedeutet, daß zu Hause, am Arbeitsplatz und im größeren Umfeld der staatlichen und der internationalen Gemeinschaft für Frauen wie Männer der Grundsatz geteilter Macht und geteilter Verantwortung gelten sollte. Die Gleichberechtigung von Frau und Mann ist eine Frage der Menschenrechte und eine Vorbedingung für soziale Gerechtigkeit sowie zugleich eine notwendige Grundvoraussetzung für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden. Eine neue Partnerschaft auf der Grundlage der Ebenbürtigkeit von Frau und Mann ist Voraussetzung für eine bestandfähige Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht. Ein nachhaltiges und langfristiges Engagement für diese Ziele ist unverzichtbar, damit Frauen und Männer für sich, für ihre Kinder und für die Gesellschaft gemeinsam darangehen können, sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stellen.

2. Die Aktionsplattform bekräftigt den Grundsatz, der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien [2](#) niedergelegt ist, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, wonach die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind. Als Maßnahmenprogramm hat die Plattform die Förderung und den Schutz der uneingeschränkten Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen während ihres ganzen Lebens zum Ziel.

3. Die Aktionsplattform betont, daß Frauen gemeinsame Anliegen haben, die nur dann einer Lösung zugeführt werden

können, wenn die Frauen miteinander und in Partnerschaft mit den Männern auf das gemeinsame Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter in der ganzen Welt hinarbeiten. Sie achtet und schätzt die ganze Vielfalt der Lebensbedingungen und Lebensumstände der Frau und erkennt an, daß sich einige Frauen auf dem Weg zur Machtgleichstellung besonderen Hindernissen gegenübersehen.

4. Die Aktionsplattform verlangt von allen sofortige konzertierte Maßnahmen zur Schaffung einer friedlichen, gerechten und menschlichen Welt auf der Grundlage der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes, und erkennt in dieser Hinsicht an, daß ein breites und nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, um dem sozialen Fortschritt und der sozialen Gerechtigkeit Bestand zu verleihen.

5. Der Erfolg der Aktionsplattform setzt ein nachdrückliches Engagement der Regierungen, internationalen Organisationen und Institutionen auf allen Ebenen voraus. Außerdem wird folgendes erforderlich sein: die Mobilisierung angemessener Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie neuer und zusätzlicher Mittel zugunsten der Entwicklungsländer aus allen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen für die Förderung der Frau; Finanzmittel zur Stärkung der Kapazität der nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Institutionen; das entschlossene Eintreten für gleiche Rechte, gleiche Pflichten und gleiche Chancen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an allen nationalen, regionalen und internationalen Organen und an grundsatzpolitischen Entscheidungsprozessen; und die Schaffung beziehungsweise Stärkung von Einrichtungen auf allen Ebenen, die den Frauen der Welt Rechenschaft abzulegen haben.

2. Globaler Rahmen

6. Die Vierte Weltfrauenkonferenz findet an der Schwelle eines neuen Jahrtausends statt.

7. Die Aktionsplattform bestätigt die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [3](#) und baut auf den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau sowie auf den vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen auf. Mit der Aktionsplattform soll ein grundlegender Katalog der vorrangigen Maßnahmen aufgestellt werden, die im Laufe der nächsten fünf Jahre durchzuführen sind.

8. Die Aktionsplattform anerkennt die Wichtigkeit der auf dem Weltkindergipfel, der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und dem Weltgipfel für soziale Entwicklung erzielten Übereinkünfte, in denen konkrete Ansätze und Verpflichtungen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit sowie zur Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen enthalten sind. Desgleichen befaßten sich die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die Internationale Konferenz über Ernährung, die Internationale Konferenz über gesundheitliche Grundversorgung und die Weltkonferenz über Bildung für alle aus ihrer jeweiligen Perspektive heraus mit den verschiedenen Aspekten der Entwicklung und der Menschenrechte, wobei der Rolle von Frauen und Mädchen besonderes Augenmerk geschenkt wurde. Darüber hinaus wurden die Themenkomplexe der Machtgleichstellung und Gleichberechtigung der

Frau auch während des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt [4](#) , des Internationalen Jahres der Familie [5](#) , des Jahres der Toleranz [6](#) sowie in der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten [7](#) und in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen [8](#) nachdrücklich angesprochen.

9. Das Ziel der Aktionsplattform - in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht - ist die Machtgleichstellung aller Frauen. Die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen ist dafür unabdingbar. Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, sind die Staaten gehalten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen [9](#) . Die Umsetzung dieser Plattform, namentlich durch den Erlass einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Ausarbeitung von Strategien, Politiken und Programmen und die Festlegung von Entwicklungsprioritäten, liegt in der souveränen Verantwortung eines jeden Staates, im Einklang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten. Die Bedeutung der verschiedenen religiösen und ethischen Wertvorstellungen, Kulturtraditionen und philosophischen Überzeugungen der einzelnen Menschen und ihrer Gemeinwesen sowie deren volle Achtung sollten dazu beitragen, daß die Frauen ihre Menschenrechte im Hinblick auf die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden uneingeschränkt wahrnehmen können.

10. Seit der 1985 in Nairobi abgehaltenen Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und der Verabschiedung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau haben in der Welt tiefgreifende politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen mit sowohl positiven als auch negativen Auswirkungen auf die Frauen stattgefunden. Auf der Weltkonferenz über Menschenrechte wurde anerkannt, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind. Die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frau am politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind vorrangige Ziele der internationalen Gemeinschaft. Auf der Weltkonferenz über Menschenrechte wurde das feierliche Bekenntnis aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Förderung der weltweiten Achtung, Einhaltung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Völkerrecht bekräftigt. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.

11. Das Ende des Kalten Krieges hat auf internationaler Ebene zu Veränderungen und zu einem Abklingen des Wettstreits zwischen den Supermächten geführt. Die Gefahr eines globalen bewaffneten Konflikts hat abgenommen, die internationalen Beziehungen haben sich gebessert und die Aussichten auf Frieden zwischen den Nationen sind gestiegen. Obgleich die Gefahr eines globalen Konflikts geringer geworden ist, werden viele Teile der Welt nach wie vor von Angriffskriegen, bewaffneten Konflikten, Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft und ausländischen Besetzung, Bürgerkriegen und Terrorismus

heimgesucht. Insbesondere in Zeiten des bewaffneten Konflikts kommt es zu schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, so auch zu Mord, Folter, systematischer Vergewaltigung, erzwungener Schwangerschaft und erzwungenem Schwangerschaftsabbruch, insbesondere im Rahmen von Politiken der ethnischen Säuberung.

12. Die Wahrung von Frieden und Sicherheit auf globaler, regionaler und lokaler Ebene sowie die Verhütung von Politiken der Aggression und der ethnischen Säuberung und die Beilegung bewaffneter Konflikte sind ausschlaggebend für den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie für die Beseitigung aller gegen sie gerichteten Formen der Gewalt und deren Einsatz als Kriegswaffe.

13. Infolge der überhöhten Militärausgaben, namentlich der weltweiten Militärausgaben und des legalen und illegalen Waffenhandels, und der Investitionen in die Rüstungsproduktion und den Rüstungserwerb stehen weniger Mittel für die soziale Entwicklung zur Verfügung. Wegen der Schuldenbelastung und anderer wirtschaftlicher Schwierigkeiten haben zahlreiche Entwicklungsländer Strukturanpassungsmaßnahmen durchgeführt. Manche Strukturanpassungsprogramme sind darüber hinaus schlecht konzipiert und umgesetzt worden und beeinträchtigen daher die soziale Entwicklung. Im Laufe der letzten zehn Jahre hat die Zahl der in Armut lebenden Menschen in den meisten Entwicklungsländern, insbesondere in den schwer verschuldeten Ländern, unverhältnismäßig stark zugenommen.

14. In diesem Zusammenhang soll nachdrücklich auf die soziale Dimension der Entwicklung hingewiesen werden. Ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum mag zwar für die soziale Entwicklung notwendig sein, führt jedoch an sich nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung. In manchen Fällen können Bedingungen entstehen, die soziale Ungleichheit und Marginalisierung unter Umständen verschärfen. Daher muß unbedingt nach neuen Alternativen gesucht werden, durch die sichergestellt wird, daß wirtschaftliches Wachstum allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute kommt, wobei von einem ganzheitlichen Ansatz in bezug auf alle Aspekte der Entwicklung auszugehen ist: Wachstum, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, soziale Gerechtigkeit, Erhaltung und Schutz der Umwelt, Bestandfähigkeit, Solidarität, Teilhabe, Frieden und Achtung der Menschenrechte.

15. Eine weltweite Demokratisierungsbewegung hat zwar in vielen Ländern zur Öffnung des politischen Prozesses geführt, doch konnte die allgemeine Teilhabe der Frau als vollwertige und gleichberechtigte Partnerin des Mannes an den maßgeblichen Entscheidungen, insbesondere in der Politik, bislang nicht erreicht werden. In Südafrika ist die Politik des institutionalisierten Rassismus - die Apartheid - abgeschafft worden, und eine friedliche und demokratische Machtübergabe hat stattgefunden. In Mittel- und Osteuropa hat sich ein rascher Übergang zur parlamentarischen Demokratie vollzogen, der in den einzelnen Ländern je nach den besonderen Gegebenheiten mit einer Vielfalt unterschiedlicher Erfahrungen verbunden war. Während der Übergang zumeist friedlich verlief, wurde dieser Prozeß in einigen Ländern durch bewaffnete Konflikte behindert, die schwere Menschenrechtsverletzungen zur Folge hatten.

16. Eine weitverbreitete wirtschaftliche Rezession sowie politische Instabilität in einigen Regionen waren der Grund dafür, daß Entwicklungsziele in zahlreichen Ländern nicht voll erreicht wurden. Dies hat dazu geführt, daß sich unsägliche Armut weiter ausgebreitet hat. Über eine Milliarde Menschen leben in tiefster Armut; die überwiegende Mehrheit davon sind Frauen. Der rasche Ablauf des Wandels und der Anpassung in allen Sektoren hat auch vermehrte Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, insbesondere bei den Frauen, zur Folge gehabt. Vielfach wurden Strukturanpassungsprogramme weder so konzipiert, daß sie möglichst geringe negative Folgen für schwache und benachteiligte Gruppen oder für Frauen nach sich ziehen, noch so ausgelegt, daß positive Auswirkungen auf diese Gruppen gewährleistet sind, indem ihre Marginalisierung im wirtschaftlichen und sozialen Leben verhindert wird. In der Schlußakte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen [10](#) wurde die zunehmende Interdependenz der Volkswirtschaften sowie die Wichtigkeit der Liberalisierung des Handels und des Zugangs zu offenen, dynamischen Märkten hervorgehoben. In einigen Regionen wurden außerdem hohe Militärausgaben getätigt. Obwohl einige Länder ihre Leistungen erhöht haben, ist die öffentliche Entwicklungshilfe insgesamt gesehen in der letzten Zeit zurückgegangen.

17. Absolute Armut und der hohe Frauenanteil unter den Armen, Arbeitslosigkeit, die zunehmende Anfälligkeit der Umwelt, die auch weiterhin verübte Gewalt gegen Frauen und der Ausschluß der Hälfte der Menschheit von Macht- und Lenkungsinstitutionen in weiten Teilen der Welt machen deutlich, daß es notwendig ist, auch weiterhin nach Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu streben und nach Möglichkeiten der Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung zu suchen, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht. Wenn diese Bemühungen Erfolg haben sollen, ist es unabdingbar, daß die Frauen, die die Hälfte der Menschheit ausmachen, daran teilhaben und dabei eine führende Rolle übernehmen. Das heißt, daß nur eine neue Ära der internationalen Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Völkern, die auf einem Geist der Partnerschaft, einem gerechten internationalen sozialen und wirtschaftlichen Umfeld und einem radikalen Wandel im Verhältnis zwischen Frauen und Männern hin zu einer vollen und gleichberechtigten Partnerschaft aufbaut, die Welt in die Lage versetzen wird, den Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu begegnen.

18. Die weltwirtschaftlichen Entwicklungen der jüngsten Zeit haben sich vielfach unverhältnismäßig stark auf Frauen und Kinder ausgewirkt, von denen die meisten in den Entwicklungsländern leben. In denjenigen Staaten, die eine hohe Auslandsschuldenlast zu tragen haben, führten Strukturanpassungsprogramme und -maßnahmen, so nutzbringend sie langfristig auch sein mögen, zu rückläufigen Sozialausgaben und somit zu Nachteilen für die Frauen, insbesondere in Afrika und in den ärmsten Entwicklungsländern. Diese Situation wird noch verschärft, wenn die Verantwortung für grundlegende soziale Dienste von den Regierungen auf die Frauen übergeht.

19. Die wirtschaftliche Rezession in zahlreichen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern und die in den Umbruchländern vonstatten gehende Umstrukturierung hatten unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Frauen. Oft bleibt Frauen keine andere Wahl, als eine Beschäftigung ohne langfristige Arbeitsplatzsicherheit oder mit gefährlichen Arbeitsbedingungen anzunehmen, in Heimarbeit ohne jede Absicherung zu arbeiten

oder arbeitslos zu werden. Viele Frauen nehmen eine unterbezahlte und unterbewertete Beschäftigung an, um das Haushaltseinkommen aufzubessern; andere entschließen sich aus demselben Grund, zu Migrantinnen zu werden. Dies hat dazu geführt, daß die Arbeitsbelastung der Frau insgesamt zugenommen hat, ohne daß ihre sonstigen Aufgaben geringer geworden wären.

20. Bei der Konzeption makro- und mikroökonomischer Politiken und Programme, insbesondere auch zur Strukturanpassung, wurden die Auswirkungen auf Frauen und Mädchen, insbesondere auf arme Frauen und Mädchen, nicht immer berücksichtigt. Die Armut hat absolut wie auch relativ zugenommen, und die Zahl der armen Frauen ist in den meisten Regionen gestiegen. Zwar leben auch in den Städten viele Frauen in Armut; die Not der Frauen auf dem Land und in abgelegenen Gebieten verdient jedoch besonderes Augenmerk angesichts der Tatsache, daß die Entwicklung in diesen Gebieten stagniert. In den Entwicklungsländern, selbst in solchen, in denen nationale Indikatoren eine Besserung erkennen lassen, lebt die Mehrheit der Frauen auf dem Land auch weiterhin unter Bedingungen der wirtschaftlichen Unterentwicklung und der sozialen Marginalisierung.

21. Durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz leistet die Frau einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung. Immer mehr Frauen haben dank einer Erwerbstätigkeit wirtschaftliche Unabhängigkeit erreicht.

22. Weltweit wird ein Viertel aller Haushalte von Frauen geführt, und viele andere Haushalte sind, selbst wenn Männer vorhanden sind, auf das Einkommen der Frau angewiesen. Die von Frauen geführten Haushalte zählen sehr oft zu den ärmsten; die Gründe dafür sind unter anderem Diskriminierung bei der Entlohnung, infolge der Geschlechtszugehörigkeit eingeengte Berufschancen und andere geschlechtsbedingte Hindernisse. Der Zerfall der Familie, Bevölkerungsbewegungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten innerhalb der einzelnen Länder, internationale Wanderungen, Krieg und Binnenvertreibung sind weitere Faktoren, die die Zahl der von Frauen geführten Haushalte erhöhen.

23. Aufgrund der Erkenntnis, daß die Herbeiführung und Wahrung von Frieden und Sicherheit eine Vorbedingung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ist, übernehmen Frauen immer häufiger und in einer Vielfalt von Funktionen eine zentrale Rolle in der die gesamte Menschheit umfassenden Bewegung für den Frieden. Ihre uneingeschränkte Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, an der Konfliktverhütung und Konfliktbeilegung und an allen sonstigen Friedensinitiativen ist unerlässlich, wenn ein dauerhafter Frieden herbeigeführt werden soll.

24. Religion, Spiritualität und Glauben nehmen im Leben von Millionen Frauen und Männern in bezug auf ihre Lebensgestaltung und im Hinblick auf ihre Zukunftserwartungen eine zentrale Stellung ein. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist unveräußerlich und muß von allen Menschen wahrgenommen werden können. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, einer selbst gewählten Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat anzugehören beziehungsweise diese anzunehmen und seine Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Kulthandlungen, Ausübung und Lehre zu bekennen. Wenn Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden herbeigeführt werden sollen, müssen diese Rechte und Freiheiten voll geachtet

werden. Religion, Philosophie, Gewissen und Weltanschauung können zur Erfüllung der moralischen, ethischen und spirituellen Bedürfnisse von Frauen und Männern beitragen und ihre volle Entfaltung in der Gesellschaft fördern. Dabei ist jedoch einzuräumen, daß jede Form von Extremismus nachteilige Auswirkungen auf die Frauen haben und zu Gewalt und Diskriminierung führen kann.

25. Die Vierte Weltfrauenkonferenz sollte den Prozeß beschleunigen, der 1975 offiziell damit begann, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Jahr zum Internationalen Jahr der Frau erklärte. Dieses Jahr war insofern ein Wendepunkt, als in ihm Frauenfragen erstmals auf die Tagesordnung gesetzt wurden. In der Frauendekade der Vereinten Nationen (1976-1985) wurde weltweit danach getrachtet, Stellung und Rechte der Frau zu untersuchen und Frauen auf allen Ebenen in die Entscheidungsprozesse einzubinden. 1979 verabschiedete die Generalversammlung die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die 1981 in Kraft trat und zum internationalen Maßstab für den Inhalt des Begriffs der Gleichberechtigung von Frau und Mann wurde. 1985 wurden auf der Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden die Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau verabschiedet, die bis zum Jahr 2000 umgesetzt werden sollen. Seither hat es auf dem Weg zur Gleichberechtigung von Frau und Mann bedeutsame Fortschritte gegeben. Zahlreiche Regierungen haben Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann erlassen und einzelstaatliche Mechanismen eingerichtet, die für die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Bereiche der Gesellschaft Sorge tragen sollen. Die internationalen Organisationen haben der Stellung und Rolle der Frau vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

26. Die zunehmende Stärke des nichtstaatlichen Sektors, insbesondere der Frauenorganisationen und feministischen Gruppen, ist zu einer Triebkraft des Wandels geworden. Die nichtstaatlichen Organisationen haben durch ihren Einsatz wesentlich dazu beigetragen, Rechtsvorschriften und Mechanismen zur Förderung der Frau voranzubringen. Außerdem sind sie zu Katalysatoren für neue Entwicklungskonzeptionen geworden. Viele Regierungen erkennen zunehmend an, welche Bedeutung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen zukommt und wie wichtig es ist, mit ihnen im Interesse des Fortschritts zusammenzuarbeiten. In einigen Ländern hingegen erlegen die Regierungen der freien Entfaltung der nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor Schranken auf. Auf dem Wege über die nichtstaatlichen Organisationen haben die Frauen an kommunalen, nationalen, regionalen und globalen Foren und internationalen Debatten teilgenommen und diese maßgeblich geprägt.

27. Seit 1975 sind weiterreichende Erkenntnisse über die Situation der Frau beziehungsweise des Mannes gewonnen worden, die zu weiteren Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen. In mehreren Ländern hat sich das Verhältnis zwischen Frauen und Männern stark verändert, insbesondere soweit bei der Bildung und Ausbildung der Frau große Fortschritte erzielt wurden und eine beträchtliche Steigerung des Frauenanteils auf dem Arbeitsmarkt zu verzeichnen war. Die Grenzen der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern nach produktiven und reproduktiven Aufgaben verwischen sich allmählich in dem Maße, wie Frauen in früher von Männern dominierte

Arbeitsbereiche vordringen und Männer größere Verantwortung für häusliche Aufgaben, so auch für die Kinderbetreuung, übernehmen. Allerdings hat die Rolle der Frau einen tiefergreifenden und rascheren Wandel erfahren als die des Mannes. In vielen Ländern wird noch immer nicht anerkannt, daß die unterschiedlichen Leistungen und Tätigkeiten von Frauen und Männern nicht so sehr auf unabänderliche biologische Unterschiede als auf gesellschaftlich determinierte Geschlechterrollen zurückzuführen sind.

28. Außerdem ist zehn Jahre nach der Konferenz von Nairobi die Gleichberechtigung von Frau und Mann noch immer nicht erreicht. Frauen stellen weltweit im Durchschnitt nur zehn Prozent aller gewählten Abgeordneten und sind in den meisten einzelstaatlichen und internationalen Verwaltungsstrukturen im öffentlichen wie auch privaten Sektor nach wie vor unterrepräsentiert. Die Vereinten Nationen bilden hier keine Ausnahme. Auch fünfzig Jahre nach ihrer Gründung machen sich die Vereinten Nationen noch immer nicht die Führungskompetenz von Frauen zunutze, die im Sekretariat und in den Sonderorganisationen auf der Leitungsebene unterrepräsentiert sind.

29. Frauen spielen in der Familie eine entscheidende Rolle. Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und soll als solche gestärkt werden. Sie hat Anspruch auf umfassenden Schutz und Unterstützung. In den verschiedenen kulturellen, politischen und sozialen Systemen gibt es unterschiedliche Formen der Familie. Die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten von Familienmitgliedern müssen geachtet werden. Der große Beitrag, den die Frauen zum Wohl der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft leisten, wird noch immer nicht anerkannt oder in seiner vollen Tragweite gesehen. Die soziale Bedeutung der Mutterschaft und der Rolle der Eltern in der Familie und bei der Kindererziehung sollte anerkannt werden. Die Erziehung der Kinder erfordert, daß sich Eltern, Frauen und Männer und die Gesellschaft als Ganzes die Verantwortung teilen. Mutterschaft, Elternschaft und die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung dürfen weder als Grund für Diskriminierung dienen noch die volle Teilhabe der Frauen in der Gesellschaft einschränken. Es sollte auch anerkannt werden, welche wichtige Rolle Frauen in zahlreichen Ländern oft bei der Betreuung anderer Familienmitglieder spielen.

30. Während die Wachstumsrate der Weltbevölkerung zurückgeht, ist die absolute Zahl der Weltbevölkerung so hoch wie nie zuvor und wächst derzeit jährlich um fast 86 Millionen Menschen. Zwei weitere bedeutsame demographische Trends haben tiefgreifende Auswirkungen auf den Abhängigenquotienten innerhalb der Familien. In vielen Entwicklungsländern sind 45 bis 50 Prozent der Bevölkerung unter 15 Jahre alt, während in den Industrieländern nicht nur die Zahl, sondern auch der proportionale Anteil der älteren Menschen im Steigen begriffen ist. Hochrechnungen der Vereinten Nationen zufolge werden bis zum Jahr 2025 72 Prozent der über Sechzigjährigen in den Entwicklungsländern leben, wobei mehr als die Hälfte davon Frauen sein werden. Die Betreuung der Kinder, der Kranken und der älteren Menschen ist eine Aufgabe, die aufgrund der mangelnden Gleichberechtigung und der unausgewogenen Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Frauen und Männern zu einem unverhältnismäßig hohen Grad den Frauen zufällt.

31. Viele Frauen sehen sich über ihre Geschlechtszugehörigkeit hinaus aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren mit besonderen Hindernissen konfrontiert. Oft führen diese Faktoren zur Isolierung oder Marginalisierung der Betroffenen. So

werden ihnen unter anderem ihre Menschenrechte verweigert und der Zugang zu Bildung und Berufsausbildung, Beschäftigung, Wohnraum und wirtschaftlicher Eigenständigkeit verwehrt, und sie sind von den Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Diesen Frauen wird oft die Gelegenheit vorenthalten, einen vollwertigen Beitrag zu ihren Gemeinwesen zu leisten.

32. In den letzten zehn Jahren ist auch eine wachsende Anerkennung der besonderen Interessen und Belange von autochthonen Frauen zu verzeichnen gewesen, deren Identität, kulturelle Traditionen und Formen sozialer Organisation die Gemeinwesen, in denen sie leben, bereichern und stärken. Autochthone Frauen sehen sich oft in zweifacher Weise Barrieren gegenüber: einmal als Frauen und zum anderen als Angehörige autochthoner Gemeinschaften.

33. In den letzten 20 Jahren hat die Welt im Bereich der Kommunikation eine explosionsartige Entwicklung erlebt. Dank der Fortschritte in der Computertechnologie und beim Satelliten- und Kabelfernsehen bestehen weltweit immer umfangreichere Zugriffsmöglichkeiten auf immer mehr Informationen, so daß sich neue Chancen für die Partizipation der Frau im Kommunikationsbereich und in den Massenmedien sowie für die Verbreitung von Informationen über die Frau ergeben. Die weltweiten Kommunikationsnetze werden jedoch auch dazu benutzt, für einseitige Werbe- und Konsumzwecke ein stereotypes und erniedrigendes Frauenbild zu verbreiten. Solange die Frauen im Kommunikationswesen und in den Massenmedien, unter Einschluß der Künste, nicht gleichberechtigt im technischen Bereich wie auch an der Entscheidungsfindung mitwirken, wird weiter ein falsches Bild von ihnen verbreitet werden und auch in Zukunft das Bewußtsein für ihre Lebensrealität fehlen. Die Medien verfügen über große Möglichkeiten, die Förderung der Frau und die Gleichberechtigung von Frau und Mann voranzubringen, indem sie Frauen und Männer frei von Klischees, in ihrer ganzen Vielfalt und ausgewogen darstellen und die Würde und den Wert der menschlichen Person achten.

34. Die anhaltende Umweltzerstörung, von der alle Menschen betroffen sind, hat oft unmittelbare Auswirkungen auf die Frauen. Die Gesundheit der Frauen und ihr Lebensunterhalt werden von Verschmutzung und toxischen Abfällen, Kahlschlag von Baumbeständen, Wüstenbildung, Dürre und der Erschöpfung der Böden und der Küsten- und Meeresressourcen bedroht, was dazu führt, daß umweltbedingte Gesundheitsschäden, ja sogar Todesfälle bei Frauen und Mädchen zunehmen. Am stärksten betroffen sind die auf dem Land lebenden und die autochthonen Frauen, deren Lebensunterhalt und Existenzmittel unmittelbar von bestandfähigen Ökosystemen abhängen.

35. Armut und Umweltzerstörung sind eng miteinander verknüpft. Während Armut bestimmte Arten der Umweltbelastung zur Folge hat, sind die Hauptursache für die anhaltende Verschlechterung der globalen Umwelt nicht aufrechterhaltbare Konsum- und Produktionsweisen, insbesondere in den Industrieländern, die zu großer Sorge Anlaß geben und die Armut und die Ungleichgewichte noch verschärfen.

36. Globale Entwicklungen haben tiefgreifende Veränderungen mit sich gebracht, was die Überlebensstrategien und die Struktur der Familie angeht. In allen Weltregionen hat die Land-Stadt-Wanderung beträchtlich zugenommen. Den Prognosen zufolge wird die Stadtbevölkerung bis zum Jahr 2000 47 Prozent der gesamten Weltbevölkerung ausmachen. Schätzungsweise 125 Millionen Menschen

sind Migranten, Flüchtlinge oder Vertriebene, von denen die Hälfte in Entwicklungsländern lebt. Diese massiven Wanderungsbewegungen haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Struktur und das Wohl der Familie und unterschiedliche Folgen für Frauen und Männer und führen in vielen Fällen zur sexuellen Ausbeutung von Frauen.

37. Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge betrug die Gesamtzahl der Fälle von Aids Anfang 1995 4,5 Millionen. Seit der ersten Diagnose des humanen Immundefektvirus (HIV) wurden schätzungsweise 19,5 Millionen Männer, Frauen und Kinder mit diesem Virus infiziert, und bis zum Ende dieses Jahrzehnts werden es voraussichtlich weitere 20 Millionen Menschen sein. Die Wahrscheinlichkeit einer Neuinfektion ist bei Frauen doppelt so hoch wie bei Männern. In der Frühphase der Aids-Pandemie waren nur wenige Frauen infiziert, inzwischen beträgt ihre Zahl jedoch rund 8 Millionen. Junge Frauen und heranwachsende Mädchen sind besonders gefährdet. Schätzungen zufolge werden bis zum Jahr 2000 über 13 Millionen Frauen infiziert und 4 Millionen Frauen an aidsbedingten Erkrankungen gestorben sein. Darüber hinaus dürften jährlich etwa 250 Millionen neue Fälle von sexuell übertragbaren Krankheiten auftreten. Die Übertragungshäufigkeit dieser Krankheiten, einschließlich HIV/Aids, nimmt unter Frauen und Mädchen, insbesondere in den Entwicklungsländern, beunruhigend rasch zu.

38. Seit 1975 sind umfangreiche neue Erkenntnisse und Informationen über die Situation der Frau und ihre Lebensbedingungen gewonnen worden. Während ihres gesamten Lebens sehen sich Frauen in ihrem täglichen Leben und in Bezug auf ihre langfristigen Ziele durch diskriminierende Einstellungen, ungerechte soziale und wirtschaftliche Strukturen und in den meisten Ländern durch einen Mangel an Ressourcen eingeengt, wodurch sie an der vollen und gleichberechtigten Teilhabe gehindert werden. In einer Reihe von Ländern deuten die Praxis der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, höhere Sterblichkeitsziffern bei weiblichen Kleinkindern und der geringere Schulbesuch von Mädchen darauf hin, daß der Zugang von Mädchen zu Nahrung, Bildung und Gesundheitsversorgung, und sogar ihr Recht auf Leben selbst, durch die Bevorzugung männlicher Nachkommen beschränkt wird. Die Diskriminierung der Frau beginnt in den frühesten Lebensphasen und muß daher bereits in diesem Stadium bekämpft werden.

39. Das Mädchen von heute ist die Frau von morgen. Die Fähigkeiten, Ideen und Energien von Mädchen sind von größter Wichtigkeit, wenn die Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens in vollem Umfang erreicht werden sollen. Damit sich das Mädchen voll entfalten kann, muß es in einem förderlichen Umfeld heranwachsen, in dem seine seelischen, geistigen, und materiellen Bedürfnisse in Bezug auf sein Überleben, seinen Schutz und seine Entwicklung erfüllt werden und seine Gleichberechtigung gesichert ist. Wenn die Frau im Leben und in der Entwicklung in jeder Hinsicht die gleichberechtigte Partnerin des Mannes sein soll, dann ist es an der Zeit, die Menschenwürde und den Wert des Mädchens anzuerkennen und sicherzustellen, daß es seine Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt wahrnehmen kann, so auch die Rechte, die in der Konvention über die Rechte des Kindes [11](#) verankert sind, zu deren allgemeiner Ratifikation mit allem Nachdruck aufgefordert wird. Indessen gibt es in aller Welt Anzeichen dafür, daß Diskriminierung von Mädchen und Gewalt gegen Mädchen bereits in den allerfrühesten Phasen ihres Lebens einsetzen und

während ihres ganzen Lebens unvermindert anhalten. Häufig haben Mädchen weniger Zugang zu Nahrung, zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten sowie zu Bildung und genießen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, weniger Chancen und weniger Vorteile als Jungen. Nicht selten werden Mädchen zu Opfern verschiedener Formen sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung, der Pädophilie, der Zwangsprostitution und möglicherweise des Handels mit ihren Körperorganen und -geweben, von Gewalt und schädlichen Praktiken wie beispielsweise der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, des Inzests, der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und verfrühter Heirat, insbesondere auch Kinderheirat.

40. Die Hälfte der Weltbevölkerung ist weniger als 25 Jahre alt, und die meisten Jugendlichen der Welt - über 85 Prozent - leben in den Entwicklungsländern. Die politischen Entscheidungsträger müssen die Bedeutung dieser demographischen Faktoren erkennen. Es müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß jungen Frauen die allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die sie für eine aktive und wirksame Teilhabe an der Gestaltung der sozialen, kulturellen, politischen und ökonomischen Angelegenheiten auf allen Ebenen benötigen. Es wird entscheidend darauf ankommen, daß die internationale Gemeinschaft eine neue Verpflichtung auf die Zukunft demonstriert - die Verpflichtung, eine neue Generation von Frauen und Männern auf die Zusammenarbeit für eine gerechtere Gesellschaft einzuschwören. Diese neue Führungsgeneration muß eine Welt akzeptieren und fördern, in der jedes Kind frei ist von Ungerechtigkeit, Unterdrückung und Ungleichheit und seine Fähigkeiten frei entfalten kann. Der Grundsatz der Ebenbürtigkeit von Frau und Mann muß daher fester Bestandteil des Sozialisationsprozesses sein.

3. Hauptproblembereiche

41. Die Förderung der Frau und die Herbeiführung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind eine Frage der Menschenrechte und eine Voraussetzung für soziale Gerechtigkeit und dürfen nicht isoliert als eine reine Frauenfrage gesehen werden. Nur auf diesem Weg ist der Aufbau einer bestandfähigen, gerechten und entwickelten Gesellschaft möglich. Die Machtgleichstellung der Frau und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind Grundvoraussetzungen für die Herbeiführung politischer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und ökologischer Sicherheit unter allen Völkern.

42. Die meisten der in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau gesetzten Ziele sind nicht erreicht worden. Trotz Bemühungen der Regierungen sowie nichtstaatlicher Organisationen und von Frauen und Männern in der ganzen Welt stehen der Machtgleichstellung der Frau nach wie vor Hindernisse entgegen. In vielen Teilen der Welt herrschen noch immer schwere politische, wirtschaftliche und ökologische Krisen. Dazu zählen Angriffskriege, bewaffnete Konflikte, Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung, Bürgerkriege und Terrorismus. Diese Situationen, gepaart mit systematischer oder De-facto-Diskriminierung, Verstößen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen sowie gegen ihre bürgerlichen, kulturellen,

wirtschaftlichen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und mit mangelndem Schutz aller dieser Rechte und Freiheiten und tief verwurzelten Vorurteilen gegenüber Frauen und Mädchen sind nur einige der Hindernisse, die seit der Weltkonferenz von 1985 zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden aufgetreten sind.

43. Bei einer Bilanz der seit der Konferenz von Nairobi erzielten Fortschritte stehen einzelne Problembereiche besonders hervor - Bereiche, in denen offenkundig vorrangige Maßnahmen erforderlich sind. Alle Akteure sollten ihre Maßnahmen und Ressourcen auf die strategischen Ziele in den Hauptproblembereichen konzentrieren, die zwangsläufig miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind und hohe Priorität besitzen. Es ist notwendig, daß diese Akteure für alle Problembereiche Mechanismen zur Rechenschaftslegung ausarbeiten und zur Anwendung bringen.

44. Zu diesem Zweck sind die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und die bürgerliche Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, aufgerufen, in den folgenden Hauptproblembereichen strategische Maßnahmen zu ergreifen:

- anhaltende und wachsende Belastung der Frauen durch Armut
- Ungleichheiten, Unzulänglichkeiten und ungleiche Zugangsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung und Ausbildung
- Ungleichheiten, Unzulänglichkeiten und ungleiche Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Gesundheitsversorgung und der damit zusammenhängenden Dienste
- Gewalt gegen Frauen
- Auswirkungen von bewaffneten und anderen Konflikten auf Frauen, namentlich unter ausländischer Besetzung lebende Frauen
- Ungleichheit in den Wirtschaftsstrukturen und Wirtschaftspolitiken, bei allen Produktionstätigkeiten und beim Zugang zu Ressourcen
- Ungleichheit zwischen Männern und Frauen bei der Teilhabe an der Macht und an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen
- unzureichende Mechanismen auf allen Ebenen zur Förderung der Frau
- mangelnde Achtung vor den Menschenrechten der Frau sowie unzureichende Förderung und unzureichender Schutz dieser Rechte
- stereotype Darstellung der Frau in allen Kommunikationssystemen, insbesondere den Medien, sowie ungleicher Zugang der Frau zu diesen und ungleiche Teilhabe an ihnen
- geschlechtsspezifische Ungleichheiten bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und bei der Erhaltung der Umwelt
- anhaltende Diskriminierung und Verletzung der Rechte von Mädchen

4. Strategische Ziele und Massnahmen

45. In jedem Hauptproblembereich wird zunächst eine Problemdiagnose vorgenommen, daran anschließend werden strategische Ziele vorgeschlagen und die konkreten Maßnahmen genannt, die von den verschiedenen Akteuren zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen sind. Die strategischen Ziele ergeben sich aus den Hauptproblembereichen. Die im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele

zu treffenden konkreten Maßnahmen übergreifen die Kategorien Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden - die Ziele der Zukunftsstrategie von Nairobi zur Förderung der Frau - und bringen so deren wechselseitige Abhängigkeit zum Ausdruck. Die Ziele und Maßnahmen sind miteinander verknüpft, haben hohe Priorität und verstärken einander gegenseitig. Die Aktionsplattform soll die Situation ausnahmslos aller Frauen verbessern, die sich oft ähnlichen Barrieren gegenübersehen, wobei den am stärksten benachteiligten Gruppen besondere Beachtung zu schenken ist.

46. In der Aktionsplattform wird anerkannt, daß Frauen aufgrund von Faktoren wie Rasse, Alter, Sprache, ethnische Herkunft, Kultur, Religion oder Behinderung, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur autochthonen Bevölkerung oder wegen ihres sonstigen Standes mit Hindernissen in bezug auf ihre volle Gleichberechtigung und Förderung konfrontiert sind. Viele Frauen sehen sich spezifischen Hindernissen gegenüber, die mit ihrem Familienstand zusammenhängen, insbesondere als Alleinerziehende, beziehungsweise mit ihrem sozioökonomischen Status, namentlich mit ihren Lebensbedingungen in ländlichen, entlegenen oder verarmten Gebieten. Zusätzliche Barrieren bestehen auch für weibliche Flüchtlinge und andere Vertriebene, so auch im eigenen Land vertriebene Frauen sowie Immigrantinnen und Migrantinnen, insbesondere Wanderarbeiterinnen. Viele Frauen sind auch von Umweltkatastrophen, schweren und ansteckenden Krankheiten und verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen besonders schwer betroffen.

A. Frauen und Armut

47. Über eine Milliarde Menschen in der Welt, die große Mehrzahl davon Frauen, leben heute in untragbaren Armutsverhältnissen, zumeist in den Entwicklungsländern. Armut hat verschiedene Ursachen, darunter auch strukturelle. Armut ist ein komplexes, mehrdimensionales Problem, dessen Ursprünge im einzelstaatlichen wie auch im internationalen Bereich zu suchen sind. Die Globalisierung der Weltwirtschaft und die immer größere Interdependenz der Nationen stellen Herausforderungen und Chancen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung dar, bergen jedoch auch Risiken und Unsicherheiten für die Zukunft der Weltwirtschaft in sich. Das ungewisse weltwirtschaftliche Klima wird von wirtschaftlichen Umstrukturierungsmaßnahmen begleitet und geht in einer Reihe von Ländern mit einer anhaltend hohen, nicht in den Griff zu bekommenden Auslandsverschuldung und mit Strukturanpassungsprogrammen einher. Darüber hinaus haben Konflikte aller Art, die Vertreibung von Menschen und die Verschlechterung der Umwelt die Fähigkeit der Regierungen untergraben, die Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu decken. Veränderungen in der Weltwirtschaft ziehen einschneidende Veränderungen nach sich, was die Parameter der sozialen Entwicklung in allen Ländern angeht. Eine bedeutsame Entwicklung ist die wachsende Armut von Frauen, deren Ausmaß von Region zu Region verschieden ist. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Verteilung wirtschaftlicher Macht sind ein weiterer wichtiger Faktor, der zur Armut der Frauen beiträgt. Wanderungsbewegungen und die sich daraus ergebenden Folgen für die Familienstrukturen haben den Frauen, insbesondere wenn sie für mehrere Abhängige aufkommen müssen, zusätzliche Lasten aufgebürdet. Makroökonomische Politiken müssen neu überdacht und unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen überarbeitet werden. Diese Politiken konzentrieren sich fast ausschließlich auf den

formellen Sektor. Sie neigen außerdem dazu, die Initiativen von Frauen zu behindern und unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer nicht zu berücksichtigen. Für die Durchführung von Strategien zur Armutsverminderung bedarf es daher einer geschlechtsdifferenzierten Analyse eines breiten Spektrums von Politiken und Maßnahmen. Wenn die Armut beseitigt und eine bestandfähige Entwicklung herbeigeführt werden soll, müssen Frauen und Männer uneingeschränkt und gleichberechtigt an der Ausarbeitung von makroökonomischen und sozialen Politiken und Strategien zur Armutsminderung mitwirken. Armut läßt sich nicht allein durch Programme zur Armutsbekämpfung beseitigen. Es gilt vielmehr, demokratische Teilhabe und einen Wandel in den wirtschaftlichen Strukturen herbeizuführen, um sicherzustellen, daß alle Frauen Zugang zu Ressourcen, Chancen und öffentlichen Dienstleistungen haben. Armut hat vielfältige Erscheinungsformen. Dazu gehören das Fehlen von ausreichendem Einkommen und ausreichenden Produktivressourcen, um auf die Dauer den Lebensunterhalt bestreiten zu können; Hunger und Mangelernährung; schlechter Gesundheitszustand; begrenzter oder mangelnder Zugang zu Bildung und anderen Grunddiensten; erhöhte Morbidität und Mortalität aufgrund von Krankheiten; Obdachlosigkeit und menschenunwürdiges Wohnen; eine unsichere Umwelt und soziale Diskriminierung und Ausgrenzung. Ein weiteres Merkmal ist die mangelnde Beteiligung an Entscheidungsprozessen und am bürgerlichen, sozialen und kulturellen Leben. Armut tritt in allen Ländern auf - als Massenarmut in vielen Entwicklungsländern und in Form vereinzelter Armutsherde inmitten des Wohlstands in den entwickelten Ländern. Armut kann durch eine Wirtschaftsrezession hervorgerufen werden, die zum Verlust der Existenzgrundlage führt, oder durch Katastrophen oder Konflikte. Außerdem zu nennen sind die Armut von Arbeitern mit niedrigen Löhnen und das absolute Elend von Menschen, die keinerlei Unterstützung durch die Familie, soziale Einrichtungen und soziale Netze erhalten.

48. In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der in Armut lebenden Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Vergleich zu der entsprechenden Anzahl der Männer überproportional zugenommen. Diese Feminisierung der Armut ist seit kurzem auch in den Umbruchländern als kurzfristige Folge des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Transformationsprozesses zu einem erheblichen Problem geworden. Neben wirtschaftlichen Faktoren sind auch die Starrheit der gesellschaftlich determinierten Geschlechterrollen und der begrenzte Zugang der Frauen zu Macht, Bildung, Ausbildung und Produktivressourcen und andere neu hinzukommende Faktoren, die für Familien zu Unsicherheit führen können, für Armut verantwortlich. Ein weiterer bestimmender Faktor ist der Umstand, daß nicht regelmäßig in alle Wirtschaftsanalysen und -pläne eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen wird und die strukturellen Ursachen der Armut nicht angegangen werden.

49. Durch bezahlte und unbezahlte Arbeit zu Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz leistet die Frau einen Beitrag zur Wirtschaft und zur Bekämpfung der Armut. Die Machtgleichstellung der Frau ist ein ausschlaggebender Faktor für die Armutsbeseitigung.

50. Obwohl sich Armut auf die Haushalte als Ganzes auswirkt, tragen Frauen aufgrund der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und der Verantwortlichkeit für das Wohl des Haushalts eine ungleich höhere Last, insofern sie versuchen, unter Bedingungen zunehmender Knappheit Konsum und Produktion des Haushalts

miteinander zu vereinbaren. Besonders akut ist das Armutproblem für Frauen in ländlichen Haushalten.

51. Die Armut von Frauen hängt unmittelbar mit dem Fehlen wirtschaftlicher Chancen und wirtschaftlicher Selbständigkeit, dem mangelnden Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich Darlehen, Grundbesitz und Erbschaften sowie zu Bildung und Unterstützungsdiensten und mit ihrer minimalen Beteiligung an den Entscheidungsprozessen zusammen. Armut kann Frauen auch in Situationen treiben, in denen sie leicht Opfer sexueller Ausbeutung werden.

52. In allzu vielen Ländern tragen die Systeme der sozialen Fürsorge den spezifischen Verhältnissen armer Frauen nicht genügend Rechnung, und die Tendenz geht dahin, die im Rahmen dieser Systeme geleisteten Dienste abzubauen. Das Risiko, unter die Armutsgrenze zu fallen, ist bei Frauen größer als bei Männern, insbesondere im Alter und in denjenigen Ländern, in denen die Sozialversicherungssysteme auf dem Grundsatz ununterbrochener Erwerbstätigkeit beruhen. In einigen Fällen erfüllen Frauen diese Voraussetzung nicht, da ihre Erwerbstätigkeit Unterbrechungen aufweist, die durch die unausgewogene Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit entstanden sind. Darüber hinaus ist es für ältere Frauen oft schwieriger, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.

53. In vielen entwickelten Ländern, in denen Frauen und Männer über einen vergleichbaren allgemeinen und beruflichen Bildungsstand verfügen und in denen es Mechanismen zum Schutz gegen Diskriminierung gibt, hat die Frauenarbeitslosigkeit beziehungsweise die Unsicherheit des Arbeitsplatzes von Frauen in einigen Sektoren infolge der im letzten Jahrzehnt eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen drastisch zugenommen. Als Folge davon ist der Frauenanteil unter den Armen gestiegen. In Ländern, in denen ein großer Prozentsatz der Mädchen die Schule besucht, gehören diejenigen, die am frühesten ohne Abschluß von der Schule abgehen, zu den schwächsten Gruppen auf dem Arbeitsmarkt.

54. In den im Umbruch befindlichen Ländern und in anderen Ländern, die derzeit eine grundlegende politische, wirtschaftliche und soziale Transformation durchmachen, haben diese Veränderungen oft zu einer Verringerung oder zum völligen Wegfall des Einkommens der Frau geführt.

55. Vor allem in den Entwicklungsländern soll die produktive Kapazität der Frauen durch Zugang zu Kapital, Ressourcen, Darlehen, Grund und Boden, Technologie, Information, technischer Hilfe und Ausbildung erhöht werden, damit sie ein höheres Einkommen verdienen und eine bessere Ernährung, Bildung, Gesundheitsversorgung und Stellung innerhalb der Familie genießen können. Die Freisetzung des produktiven Potentials der Frau ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Teufelskreis der Armut durchbrochen wird und Frauen an den Vorteilen der Entwicklung und den Früchten ihrer eigenen Arbeit voll teilhaben können.

56. Eine bestandfähige Entwicklung und ein sowohl nachhaltiges als auch bestandfähiges Wirtschaftswachstum sind nur dann möglich, wenn sich die wirtschaftliche, soziale, politische, rechtliche und kulturelle Stellung der Frau bessert. Eine ausgewogene soziale Entwicklung, die der Befähigung der Armen,

insbesondere der Frauen, zur nachhaltigen Nutzung der Umweltressourcen Rechnung trägt, ist ein notwendiges Fundament einer bestandfähigen Entwicklung.

57. Um den Erfolg von Politiken und Maßnahmen zur Unterstützung beziehungsweise Stärkung der Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und zur Verbesserung der Stellung der Frau zu gewährleisten, sollten in die allgemeine Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen und mit angemessener institutioneller und finanzieller Unterstützung positive Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden.

Strategisches Ziel A.1.

Überprüfung, Verabschiedung und Durchführung makroökonomischer Politiken und Entwicklungsstrategien, welche die Bedürfnisse und Eigenanstrengungen von in Armut lebenden Frauen berücksichtigen

Zu ergreifende Maßnahmen

58. Seitens der Regierungen:

a) Überprüfung und Modifizierung makroökonomischer und sozialer Politiken unter voller und gleichberechtigter Mitwirkung der Frau, damit die Ziele der Aktionsplattform erreicht werden;

b) geschlechtsdifferenzierte Analyse von Politiken und Programmen, insbesondere soweit sie die makroökonomische Stabilität, die Strukturanpassung, Probleme der Auslandsverschuldung, die Besteuerung, Investitionen, die Erwerbstätigkeit, die Märkte und alle wichtigen Wirtschaftssektoren betreffen, unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf Armut, Ungleichheit und insbesondere die Frauen; Bewertung ihrer Auswirkungen auf das Wohl und die Lebensbedingungen von Familien und gegebenenfalls Anpassung der Politiken und Programme, um eine gleichmäßigere Verteilung des Produktivvermögens, des Wohlstands, der Chancen, der Einkommen und der Dienstleistungen zu fördern;

c) Verfolgung und Umsetzung solider und stabiler makroökonomischer und sektoraler Politiken, die im Rahmen der Gesamtstrategie zur Herbeiführung einer auf den Menschen ausgerichteten bestandfähigen Entwicklung unter voller und gleichberechtigter Mitwirkung der Frau aufgestellt und überwacht werden, ein breit angelegtes nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern, die strukturellen Ursachen der Armut angehen und auf die Beseitigung der Armut und die Verminderung geschlechtsbedingter Disparitäten ausgerichtet sind;

d) Umschichtung und gezielte Zuweisung von Mitteln der öffentlichen Hand zur Förderung der wirtschaftlichen Chancen der Frau und ihres gleichberechtigten Zugangs zu den Produktivressourcen sowie zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen, insbesondere der in Armut lebenden Frauen, auf sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung und Gesundheit;

e) durch Bereitstellung der notwendigen finanziellen, technischen oder personellen Ressourcen Ausbau des Agrar- und Fischereisektors, wo und soweit erforderlich, um

je nach Bedarf die Ernährungssicherheit der Haushalte beziehungsweise des Landes sowie die Eigenständigkeit im Ernährungsbereich sicherzustellen;

f) Ausarbeitung von Politiken und Programmen zur Förderung einer gleichmäßigen Nahrungsmittelverteilung im Haushalt;

g) Bereitstellung angemessener Sicherheitsnetze und Stärkung der staatlichen und kommunalen Unterstützungseinrichtungen als fester Bestandteil der Sozialpolitik, damit sich arme Frauen in einem ungünstigen Wirtschaftsumfeld behaupten und sich ihren Lebensunterhalt, ihr Vermögen und ihr Einkommen in Krisenzeiten erhalten können;

h) Ausarbeitung von Wirtschaftspolitiken, die sich positiv auf die Erwerbstätigkeit und das Einkommen von Arbeitnehmerinnen im formellen wie auch im informellen Sektor auswirken, und Ergreifung gezielter Maßnahmen zur Behebung der Frauenarbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit;

i) Ausarbeitung und Durchführung, soweit erforderlich, von gezielten Politiken auf wirtschaftlichem, sozialem und landwirtschaftlichem Gebiet und in damit zusammenhängenden Bereichen zur Unterstützung von Haushalten, denen Frauen vorstehen;

j) Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Armutsbekämpfung, einschließlich Beschäftigungsprogrammen, durch die der Zugang armer Frauen zu Nahrungsmitteln verbessert wird, so auch mit Hilfe geeigneter Preisbildungs- und Verteilungsmechanismen;

k) Gewährleistung der vollen Verwirklichung der Menschenrechte durch alle Migrantinnen, namentlich Wanderarbeiterinnen, und ihres Schutzes vor Gewalt und Ausbeutung; Einführung von Maßnahmen zur Emanzipation legaler Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeiterinnen; Erleichterung der produktiven Erwerbstätigkeit von legalen Migrantinnen durch eine umfassendere Anerkennung ihrer Fähigkeiten und der ausländischen Bildungsgänge und Zeugnisse sowie Erleichterung ihrer vollen Integration in den Arbeitsmarkt;

l) Einführung von Maßnahmen zur Eingliederung beziehungsweise Wiedereingliederung armer und sozial marginalisierter Frauen in das Erwerbsleben und in die allgemeine Wirtschaft; Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs von binnenvertriebenen Frauen zu wirtschaftlichen Chancen und Gewährleistung der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Fähigkeiten von Immigrantinnen und weiblichen Flüchtlingen;

m) Unterstützung von Frauen bei der Beschaffung von erschwinglichem Wohnraum und beim Zugang zu Grund und Boden, indem unter anderem alle diesbezüglichen Hindernisse beseitigt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen, insbesondere der in Armut lebenden Frauen und weiblichen Haushaltsvorstände;

n) Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen, die den Erzeugerinnen von Agrar- und Fischereiprodukten (einschließlich Subsistenzbäuerinnen und -erzeugerinnen, insbesondere in ländlichen Gebieten)

größeren Zugang zu finanziellen, technischen, Beratungs- und Vermarktungsdiensten geben; Gewährleistung des Zugangs zu und der Verfügungsgewalt über Grund und Boden, geeignete Infrastruktureinrichtungen und Technologie mit dem Ziel, Frauen ein höheres Einkommen zu verschaffen und die Nahrungsmittelsicherheit der Haushalte, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu fördern, und gegebenenfalls Förderung des Aufbaus von marktorientierten Genossenschaften im Eigentum der Erzeugerinnen;

o) soweit noch nicht vorhanden, Schaffung von Systemen der sozialen Sicherheit beziehungsweise Überprüfung der bereits vorhandenen Systeme mit dem Ziel, Frau und Mann in jeder Phase ihres Lebens gleichzustellen;

p) Gewährleistung des Zugangs zu kostenloser oder kostengünstiger Rechtsberatung, einschließlich der Vermittlung von rechtlichem Grundwissen, insbesondere ausgerichtet auf in Armut lebende Frauen;

q) Einleitung besonderer Maßnahmen zur Förderung und Stärkung von Politiken und Programmen zugunsten autochthoner Frauen, mit deren voller Mitwirkung und unter voller Achtung ihrer kulturellen Vielfalt, damit sie im Entwicklungsprozeß Chancen und Wahlmöglichkeiten haben, um sich aus der Armut zu befreien.

59. Seitens der multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, namentlich der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und regionaler Entwicklungsinstitutionen, sowie im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit:

a) im Einklang mit den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen Bemühungen zur Mobilisierung von ausreichenden und berechenbaren neuen und zusätzlichen Finanzmitteln, die in einer Weise beschafft werden, daß möglichst umfangreiche derartige Mittel zur Verfügung stehen und daß alle verfügbaren Finanzierungsquellen und -mechanismen herangezogen werden, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung beizutragen und arme Frauen besonders zu begünstigen;

b) Stärkung der analytischen Kapazität im Hinblick auf eine systematischere und stärkere Berücksichtigung geschlechtsbezogener Gesichtspunkte und deren Einbeziehung in die Aufstellung und Durchführung von Darlehensprogrammen sowie von Strukturanpassungs- und wirtschaftlichen Sanierungsprogrammen;

c) Suche nach wirksamen entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für Auslandsverschuldungsprobleme mit dem Ziel, den Ländern dabei behilflich zu sein, entwicklungs- und namentlich frauenfördernde Programme und Projekte zu finanzieren, unter anderem durch die sofortige Umsetzung der im Dezember 1994 im Pariser Klub vereinbarten Bedingungen für den Schuldennachlaß, die sich auch auf die Schuldenreduzierung erstrecken, so auch auf den Schuldenerlaß oder andere Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, und Ausarbeitung von Verfahren zur Schuldenumwandlung im Hinblick auf deren Anwendung bei sozialen Entwicklungsprogrammen und -projekten, die mit den Prioritäten der Aktionsplattform im Einklang stehen;

d) Herantreten an die internationalen Finanzinstitutionen mit der Bitte um Prüfung innovativer Vorgehensweisen, um Ländern mit niedrigem Einkommen und einem hohen Anteil an multilateralen Schulden bei der Milderung ihrer Schuldenbelastung behilflich zu sein;

e) Sicherstellung dessen, daß Strukturanpassungsprogramme so gestaltet sind, daß die nachteiligen Auswirkungen auf schwache und benachteiligte Gruppen und Gemeinwesen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und gleichzeitig ihre positiven Auswirkungen auf diese Gruppen und Gemeinwesen sichergestellt sind, indem deren Marginalisierung bei wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten verhindert wird und Maßnahmen ausgearbeitet werden, die gewährleisten, daß diese Gruppen und Gemeinwesen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten sowie die Kontrolle darüber erhalten; Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung von Ungleichheit und wirtschaftlichen Disparitäten;

f) Überprüfung der Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die soziale Entwicklung mit Hilfe von Sozialverträglichkeitsprüfungen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Auswirkungen und mittels anderer zweckdienlicher Methoden, mit dem Ziel, Politiken auszuarbeiten, die die nachteiligen Auswirkungen dieser Programme verringern und ihre positive Wirkung verstärken, und so sicherzustellen, daß die Frauen nicht einen unverhältnismäßig hohen Teil der durch den Übergang bedingten Kosten tragen müssen; Ergänzung von Strukturanpassungskrediten durch verbesserte, gezielte Kredite zugunsten der sozialen Entwicklung;

g) Schaffung eines förderlichen Umfelds, das es Frauen gestattet, sich eine dauerhafte Existenzgrundlage zu verschaffen und zu erhalten.

60. Seitens nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen und Frauengruppen:

a) Mobilisierung aller am Entwicklungsprozeß Beteiligten, einschließlich der wissenschaftlichen Institutionen, der nichtstaatlichen Organisationen sowie der Basis- und Frauengruppen, zur Steigerung der Wirksamkeit von Armutsbekämpfungsprogrammen, deren Zielgruppe die ärmsten und am stärksten benachteiligten Frauen sind, wie beispielsweise Frauen in ländlichen Gebieten und autochthone Frauen, weibliche Haushaltsvorstände, junge und ältere Frauen, Flüchtlingsfrauen und Migrantinnen sowie behinderte Frauen, wobei einzuräumen ist, daß die soziale Entwicklung in erster Linie Aufgabe der Regierungen ist;

b) Lobbyarbeit und gegebenenfalls Schaffung von Überwachungsmechanismen und Entfaltung von sonstigen zweckdienlichen Aktivitäten, um sicherzustellen, daß die in der Aktionsplattform enthaltenen Empfehlungen zur Armutsbeseitigung verwirklicht werden, die darauf gerichtet sind, Rechenschaftspflicht und Transparenz seitens des staatlichen und des privaten Sektors zu gewährleisten;

c) Einbeziehung von Frauen mit unterschiedlichen Bedürfnissen in ihre Tätigkeiten und Würdigung der Tatsache, daß Jugendorganisationen zunehmend wirksame Partner bei Entwicklungsprogrammen werden;

d) im Verein mit der Regierung und dem Privatsektor Mitwirkung an der Ausarbeitung einer umfassenden nationalen Strategie zur Verbesserung des Gesundheitswesens, des Bildungswesens und der sozialen Dienste, damit in Armut lebende Mädchen und Frauen jeden Alters vollen Zugang zu diesen Diensten haben; Bemühungen um die Beschaffung von Finanzmitteln, um den Zugang von Frauen und Männern zu diesen Diensten zu sichern und dafür Sorge zu tragen, daß ihren Bedürfnissen dabei gleichermaßen Rechnung getragen wird, und um diese Dienste auf ländliche und entlegene Gebiete auszudehnen, die von den staatlichen Institutionen nicht erfaßt werden;

e) im Verein mit den Regierungen, Arbeitgebern, anderen Sozialpartnern und in Betracht kommenden Stellen Beitrag zur Ausarbeitung von Bildungs-, Ausbildungs- und Umschulungspolitiken, um sicherzustellen, daß sich Frauen ein breites Spektrum an Qualifikationen aneignen können, damit sie neuen Anforderungen gewachsen sind;

f) Anstrengungen zum Schutz des Rechts von Frauen auf uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen, unter Einschluß des Rechts zu erben und des Rechts, Grund und Boden und sonstige Vermögenswerte zu besitzen, sowie des Rechts auf die Inanspruchnahme von Darlehen, natürlichen Ressourcen und geeigneten Technologien.

Strategisches Ziel A.2.

Novellierung von Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken mit dem Ziel, der Frau die gleichen Rechte in bezug auf Wirtschaftsressourcen und gleichberechtigten Zugang dazu zu gewährleisten

Zu ergreifende Maßnahmen

61. Seitens der Regierungen:

a) Gewährleistung des Zugangs zu kostenloser oder kostengünstiger Rechtsberatung, einschließlich der Vermittlung von rechtlichem Grundwissen, insbesondere ausgerichtet auf in Armut lebende Frauen;

b) Durchführung von Gesetzes- und Verwaltungsreformen, um Frauen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen, unter Einschluß des Rechts zu erben und des Rechts, Grund und Boden und sonstige Vermögenswerte zu besitzen, sowie des Rechts auf die Inanspruchnahme von Darlehen, natürlichen Ressourcen und geeigneten Technologien;

c) im Rahmen ihrer Bemühungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen Erwägung der Ratifikation des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Strategisches Ziel A.3.

Zugang der Frauen zu Spar- und Kreditmechanismen und -institutionen

Zu ergreifende Maßnahmen

62. Seitens der Regierungen:

a) Verbesserung des Zugangs benachteiligter Frauen, so auch von Unternehmerinnen in ländlichen, entlegenen und städtischen Gebieten, zu Finanzdiensten durch die stärkere Vernetzung des formellen Bankensystems mit intermediären Kreditorganisationen, so auch durch Unterstützung seitens des Gesetzgebers, Ausbildung von Frauen und die institutionelle Stärkung der intermediären Institutionen, mit dem Ziel, Kapital für diese Institute zu mobilisieren und die Verfügbarkeit von Darlehen zu verbessern;

b) Förderung der Vernetzung von Finanzinstituten und nichtstaatlichen Organisationen und Unterstützung innovativer Praktiken der Kreditvergabe, so auch solcher, die die Vergabe von Krediten mit Diensten und Ausbildung für Frauen verbinden und Frauen in ländlichen Gebieten Kreditmöglichkeiten eröffnen.

63. Seitens der Handelsbanken, der spezialisierten Finanzinstitutionen und des Privatsektors im Zuge der Prüfung ihrer Politik:

a) Anwendung von wirksamen und innovativen Kredit- und Sparmethoden, mit denen in Armut lebende Frauen tatsächlich erreicht, die Transaktionskosten verringert und Darlehensrisiken neu definiert werden;

b) Eröffnung eigener Kreditschalter für Frauen, insbesondere junge Frauen, die nicht die Möglichkeit herkömmlicher Sicherheitsleistung haben;

c) Vereinfachung der Geschäftsgepflogenheiten der Banken, beispielsweise durch die Verringerung der Mindesteinlage und anderer Voraussetzungen für eine Kontoeröffnung;

d) Gewährleistung der Mitwirkung von Kundinnen an den Entscheidungsprozessen von Kredit- und Finanzinstitutionen und, soweit möglich, ihres Miteigentums an solchen Institutionen.

64. Seitens multilateraler und bilateraler Organisationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit:

Unterstützung von Finanzinstitutionen, die von Niedrigeinkommens-, Klein- und Kleinstunternehmerinnen und -produzentinnen im formellen wie auch informellen Sektor in Anspruch genommen werden, durch die Bereitstellung von Kapital und/oder Ressourcen.

65. Seitens der Regierungen beziehungsweise der multilateralen Finanzinstitutionen:

Unterstützung von Institutionen, die eine große Anzahl von Frauen und Männern mit niedrigem Einkommen effektiv erreichen, durch Kapitalisierung, Refinanzierung und institutionelle Entwicklungsunterstützung in einer Form, die Eigenständigkeit fördert.

66. Seitens der internationalen Organisationen:

Bereitstellung von mehr Mitteln für Programme und Projekte zur Förderung von bestandfähigen und produktiven unternehmerischen Tätigkeiten mit dem Ziel der Einkommenserwirtschaftung durch benachteiligte und in Armut lebende Frauen.

Strategisches Ziel A.4.

Ausarbeitung geschlechtsbezogener Methoden und Durchführung von Forschungsarbeiten zur Auseinandersetzung mit der Feminisierung der Armut

Zu ergreifende Maßnahmen:

67. Seitens der Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, akademischen und Forschungsinstitutionen und des Privatsektors:

a) Ausarbeitung konzeptioneller und praktischer Methoden zur Eingliederung geschlechtsbezogener Perspektiven in alle Aspekte der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, so auch in die Planung von Strukturanpassungen und in Strukturanpassungsprogramme;

b) Anwendung dieser Methoden bei der Durchführung von Analysen über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen aller Politiken und Programme, so auch von Strukturanpassungsprogrammen, und Verbreitung der Forschungsergebnisse.

68. Seitens nationaler und internationaler Statistikorganisationen:

a) Sammlung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über Armut und alle Aspekte der Wirtschaftstätigkeit sowie Ausarbeitung von qualitativen und quantitativen statistischen Indikatoren, um eine Bewertung der Wirtschaftsleistung aus einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu erleichtern;

b) Konzipierung geeigneter statistischer Mittel, die es gestatten, die Arbeit der Frau in ihrer Gesamtheit sowie ihren Gesamtbeitrag zur Volkswirtschaft, einschließlich ihres Beitrags im unbezahlten und häuslichen Bereich, zu erfassen und sichtbar zu machen, und Untersuchung des Zusammenhangs zwischen unbezahlter Arbeit und der Armutshäufigkeit und Armutsanfälligkeit bei Frauen.

B. Bildung und Ausbildung von Frauen

69. Bildung ist ein Menschenrecht und ein wesentliches Instrument zur Erreichung der Zielsetzungen von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden. Eine nichtdiskriminierende Bildung kommt sowohl Mädchen als auch Jungen zugute und trägt somit letztlich zu einem ebenbürtigeren Verhältnis von Frau und Mann bei. Wenn mehr Frauen aktiv Veränderungen bewirken wollen, müssen der gleichberechtigte Zugang zur Bildung und der Erwerb von Bildungsqualifikationen gewährleistet sein. Die Alphabetisierung der Frauen ist ein Schlüssel zur Verbesserung von Gesundheit, Ernährung und Bildung in der Familie und zur Befähigung der Frau zur Teilhabe an den Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft. Investitionen in die schulische und außerschulische Bildung und Ausbildung von Mädchen und Frauen und der damit verbundene ungemein hohe

Gewinn für die Gesellschaft und die Wirtschaft haben sich als einer der besten Wege zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung und eines nachhaltigen und bestandfähigen Wirtschaftswachstums erwiesen.

70. Auf regionaler Ebene haben Mädchen und Jungen gleichberechtigten Zugang zur Grundschulbildung erreicht, mit Ausnahme einiger Teile Afrikas, insbesondere südlich der Sahara, und Zentralasiens, wo der Zugang zu Bildungseinrichtungen nach wie vor unzulänglich ist. Fortschritte wurden in der Sekundarschulbildung erzielt, wo Mädchen und Jungen in einigen Ländern bereits gleichberechtigten Zugang haben. Der Anteil der Mädchen und Frauen im tertiären Bereich hat beträchtlich zugenommen. In zahlreichen Ländern haben Privatschulen ebenfalls eine entscheidende ergänzende Rolle bei der Verbesserung des Bildungszugangs auf allen Ebenen gespielt. Dennoch haben über fünf Jahre nach der Verabschiedung der Welterklärung über Bildung für alle und des Aktionsrahmens für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs [12](#) auf der Weltkonferenz über Bildung für alle (Jomtien (Thailand), 1990) etwa 100 Millionen Kinder, davon mindestens 60 Millionen Mädchen, noch immer keinen Zugang zur Grundschulbildung, und über zwei Drittel der 960 Millionen erwachsenen Analphabeten in der ganzen Welt sind Frauen. Die hohe Analphabetenquote in den meisten Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika südlich der Sahara und in einigen arabischen Staaten, ist nach wie vor ein ernstes Hindernis für die Förderung der Frau und für die Entwicklung.

71. Nach wie vor werden Mädchen beim Bildungszugang in vielen Gebieten diskriminiert, und zwar aufgrund von traditionellen Einstellungen, verfrühter Eheschließung und Schwangerschaft, unzulänglichem, von einem einseitigen Rollenverständnis ausgehenden Lehr- und Unterrichtsmaterial, sexueller Belästigung sowie Mangel an ausreichenden und physisch und anderweitig zugänglichen Bildungseinrichtungen. Mädchen müssen schon in sehr jungen Jahren schwere Hausarbeit verrichten. Von Mädchen und jungen Frauen wird erwartet, daß sie sowohl schulische als auch häusliche Aufgaben erledigen, was häufig zu einer Verschlechterung der Schulleistung und zu einem früheren Ausscheiden aus dem Bildungssystem führt. Dies hat langfristige Folgewirkungen für alle Aspekte des Lebens der Frau.

72. Die Schaffung eines bildungsmäßigen und sozialen Umfelds, in dem Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleich behandelt und zur vollen Entfaltung ihrer Möglichkeiten ermutigt werden, bei gleichzeitiger Achtung ihrer Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und in der die Unterrichtsmittel kein stereotypes Rollenbild der Frau und des Mannes vermitteln, würde wesentlich dazu beitragen, die Ursachen der Diskriminierung der Frau und die Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen.

73. Frauen sollten in die Lage versetzt werden, sich über die in der Jugend erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus laufend fortzubilden. Dieser Gedanke des lebenslangen Lernens umfaßt nicht nur die im Rahmen der formellen Bildung und Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch das auf informellem Weg stattfindende Lernen, namentlich durch ehrenamtliche Tätigkeiten, unbezahlte Arbeit und überliefertes Wissen.

74. Lehrpläne und Unterrichtsmittel bauen nach wie vor vielfach auf einem einseitigen Rollenverständnis auf und gehen selten auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen ein. Dies untermauert das herkömmliche Rollenbild der Frau und des Mannes, das den Frauen die Möglichkeit zu einer vollen und gleichberechtigten Partnerschaft in der Gesellschaft vorenthält. Die mangelnde Sensibilität des Lehrpersonals auf allen Ebenen für geschlechtsspezifische Fragen verschärft die bestehende Ungleichbehandlung von Jungen/Männern und Mädchen/Frauen, indem diskriminierende Tendenzen verstärkt werden und das Selbstwertgefühl von Mädchen untergraben wird. Die mangelnde Aufklärung in bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit hat tiefgreifende Auswirkungen auf Frauen und Männer.

75. Vor allem die naturwissenschaftlichen Lehrpläne bauen auf einem einseitigen Rollenverständnis auf. Naturwissenschaftliche Lehrbücher gehen nicht auf die täglichen Erfahrungen von Frauen und Mädchen ein, und Wissenschaftlerinnen finden darin keine Anerkennung. Mädchen wird oft eine mathematische und naturwissenschaftliche Grundbildung und technische Ausbildung vorenthalten, die ihnen Kenntnisse vermitteln würde, auf die sie zurückgreifen könnten, um ihr tägliches Leben zu erleichtern und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Ein naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium bereitet die Frauen auf eine aktive Rolle in der technischen und industriellen Entwicklung ihres Landes vor, was ein völlig anderes Konzept der beruflichen und technischen Ausbildung notwendig macht. Die Technologie bewirkt einen raschen Wandel in der Welt, und sie ist auch in die Entwicklungsländer vorgedrungen. Es ist unbedingt notwendig, daß die Frauen nicht nur Nutzen aus der Technologie ziehen, sondern auch selbst am Technologieprozeß mitwirken, von der Konzeption bis hin zur Anwendung, zur Überwachung und zur Bewertung.

76. Einer der Faktoren, die für das weitere Vorankommen von Mädchen und Frauen im Berufsleben ausschlaggebend sind, ist ihr Zugang zu allen Bildungsstufen, so auch zu einer höheren Bildung, und zu allen akademischen Bereichen und ihr Verbleib in diesen Bildungsgängen. Indessen ist festzustellen, daß Mädchen noch immer überwiegend in einer begrenzten Anzahl von Studienbereichen vertreten sind.

77. Die Massenmedien stellen ein einflußreiches Bildungsmittel dar. Als Bildungswerkzeug können die Medien Pädagogen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zur Förderung der Frau und zugunsten der Entwicklung dienlich sein. Computergestützte Unterrichts- und Informationssysteme werden zunehmend zu einem wichtigen Bestandteil des Wissenserwerbs und der Wissensverbreitung. Das Fernsehen hat einen besonders großen Einfluß auf junge Menschen und verfügt daher über die Fähigkeit, Wertvorstellungen, Einstellungen und die Perzeption von Frauen und Mädchen sowohl positiv als auch negativ zu beeinflussen. Es ist daher unbedingt notwendig, daß Pädagogen kritisches Urteilsvermögen und analytisches Denken vermitteln.

78. In zahlreichen Ländern werden nicht genügend Mittel für die Bildung, insbesondere von Mädchen und Frauen, bereitgestellt, und in einigen Fällen wurden diese Mittel noch weiter gekürzt, insbesondere im Zuge von Strukturanpassungspolitiken und -programmen. Diese unzureichenden Mittelzuweisungen wirken sich auf lange Sicht negativ auf die Entfaltung des Menschen, insbesondere die Entfaltung der Frau, aus.

79. Bei der Auseinandersetzung mit dem ungleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen und den unzulänglichen Bildungschancen sollten die Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden, bevor entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel B.1.

Gewährleistung des gleichberechtigten Bildungszugangs

Zu ergreifende Maßnahmen

80. Seitens der Regierungen:

a) Förderung des Ziels des gleichberechtigten Bildungszugangs durch Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, der Religion, der nationalen Herkunft, des Alters oder der Behinderung und jeder anderen Form von Diskriminierung auf allen Ebenen des Bildungswesens und gegebenenfalls Prüfung der Schaffung von Beschwerdeverfahren;

b) bis zum Jahr 2000 Verwirklichung des allgemeinen Zugangs zur Grundbildung und Gewährleistung des Abschlusses der Grundschulbildung durch mindestens 80 Prozent aller Kinder im Grundschulalter; bis zum Jahr 2005 Überwindung des Gefälles in der Primar- und Sekundarschulbildung von Jungen und Mädchen; vor dem Jahr 2015 Gewährleistung der allgemeinen Grundschulbildung in allen Ländern;

c) Beseitigung der geschlechtsbedingten Disparitäten beim Zugang zu allen Bereichen der Tertiärbildung, indem sichergestellt wird, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu Berufsförderung, Ausbildung und Stipendien haben, und indem gegebenenfalls positive Maßnahmen ergriffen werden;

d) Schaffung eines beiden Geschlechtern gegenüber aufgeschlossenen Bildungssystems zur Gewährleistung gleicher Bildungs- und Ausbildungschancen und der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe der Frau an der Bildungsverwaltung und Bildungspolitik sowie an den Entscheidungsprozessen im Bildungswesen;

e) in Zusammenarbeit mit Eltern, nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich Jugendorganisationen, Gemeinwesen und dem Privatsektor Ermöglichung der akademischen und technischen Ausbildung, Berufsplanung sowie des Erwerbs von Führungsqualifikationen, Sozialkompetenz und Berufserfahrung für junge Frauen, um sie auf die volle Teilhabe an der Gesellschaft vorzubereiten;

f) Erhöhung der Schulbesuchs- und -abschlußquoten von Mädchen durch die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel und durch die Gewinnung der Unterstützung von Eltern und Gemeinwesen sowie durch Kampagnen, flexible Unterrichtszeiten, Anreize, Stipendien und andere Möglichkeiten, mit deren Hilfe die den Familien erwachsenden Bildungskosten von Mädchen möglichst gering gehalten werden und den Eltern die Entscheidung zugunsten einer Bildung für ihre Tochter

erleichtert wird; und durch Gewährleistung dessen, daß das Recht von Frauen und Mädchen auf Gewissens- und Religionsfreiheit in den Bildungseinrichtungen geachtet wird, indem alle Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften aufgehoben werden, die aufgrund der Religion, der Rasse oder der Kultur diskriminieren;

g) Förderung eines Umfelds im Bildungswesen, in dem alle Barrieren beseitigt sind, die den Schulbesuch durch schwangere Mädchen und junge Mütter verhindern, so gegebenenfalls auch durch die Bereitstellung erschwinglicher und erreichbarer Kinderbetreuungseinrichtungen und Elternberatungsstellen, um diejenigen, die während ihrer Schulzeit für die Betreuung ihrer Kinder und Geschwister verantwortlich sind, zur Rückkehr in die Schule beziehungsweise zur Fortsetzung und zum Abschluß ihrer Schulausbildung zu motivieren;

h) Verbesserung der Bildungsqualität und der Chancengleichheit von Frauen und Männern in bezug auf den Zugang zu Bildung, um sicherzustellen, daß Frauen jeden Alters sich das Wissen, die Qualifikationen, die Fähigkeiten, die Fachkenntnisse und die ethischen Werte aneignen können, die sie zu ihrer Entfaltung und ihrer uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozeß benötigen;

i) Bereitstellung einer nichtdiskriminierenden und die unterschiedliche Situation der Geschlechter berücksichtigenden professionellen Schul- und Berufsberatung, um Mädchen im Hinblick auf die Erweiterung ihrer beruflichen Möglichkeiten zur Absolvierung akademischer und technischer Bildungsgänge zu ermuntern;

j) Förderung der Ratifikation des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [13](#), soweit noch nicht geschehen.

Strategisches Ziel B.2.

Beseitigung des Analphabetentums unter den Frauen

Zu ergreifende Maßnahmen

81. Seitens der Regierungen, nationaler, regionaler und internationaler Gremien, bilateraler und multilateraler Geber und nichtstaatlicher Organisationen:

a) Verminderung der Analphabetenquote unter den Frauen auf mindestens die Hälfte des Standes von 1990, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen in ländlichen Gebieten, Migrantinnen, weiblichen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und behinderten Frauen;

b) Gewährleistung des allgemeinen Zugangs von Mädchen zur Grundschulbildung und Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter in bezug auf den Grundschulabschluß bis zum Jahr 2000;

c) Beseitigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede in der grundlegenden und funktionellen Alphabetisierung, wie in der Welterklärung über Bildung für alle (Jomtien) empfohlen;

- d) Verringerung der Disparitäten zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern;
- e) Gewinnung der Erwachsenen und der Familie für den Lernprozeß zur Förderung der vollständigen Alphabetisierung aller Menschen;
- f) Förderung der Alphabetisierung, der Erziehung zur Lebenstüchtigkeit und des Erwerbs von wissenschaftlich-technischem Wissen sowie Bemühungen um die Erweiterung des Begriffs der Alphabetisierung unter Berücksichtigung aktueller Zielvorgaben und Richtwerte.

Strategisches Ziel B.3.

Verbesserung des Zugangs der Frau zu Berufsausbildung, Wissenschaft und Technologie und Weiterbildung

Zu ergreifende Maßnahmen

82. Seitens der Regierungen, in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Gewerkschaften, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich Frauen- und Jugendorganisationen, und Bildungseinrichtungen:

- a) Ausarbeitung und Durchführung von Politiken auf dem Gebiet der Bildung, Ausbildung und Umschulung von Frauen, insbesondere von jungen Frauen und von Frauen, die wieder in das Erwerbsleben eintreten, mit dem Ziel, ihnen die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um den Anforderungen eines sich wandelnden sozioökonomischen Umfelds gewachsen zu sein und so ihre Beschäftigungschancen zu verbessern;
- b) Anerkennung nichtformeller Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen im Bildungssystem;
- c) Information von Frauen und Mädchen über das Angebot und die Vorteile einer Berufsausbildung, von Ausbildungsprogrammen auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie und von Weiterbildungsprogrammen;
- d) Ausarbeitung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen für arbeitslose Frauen, um ihnen neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihre Beschäftigungschancen auch im Hinblick auf eine selbständige Tätigkeit erhöhen und erweitern, und Entwicklung ihrer unternehmerischen Fähigkeiten;
- e) Diversifizierung der Berufs- und Fachausbildung und Verbesserung des Zugangs und der Abschlußquoten von Mädchen und Frauen in Bildung und Berufsausbildung auf Gebieten wie Naturwissenschaften, Mathematik, Technik, Umweltwissenschaft und Umwelttechnologie, Informatik und Hochtechnologie sowie Managementausbildung;
- f) Förderung der zentralen Rolle der Frau in Forschungs-, Beratungs- und Bildungsprogrammen auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft;

g) Unterstützung der Anpassung von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien und eines förderlichen Ausbildungsumfelds und Ergreifung von Fördermaßnahmen in bezug auf Ausbildungsgänge in der gesamten Bandbreite nichttraditioneller Berufe für Frauen und Männer, namentlich auch Erarbeitung fächerübergreifender Kurse für Lehrer, die Naturwissenschaften und Mathematik unterrichten, um sie für die Bedeutung von Wissenschaft und Technik im Leben der Frau zu sensibilisieren;

h) Erstellung von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien sowie Ausarbeitung und Ergreifung von Fördermaßnahmen zur Gewährleistung des besseren Zugangs der Frau zu Wissenschaft und Technik und ihrer verstärkten Beteiligung auf diesen Gebieten, insbesondere solchen, auf denen sie nicht oder kaum vertreten ist;

i) Ausarbeitung von Politiken und Programmen, durch die Frauen zur Teilnahme an allen Lehrlingsprogrammen ermutigt werden;

j) Verbesserung der technischen, betriebswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Fortbildung sowie der Marketingausbildung für Frauen in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Industrie und Handel und Kunstgewerbe, damit mehr Einkommensmöglichkeiten geschaffen werden, die Frauen stärker an den wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere im Rahmen von Basis-Frauenorganisationen, und sie einen größeren Beitrag zu Produktion, Marketing, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik leisten;

k) Gewährleistung des Zugangs erwachsener Frauen, die über geringe oder überhaupt keine Bildung verfügen, behinderter Frauen und legaler Migrantinnen, geflüchteter und vertriebener Frauen zu einer guten Bildung und Ausbildung auf allen in Betracht kommenden Ebenen, mit dem Ziel, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Strategisches Ziel B.4.

Aufbau eines nichtdiskriminierenden Bildungs- und Ausbildungssystems

Zu ergreifende Maßnahmen

83. Seitens der Regierungen, der Bildungsbehörden und anderer Bildungs- und Hochschuleinrichtungen:

a) Ausarbeitung von Empfehlungen und Erstellung von Lehrplänen, Lehrbüchern und Lehrmitteln, die frei von geschlechtsbezogenen Rollenklischees sind, für alle Bildungsebenen, einschließlich der Lehrerausbildung, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten - Verlegern, Lehrern, Behörden und Elternverbänden;

b) Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen und Unterrichtsmaterialien für Lehrer und Pädagogen, die sie für die Stellung, die Rolle und den Beitrag der Frau und des Mannes in der Familie, wie in Ziffer 29 definiert, sowie in der Gesellschaft sensibilisieren; in diesem Zusammenhang Förderung der Gleichberechtigung, Zusammenarbeit, gegenseitigen Achtung und Pflichtenteilung von Mädchen und Jungen von der Vorschulstufe an sowie insbesondere Ausarbeitung von Unterrichtsmodulen, um zu gewährleisten, daß Jungen über die notwendigen Fertigkeiten verfügen, um ihre eigenen Verrichtungen im Haushalt zu besorgen und

die Verantwortung für den Haushalt und die Betreuung von Familienangehörigen zu teilen;

c) Erstellung von Ausbildungsprogrammen und Unterrichtsmaterialien für Lehrer und Pädagogen, die ihnen ihre eigene Rolle im Bildungsprozeß stärker bewußt machen und ihnen wirksame Strategien für einen Unterricht an die Hand geben sollen, der die unterschiedlichen Bedürfnisse beider Geschlechter berücksichtigt;

d) Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Lehrerinnen und Professorinnen die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Status erhalten wie ihre männlichen Kollegen, da es wichtig ist, auf allen Ebenen weibliches Lehrpersonal einzusetzen, und daß Mädchen der Schulbesuch und das Verbleiben an der Schule erstrebenswert gemacht wird;

e) Einführung und Förderung einer Schulung in der friedlichen Konfliktbeilegung;

f) Fördermaßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen, die Zugang zu Entscheidungspositionen in der Bildungspolitik gewinnen, insbesondere Lehrerinnen auf allen Bildungsebenen und in allen Disziplinen, die traditionell eine Domäne der Männer sind, wie Wissenschaft und Technik;

g) Unterstützung und Erstellung von geschlechterspezifischen Untersuchungen und Forschungsarbeiten auf allen Bildungsebenen, insbesondere auf der Postgraduiertenebene, und Anwendung dieser Arbeiten bei der Lehrplanerstellung, insbesondere von Hochschullehrplänen, -lehrbüchern und -lehrmitteln und in der pädagogischen Ausbildung;

h) Schaffung von Ausbildungskursen und Gelegenheiten zum Erwerb von Führungsqualifikationen durch alle Frauen, damit sie ermutigt werden, als Schülerinnen/Studentinnen wie auch als erwachsene Frauen Führungsrollen in der bürgerlichen Gesellschaft zu übernehmen;

i) Schaffung geeigneter Bildungs- und Informationsprogramme unter gebührender Berücksichtigung der Vielsprachigkeit, insbesondere gemeinsam mit den Massenmedien, die der Öffentlichkeit, insbesondere den Eltern, vor Augen führen, wie wichtig eine nichtdiskriminierende Bildung und Erziehung der Kinder und die gemeinsame Wahrnehmung von Familienaufgaben durch Mädchen und Jungen ist;

j) Schaffung von Bildungsprogrammen über die Menschenrechte, in denen auf allen Bildungsebenen der Faktor Geschlecht berücksichtigt wird, indem insbesondere Hochschulen ermutigt werden, das Studium der Menschenrechte der Frau, wie sie in den Übereinkünften der Vereinten Nationen verankert sind, in ihre Lehrpläne für Graduierten- und Postgraduiertenstudien in den Bereichen Rechts-, Sozial- und Politikwissenschaften aufzunehmen;

k) Beseitigung von gesetzlichen, administrativen und gegebenenfalls sozialen Schranken für die Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit im Rahmen formeller Aufklärungsprogramme über frauenspezifische Gesundheitsfragen;

l) mit Rat und Unterstützung der Eltern und in Zusammenarbeit mit Lehrpersonal und Bildungseinrichtungen Förderung der Erstellung von Bildungsprogrammen für

Mädchen und Jungen und Schaffung von integrierten Diensten, die ihnen ihre Verantwortung stärker bewußt machen und ihnen helfen sollen, diese Verantwortung auf sich zu nehmen, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit einer solchen Aufklärung und solcher Dienste für die persönliche Entfaltung und das Selbstwertgefühl sowie der dringenden Notwendigkeit, ungewollte Schwangerschaften, die Ausbreitung von sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, und das Auftreten von sexueller Gewalt und sexuellem Mißbrauch zu verhüten;

m) Schaffung leicht zugänglicher Freizeit- und Sporteinrichtungen und Aufstellung und Stärkung frauenfreundlicher Programme für Mädchen und Frauen aller Altersstufen in Bildungs- und Gemeinweseninstitutionen sowie Unterstützung der Förderung von Frauen in allen Bereichen des Sports und der körperlichen Betätigung, einschließlich Betreuung, Training und Verwaltung, sowie bei der Teilnahme an nationalen, regionalen und internationalen Veranstaltungen;

n) Anerkennung und Unterstützung des Rechts autochthoner Frauen und Mädchen auf Bildung und Förderung eines multikulturellen Bildungsansatzes, der auf die Bedürfnisse, Bestrebungen und Kulturen autochthoner Frauen eingeht, so auch dadurch, daß nach Möglichkeit in der Sprache der betreffenden autochthonen Bevölkerungsgruppe geeignete Bildungsprogramme, Lehrpläne und Lehrmittel geschaffen werden und dafür gesorgt wird, daß autochthone Frauen an diesen Prozessen teilhaben;

o) Anerkennung und Achtung der künstlerischen, geistigen und kulturellen Tätigkeiten autochthoner Frauen;

p) Gewährleistung der Achtung der Gleichberechtigung von Frau und Mann und der kulturellen, religiösen und sonstigen Vielfalt in Bildungseinrichtungen;

q) Förderung von Bildungs-, Ausbildungs- und sachdienlichen Informationsprogrammen für auf dem Land lebende und in der Landwirtschaft tätige Frauen durch den Einsatz erschwinglicher geeigneter Technologien sowie der Massenmedien, wie beispielsweise Rundfunkprogramme, Kassettenaufnahmen und mobile Einrichtungen;

r) Bereitstellung nichtformeller Bildungsmöglichkeiten, insbesondere für Landbewohnerinnen, damit sie ihre Möglichkeiten in bezug auf Gesundheit, Kleinunternehmen, Landwirtschaft und gesetzliche Rechte wahrnehmen können;

s) Beseitigung aller Hindernisse, die dem Zugang schwangerer Mädchen und junger Mütter zu einer formellen Bildung entgegenstehen, und gegebenenfalls Unterstützung der Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstigen Unterstützungsdiensten.

Strategisches Ziel B.5.

Bereitstellung ausreichender Mittel für Bildungsreformen und Überwachung ihrer Durchführung

Zu ergreifende Maßnahmen

84. Seitens der Regierungen:

a) Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für den Bildungssektor, gegebenenfalls durch Umschichtungen innerhalb dieses Sektors, um sicherzustellen, daß mehr Mittel für die Grundbildung zur Verfügung stehen;

b) Schaffung von Mechanismen auf geeigneten Ebenen zur Überwachung der Durchführung von Bildungsreformen und -maßnahmen in den zuständigen Ministerien und nach Bedarf Aufstellung von Programmen der technischen Hilfe zur Auseinandersetzung mit den im Zuge der Überwachung aufgeworfenen Fragen.

85. Seitens der Regierungen und nach Bedarf seitens privater und öffentlicher Institutionen, Stiftungen, Forschungsinstituten und nichtstaatlicher Organisationen:

a) erforderlichenfalls Bereitstellung zusätzlicher Mittel seitens privater und öffentlicher Institutionen, Stiftungen, Forschungsinstitute und nichtstaatlicher Organisationen, damit Mädchen und Frauen sowie Jungen und Männer gleichberechtigt einen Bildungsabschluß erlangen können, unter besonderer Berücksichtigung unterversorgter Bevölkerungsgruppen;

b) Bereitstellung von Finanzmitteln für Sonderprogramme, wie beispielsweise Programme in Mathematik, Naturwissenschaften und Computertechnik, um allen Mädchen und Frauen größere Chancen einzuräumen.

86. Seitens der multilateralen Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der Weltbank, der regionalen Entwicklungsbanken, bilateraler Geber und Stiftungen:

a) Erwägung der Möglichkeit, im Rahmen von Entwicklungshilfeprogrammen vorrangig mehr Finanzmittel für den Bildungs- und Ausbildungsbedarf von Mädchen und Frauen bereitzustellen;

b) Erwägung der Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den Empfängerregierungen, um sicherzustellen, daß bei Strukturanpassungs- und Wirtschaftssanierungsprogrammen, so auch bei Kredit- und Stabilisierungsprogrammen, die für die Bildung der Frau vorgesehenen Mittel im gleichen Umfang beibehalten beziehungsweise aufgestockt werden.

87. Seitens internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen, insbesondere seitens der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf weltweiter Ebene:

a) Beitrag zur Bewertung der erzielten Fortschritte anhand der von nationalen, regionalen und internationalen Gremien erstellten Bildungsindikatoren und nachdrückliche Aufforderung an die Regierungen, bei der Durchführung von Maßnahmen die Unterschiede zu beseitigen, die zwischen Frauen und Männern beziehungsweise Jungen und Mädchen bestehen, was ihre Bildungs- und Ausbildungschancen und das auf allen Gebieten erzielte Bildungsniveau, insbesondere bei Grundschul- und Alphabetisierungsprogrammen, betrifft;

b) auf Antrag Gewährung von technischer Hilfe an die Entwicklungsländer, damit sie besser in der Lage sind, die Fortschritte beim Ausgleich des Gefälles zwischen

Frauen und Männern in Bildung, Ausbildung und Forschung und bei den in allen Bereichen erzielten Leistungen, insbesondere bei der Grundbildung und der Beseitigung des Analphabetentums, zu überwachen;

c) Durchführung einer internationalen Kampagne zur Förderung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung;

d) Bereitstellung eines beträchtlichen Prozentsatzes ihrer Mittel für die Grundbildung von Frauen und Mädchen.

Strategisches Ziel B.6.

Förderung des lebenslangen Lernens und der lebenslangen Weiterbildung von Mädchen und Frauen

Zu ergreifende Maßnahmen

88. Seitens der Regierungen, der Bildungsinstitutionen und der Gemeinwesen:

a) Gewährleistung des Angebots eines breiten Spektrums von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, die es Frauen und Mädchen ermöglichen, sich laufend diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie benötigen, um in ihren Gemeinwesen und Nationen leben, einen Beitrag zu ihnen leisten und Nutzen aus ihnen ziehen zu können;

b) Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen und anderen Diensten, damit Mütter ihre Ausbildung fortsetzen können;

c) Schaffung flexibler Bildungs-, Ausbildungs- und Umschulungsprogramme für ein lebenslanges Lernen, die den Frauen in allen Phasen ihres Lebens den Übergang von einer Tätigkeit zu einer anderen erleichtern.

C. Frauen und Gesundheit

89. Die Frau hat das Recht, das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen. Der Genuß dieses Rechts ist für ihr Leben und Wohlbefinden sowie für ihre Fähigkeit, an allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens teilzuhaben, von entscheidender Bedeutung. Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen. Die Gesundheit der Frau umfaßt ihr emotionales, soziales und körperliches Wohlbefinden und wird durch ihr soziales, politisches und wirtschaftliches Lebensumfeld sowie von biologischen Faktoren bestimmt. Den meisten Frauen bleibt der Genuß von Gesundheit und Wohlbefinden indessen vorenthalten. Das größte Hindernis bei der Erlangung des besten erreichbaren Gesundheitszustands durch die Frau ist die mangelnde Gleichstellung zwischen Männern und Frauen wie auch zwischen Frauen der verschiedenen geographischen Regionen, sozialen Klassen und autochthonen und ethnischen Gruppen. In nationalen und internationalen Foren haben die Frauen mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Gleichberechtigung, einschließlich der

gemeinsamen Wahrnehmung der Familienaufgaben, Entwicklung und Frieden notwendige Voraussetzungen für die Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustands während des gesamten Lebens sind.

90. Frauen haben unterschiedlichen und nicht gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Gesundheitsgütern, einschließlich einer primären Gesundheitsversorgung zur Verhütung und Behandlung von Kinderkrankheiten, Mangelernährung, Anämie, Diarrhö, ansteckenden Krankheiten, Malaria und anderen Tropenkrankheiten, Tuberkulose u.a. Darüber hinaus stehen den Frauen unterschiedliche und ungleiche Möglichkeiten zum Schutz, zur Förderung und zur Erhaltung ihrer Gesundheit zur Verfügung. In zahlreichen Entwicklungsländern gibt außerdem das Fehlen von Geburtshilfenotdiensten Anlaß zu besonderer Sorge. Gesundheitspolitiken und -programme perpetuieren oft geschlechtsspezifische Rollenbilder, nehmen keine Rücksicht auf sozioökonomische und andere Unterschiede zwischen den Frauen und tragen manchmal nur ungenügend dem Umstand Rechnung, daß Frauen nicht immer autonom über ihre Gesundheit entscheiden können. Die Gesundheit der Frau wird außerdem durch die im Gesundheitswesen gegebene Benachteiligung aufgrund des Geschlechts sowie dadurch beeinträchtigt, daß Frauen unzureichende und ungeeignete Gesundheitsdienste erhalten.

91. In zahlreichen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern und vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sind rückläufige Gesundheitsausgaben und in einigen Fällen Strukturanpassungsmaßnahmen mit für die Verschlechterung des öffentlichen Gesundheitswesens verantwortlich. Darüber hinaus stehen infolge der Privatisierung von Gesundheitssystemen ohne ausreichende Gewähr des allgemeinen Zugangs zu einer erschwinglichen Gesundheitsversorgung noch weniger Gesundheitsdienste zur Verfügung. Diese Situation hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Gesundheit von Mädchen und Frauen, sondern erlegt den Frauen, deren vielfältige Rollen, namentlich in der Familie und im Gemeinwesen, häufig nicht anerkannt werden, unverhältnismäßig hohe Verantwortlichkeiten auf; sie erhalten folglich nicht die erforderliche soziale, psychologische und wirtschaftliche Unterstützung.

92. Das Recht der Frau auf den Genuß des Höchstmaßes an Gesundheit muß während ihres gesamten Lebens in gleicher Weise gewährleistet sein wie beim Mann. Frauen leiden an vielen der gleichen Erkrankungen wie Männer, doch werden sie von Frauen anders empfunden. Die weite Verbreitung von Armut und wirtschaftlicher Abhängigkeit unter den Frauen, die Erfahrung von Gewalt, die negativen Einstellungen gegenüber Frauen und Mädchen, Rassendiskriminierung und andere Formen von Diskriminierung, die begrenzte Bestimmungsgewalt zahlreicher Frauen über ihr Sexualleben und ihr generatives Verhalten und ihr mangelnder Einfluß auf Entscheidungsprozesse sind soziale Realitäten, die sich nachteilig auf die Gesundheit der Frauen auswirken. Nahrungsmittelknappheit und die ungerechte Zuteilung von Nahrungsmitteln an Mädchen und Frauen in der Familie, unzureichender Zugang zu sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen und Brennstoffvorräten, insbesondere in ländlichen und armen städtischen Gebieten, sowie unzulängliche Wohnbedingungen setzen Frauen und ihre Familien einer überhöhten Belastung aus und beeinträchtigen ihre Gesundheit. Gute Gesundheit ist eine wesentliche Voraussetzung für ein produktives und erfülltes Leben, und das Recht aller Frauen auf Kontrolle über alle Aspekte ihrer Gesundheit, insbesondere

ihre eigene Fruchtbarkeit, ist für ihre Machtgleichstellung von grundlegender Bedeutung.

93. Die Diskriminierung von Mädchen beim Zugang zu Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten - oft eine Folge der Bevorzugung männlicher Nachkommen - gefährdet ihre Gesundheit und ihr Wohl jetzt und in Zukunft. Lebensbedingungen, welche die Mädchen zu früher Eheschließung, Schwangerschaft und Mutterschaft zwingen und sie schädlichen Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsteile unterwerfen, stellen schwerwiegende Gesundheitsrisiken dar. Heranwachsende Mädchen brauchen Zugang zu den notwendigen Gesundheits- und Ernährungsdiensten, der ihnen indessen oft vorenthalten bleibt. Beratung und Zugang zu Aufklärung und Diensten für Jugendliche in Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sind nach wie vor nur in unzulänglichem Maße oder gar nicht vorhanden, und dem Recht einer jungen Frau auf Achtung ihrer Privatsphäre, Wahrung der Vertraulichkeit, Respekt und Zustimmung in Kenntnis der Sachlage wird oft nicht Rechnung getragen. Junge Mädchen sind sowohl biologisch als auch psychosozial für sexuellen Mißbrauch, Gewalt und Prostitution sowie für die Folgen ungeschützter und verfrühter sexueller Beziehungen anfälliger als Jungen. Die Tendenz, frühzeitig sexuelle Beziehungen aufzunehmen, verbunden mit einem Mangel an Aufklärung und Diensten, erhöht das Risiko einer ungewollten und zu frühen Schwangerschaft, einer HIV-Infektion und anderer sexuell übertragbarer Krankheiten sowie gefährlicher Schwangerschaftsabbrüche. Frühe Mutterschaft ist in allen Teilen der Welt nach wie vor ein Hindernis für Verbesserungen des Bildungsstandes der Frau und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung. Generell können frühe Eheschließung und Mutterschaft die Bildungs- und Berufsmöglichkeiten junger Frauen bedenklich einschränken und sind dazu angetan, sich auf lange Sicht nachteilig auf ihre Lebensqualität und die ihrer Kinder auszuwirken. Junge Männer werden häufig nicht dazu erzogen, die Selbstbestimmung der Frau zu achten und gemeinsam mit der Frau die Verantwortung für Sexualität und Fortpflanzung zu übernehmen.

94. Reproduktive Gesundheit ist der Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen bei allen Aspekten, die mit den Fortpflanzungsorganen und ihren Funktionen und Prozessen verbunden sind. Reproduktive Gesundheit bedeutet deshalb, daß Menschen ein befriedigendes und ungefährliches Sexualleben haben können und daß sie die Fähigkeit zur Fortpflanzung und die freie Entscheidung darüber haben, ob, wann und wie oft sie davon Gebrauch machen. In diese letzte Bedingung eingeschlossen sind das Recht von Männern und Frauen, informiert zu werden und Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Familienplanungsmethoden ihrer Wahl sowie zu anderen Methoden ihrer Wahl zur Regulierung der Fruchtbarkeit zu haben, die nicht gegen die rechtlichen Bestimmungen verstoßen, und das Recht auf Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten, die es Frauen ermöglichen, eine Schwangerschaft und Entbindung sicher zu überstehen, und die für Paare die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen, daß sie ein gesundes Kind bekommen. Entsprechend dieser Definition des Begriffs "reproduktive Gesundheit" ist die Pflege der reproduktiven Gesundheit als das Zusammenwirken von Methoden, Verfahren und Dienstleistungen definiert, die zur reproduktiven Gesundheit und zum Wohlbefinden durch Verhütung und Behebung von Beeinträchtigungen der reproduktiven Gesundheit beitragen. Sie umfaßt auch die sexuelle Gesundheit, deren Zweck die

Bereicherung des Lebens und der persönlichen Beziehungen ist, und nicht lediglich die Beratung und Betreuung in bezug auf Fortpflanzung und sexuell übertragbare Krankheiten.

95. Eingedenk dieser Definition umfassen reproduktive Rechte bestimmte Menschenrechte, die bereits in nationalen Rechtsvorschriften, völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumenten und anderen Konsensdokumenten anerkannt sind. Diese Rechte stützen sich auf die Anerkennung des Grundrechts aller Paare und Individuen, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl, den Geburtenabstand und den Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder zu entscheiden und über die diesbezüglichen Informationen und Mittel zu verfügen, sowie des Rechts, ein Höchstmaß an sexueller und reproduktiver Gesundheit zu erreichen. Dies umfaßt auch das Recht von Paaren und Einzelpersonen, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt Entscheidungen in bezug auf die Fortpflanzung zu treffen, wie es in den Menschenrechtsdokumenten niedergelegt ist. Bei der Ausübung dieses Rechts sollten die Menschen die Bedürfnisse ihrer bereits lebenden und ihrer zukünftigen Kinder sowie ihre Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft berücksichtigen. Die Förderung der verantwortungsbewußten Ausübung dieser Rechte für alle Menschen sollte die wesentliche Grundlage der vom Staat und von der Gemeinschaft unterstützten grundsatzpolitischen Konzeptionen und Programme auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, einschließlich der Familienplanung, sein. Im Rahmen dieser Verpflichtung sollte der Förderung von auf gegenseitiger Achtung beruhenden und gleichberechtigten Beziehungen zwischen den Geschlechtern und insbesondere der Deckung des Bedarfs von Jugendlichen an Aufklärung und Diensten volle Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit sie positiv und verantwortungsbewußt mit ihrer Sexualität umgehen können. Viele Menschen in der Welt müssen aus Gründen wie den folgenden auf reproduktive Gesundheit verzichten: unzureichendes Wissen über die menschliche Sexualität und nicht sachgerechte beziehungsweise mangelhafte Informationen über reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Dienste; Vorherrschen von risikoreichem Sexualverhalten; diskriminierende soziale Praktiken; negative Einstellungen gegenüber Frauen und Mädchen und begrenzte Bestimmungsgewalt zahlreicher Frauen und Mädchen über ihr Sexualleben und ihr generatives Verhalten. Jugendliche sind wegen ihres Mangels an Informationen und des fehlenden Zugangs zu einschlägigen Diensten in den meisten Ländern besonders gefährdet. Ältere Frauen und Männer haben ihre besonderen eigenen Belange hinsichtlich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, auf die oft unzureichend eingegangen wird.

96. Die Menschenrechte der Frau umfassen auch ihr Recht, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können. Ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in bezug auf die sexuellen Beziehungen und die Fortpflanzung, was die uneingeschränkte Achtung der Unversehrtheit des Menschen einschließt, erfordert gegenseitige Achtung, Einverständnis und gemeinsame Verantwortung für das Sexualverhalten und dessen Folgen.

97. Darüber hinaus sind Frauen besonderen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt, da auf ihre gesundheitlichen Bedürfnisse, was Sexualität und Fortpflanzung betrifft, nicht angemessen eingegangen wird beziehungsweise es an entsprechenden Diensten mangelt. Komplikationen im Zusammenhang mit

Schwangerschaft und Entbindung sind in vielen Entwicklungsländern eine der Hauptursachen der Morbidität und Mortalität von Frauen im gebärfähigen Alter. Ähnliche Probleme bestehen zu einem gewissen Grad auch in einigen Umbruchländern. Gefährliche Schwangerschaftsabbrüche gefährden das Leben zahlreicher Frauen und stellen ein ernstes Problem der öffentlichen Gesundheit dar, da es in erster Linie die ärmsten und jüngsten Frauen sind, die das größte Risiko eingehen. Die meisten der so verursachten Todesfälle, gesundheitlichen Probleme und Verletzungen könnten durch besseren Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten verhindert werden, einschließlich sicherer und wirksamer Familienplanungsmethoden und Geburtshilfenotdienste, in Anerkennung des Rechts von Frauen und Männern auf Aufklärung und Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Familienplanungsmethoden ihrer Wahl sowie zu anderen Methoden ihrer Wahl zur Regulierung der Fruchtbarkeit, die nicht gegen die rechtlichen Bestimmungen verstoßen, und des Rechts auf Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten, die es Frauen ermöglichen, eine Schwangerschaft und Entbindung sicher zu überstehen, und die für Paare die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen, daß sie ein gesundes Kind bekommen. Die Auseinandersetzung mit diesen Problemen und Mitteln sollte auf der Grundlage des Berichts der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung erfolgen, unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Absätze des Aktionsprogramms der Konferenz [14](#). In den meisten Ländern führt die Nichtbeachtung der Rechte der Frau in Bezug auf die Fortpflanzung zu einer schwerwiegenden Einschränkung ihrer Chancen im öffentlichen und im privaten Leben, so auch ihrer Chancen in Bezug auf Bildung und ihre ökonomische und politische Gleichstellung. Die Fähigkeit der Frau, selbst über ihre eigene Fruchtbarkeit zu bestimmen, bildet eine wichtige Grundlage für die Wahrnehmung anderer Rechte. Die gemeinsame Verantwortung von Frau und Mann für Fragen des Sexual- und Fortpflanzungsverhaltens ist ebenfalls eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Gesundheit der Frau.

98. HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten, deren Übertragung mitunter eine Folge sexueller Gewalthandlungen ist, haben eine verheerende Wirkung auf die Gesundheit der Frau, insbesondere die Gesundheit von jungen Mädchen und Frauen. Diese haben oft nicht die Macht, auf sicheren und verantwortungsbewußten sexuellen Praktiken zu bestehen, und besitzen kaum Zugang zu Informationen und Diensten zur Verhütung und Behandlung solcher Krankheiten. Bei ihren Anstrengungen, die Ausbreitung von sexuell übertragbaren Krankheiten einzudämmen, haben die Frauen, die die Hälfte aller mit HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten neu infizierten Erwachsenen ausmachen, mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die schwache soziale Stellung der Frau und die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern Hindernisse für einen ungefährlichen Geschlechtsverkehr darstellen. Die Folgen einer HIV/Aidserkrankung gehen über die Gesundheit der Frauen selbst hinaus und berühren ihre Rolle als Mütter und Betreuerinnen und ihren Beitrag zum wirtschaftlichen Unterhalt ihrer Familien. Die sozialen, entwicklungs- und gesundheitsbezogenen Folgen von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten müssen aus einer geschlechtsbezogenen Perspektive heraus gesehen werden.

99. Sexuelle und geschlechtsbedingte Gewalt, einschließlich physischen und psychischen Mißbrauchs, des Frauen- und Mädchenhandels und anderer Formen

von Mißbrauch und sexueller Ausbeutung, setzen Mädchen und Frauen einem hohen Risiko aus, was physisches und psychisches Trauma, Krankheit und ungewollte Schwangerschaft angeht. Durch solche Situationen werden Frauen oft davon abgehalten, Gesundheits- und andere Dienste in Anspruch zu nehmen.

100. Geistige Störungen im Zusammenhang mit Marginalisierung, Machtlosigkeit und Armut sowie Überarbeitung und Streß, die Zunahme von Gewalt in der Familie und Drogenmißbrauch gehören ebenfalls zu den Gesundheitsrisiken, die für die Frau wachsenden Anlaß zu Sorge bedeuten. In der ganzen Welt ist der Tabakkonsum unter Frauen, insbesondere jungen Frauen, im Zunehmen begriffen, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Frauen und ihrer Kinder hat. Berufsbedingte Gesundheitsprobleme gewinnen ebenfalls an Bedeutung, da eine große und noch weiter wachsende Zahl von Frauen auf dem formellen wie auch dem informellen Arbeitsmarkt auf schlecht bezahlten Arbeitsplätzen unter monotonen und ungesunden Bedingungen arbeitet. Immer mehr Frauen leiden an Brust- und Gebärmutterhalskrebs und anderen Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane sowie an Unfruchtbarkeit; bei entsprechender Früherkennung könnten diese Krankheiten verhütet oder geheilt werden.

101. Angesichts der gestiegenen Lebenserwartung und der immer größeren Zahl älterer Frauen gilt es, ihren gesundheitlichen Belangen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die langfristigen gesundheitlichen Aussichten der Frau werden durch Veränderungen beeinflusst, die in der Menopause eintreten und die im Verbund mit zeitlebens bereits andauernden Gegebenheiten und sonstigen Faktoren wie schlechter Ernährung und Bewegungsmangel das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Osteoporose erhöhen können. Auch anderen altersbedingten Krankheiten und dem Komplex Altern und Behinderung bei Frauen muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

102. Insbesondere in ländlichen und in armen städtischen Gebieten sind Frauen wie Männer in zunehmendem Maße umweltbedingten Gesundheitsrisiken aufgrund von Umweltkatastrophen und Umweltzerstörung ausgesetzt. Frauen beweisen eine andere Sensibilität für verschiedene Umweltgefahren, Schadstoffe und andere Substanzen als Männer, und die Folgen einer solchen Belastung sind bei Frauen andere als bei Männern.

103. Je nach den örtlichen Gegebenheiten ist die Qualität der Gesundheitsversorgung von Frauen in vieler Hinsicht oft unzulänglich. Frauen werden häufig weder mit Respekt behandelt, noch wird ihre Privatsphäre geachtet und Vertraulichkeit gewahrt, noch werden sie immer umfassend über die verfügbaren Alternativen und Dienstleistungen informiert. Darüber hinaus ist es in einigen Ländern die Regel, auf körperliche Abläufe im Leben der Frau mit einem Übermaß an medizinischer Behandlung zu reagieren, was zu unnötigen chirurgischen Eingriffen und unsachgemäßer Medikation führen kann.

104. Statistische Gesundheitsdaten werden oft weder systematisch gesammelt noch nach Alter, Geschlecht und sozioökonomischem Status und den demographischen Kriterien aufgeschlüsselt und analysiert, die üblicherweise im Hinblick auf die Interessen und die Lösung der Probleme von Untergruppen herangezogen werden, unter besonderer Berücksichtigung der schwachen und marginalisierten Gruppen und anderer sachdienlicher Variablen. In vielen Ländern sind keine aktuellen und

verlässlichen Daten zur Mortalität und Morbidität von Frauen und zu chronischen und akuten Erkrankungen verfügbar, von denen in erster Linie Frauen betroffen sind. Wenig ist auch darüber bekannt, wie sich soziale und wirtschaftliche Faktoren auf die Gesundheit von Mädchen und Frauen aller Altersstufen auswirken, über das Angebot an Gesundheitsdiensten für und die Inanspruchnahme dieser Dienste durch Mädchen und Frauen sowie über die Bedeutung von Vorbeugungs- und Gesundheitsförderungsprogrammen für Frauen. Fragen von Wichtigkeit für die Gesundheit der Frau wurden bisher nicht hinlänglich erforscht, und für Forschungsarbeiten über die Gesundheit der Frau fehlen oft die notwendigen Mittel. Medizinische Forschungsarbeiten, beispielsweise über Herzkrankheiten, und epidemiologische Studien basieren in vielen Ländern oft ausschließlich auf Untersuchungen an Männern und sind nicht geschlechtsspezifisch ausgelegt. Klinische Versuche mit Frauen zur Ermittlung grundlegender Daten über Dosierung, Nebenwirkungen und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich Empfängnisverhütungsmitteln, sind bemerkenswert selten und entsprechen nicht immer ethischen Normen, was Forschung und Erprobung angeht. Viele Protokolle für Arzneimitteltherapien und andere medizinische Behandlungsformen und Eingriffe bei Frauen basieren auf an Männern durchgeführten Forschungen, ohne daß je Untersuchungen über geschlechtsspezifische Unterschiede angestellt und entsprechende Anpassungen vorgenommen worden wären.

105. Bei der Auseinandersetzung mit Ungleichheiten im Gesundheitszustand von Frauen und Männern und dem ungleichen Zugang von Frauen und Männern zu Gesundheitsdiensten sowie der Unzulänglichkeit dieser Dienste für Frauen und Männer sollten die Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden, bevor entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel C.1.

Verbesserung des lebenslangen Zugangs der Frau zu einer angemessenen, erschwinglichen und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung, Gesundheitsinformationen und entsprechenden Dienstleistungen

Zu ergreifende Maßnahmen

106. Seitens der Regierungen, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und mit Unterstützung internationaler Organisationen:

a) Unterstützung und Erfüllung der Verpflichtungen in bezug auf die Deckung der gesundheitlichen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen aller Altersstufen, wie im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, das in dem Bericht der genannten Konferenz enthalten ist, in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung [15](#) festgelegt, sowie der Verpflichtungen, welche die Vertragsstaaten in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften eingegangen sind;

b) Bekräftigung des Rechts auf den Genuß des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit, Schutz und Förderung der Verwirklichung dieses Rechts für Frauen und Mädchen und Aufnahme dieses Rechts beispielsweise in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften; Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften, so auch der Gesundheitsgesetzgebung, und gegebenenfalls von Politiken mit dem Ziel, darin ein Bekenntnis zur Gesundheit der Frau zum Ausdruck zu bringen und sicherzustellen, daß sie den sich wandelnden Rollen und Aufgaben der Frauen gerecht werden, gleichviel, wo diese leben;

c) Ausarbeitung und Realisierung geschlechtsbezogener Gesundheitsprogramme, so auch dezentraler Gesundheitsdienste, in Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen und lokalen Organisationen der Gemeinwesen, die auf die Bedürfnisse von Frauen während ihres gesamten Lebens eingehen und ihren vielfältigen Rollen und Aufgaben, den Anforderungen an ihre Zeit, den besonderen Bedürfnissen von Frauen in ländlichen Gebieten und behinderten Frauen und der Vielfalt der Bedürfnisse der Frauen aufgrund unter anderem altersbedingter sowie sozioökonomischer und kultureller Unterschiede Rechnung tragen; Einbeziehung von Frauen, insbesondere ortsansässigen Frauen und autochthonen Frauen, in die Festlegung der Prioritäten der Gesundheitsversorgung und in die Planung entsprechender Programme; Beseitigung aller Hindernisse für Gesundheitsdienste für Frauen und Bereitstellung eines breiten Spektrums von Gesundheitsdiensten;

d) Befähigung der Frau, während ihres ganzen Lebens gleichen Zugang zu Systemen der sozialen Sicherheit zu haben wie der Mann;

e) Bereitstellung einer leichter zugänglichen, verfügbaren und erschwinglichen sowie qualitativ hochwertigen primären Gesundheitsversorgung, unter Einschluß der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung, was auch Informationen über Familienplanung und diesbezügliche Dienste mit einschließt, unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheitsdiensten für Mütter und Geburtshilfenotdiensten, wie im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vereinbart;

f) Neugestaltung von Gesundheitsinformationen, Gesundheitsdiensten und Ausbildungsprogrammen für Beschäftigte im Gesundheitssektor dahin gehend, daß den Bedürfnissen von Frauen und Männern gleichermaßen entsprochen und dem Standpunkt der Klienten Rechnung getragen wird, was zwischenmenschliche Umgangsformen und Kommunikationsvermögen sowie das Recht der Klienten auf Achtung der Privatsphäre und Wahrung der Vertraulichkeit betrifft; diese Dienste, Informationen und Ausbildungsprogramme sollten auf einem ganzheitlichen Ansatz beruhen;

g) Sicherstellung dessen, daß alle Gesundheitsdienste und alle im Gesundheitssektor Beschäftigten die Menschenrechte und ethische, berufsethische und geschlechtsbezogene Normen beachten, wenn sie Gesundheitsdienste für die Frau erbringen, um ihr eine verantwortungsbewußte und freiwillige Zustimmung in Kenntnis der Sachlage zu ermöglichen; Anregung zur Ausarbeitung, Umsetzung und Verbreitung ethischer Kodizes, die auf den bestehenden internationalen Grundsätzen ärztlicher Ethik und den ethischen Grundsätzen für Beschäftigte im Gesundheitssektor beruhen;

h) Ergreifung aller Maßnahmen, die angezeigt sind, um schädliche, medizinisch nicht indizierte oder erzwungene medizinische Eingriffe sowie eine unsachgemäße oder überhöhte Medikation von Frauen zu verhindern; Sicherstellung dessen, daß alle Frauen von entsprechend ausgebildetem Personal über ihre Wahlmöglichkeiten sowie über voraussichtliche Vorteile und mögliche Nebenwirkungen voll informiert werden;

i) Stärkung und Neuausrichtung der Gesundheitsdienste, insbesondere der primären Gesundheitsversorgung, um sicherzustellen, daß Frauen und Mädchen allgemeinen Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten haben; Verminderung von Krankheit und mütterlicher Morbidität sowie bis zum Jahr 2000 Erreichung des vereinbarten Ziels einer weltweiten Verminderung der Müttersterblichkeit um mindestens 50 Prozent gegenüber 1990 und bis zum Jahr 2015 um weitere 50 Prozent; Gewährleistung des Vorhandenseins der notwendigen Leistungsangebote auf allen Ebenen des Gesundheitssystems sowie dessen, daß alle Personen im entsprechenden Alter möglichst bald, spätestens jedoch bis zum Jahr 2015 im Rahmen des Systems der primären Gesundheitsversorgung Zugang zu Diensten auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit haben;

j) Anerkennung der gesundheitlichen Folgen gefährlicher Schwangerschaftsabbrüche als wichtige Frage der öffentlichen Gesundheit und Ergreifung entsprechender Maßnahmen, wie in Ziffer 8.25 des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁴ vereinbart;

k) Erwägung der Revision von Gesetzen, welche Strafmaßnahmen gegen Frauen vorsehen, die sich einem illegalen Schwangerschaftsabbruch unterzogen haben, im Lichte von Ziffer 8.25 des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, in der es heißt: "Auf keinen Fall sollte der Schwangerschaftsabbruch als eine Familienplanungsmethode gefördert werden. Alle Regierungen und einschlägigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sind aufgefordert, sich der Gesundheit der Frau stärker zu verpflichten, sich mit den gesundheitlichen Auswirkungen eines gefährlichen Schwangerschaftsabbruchs [16](#) als einer wichtigen Frage der öffentlichen Gesundheit auseinanderzusetzen und den Rückgriff auf Schwangerschaftsabbrüche durch erweiterte und verbesserte Familienplanungsdienste zu verringern. Die Verhütung ungewollter Schwangerschaften muß immer höchsten Vorrang erhalten, und es sollte alles versucht werden, um die Notwendigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs auszuschalten. Ungewollt schwanger gewordene Frauen sollten jederzeit Zugang zu zuverlässigen Informationen und einfühlsamer Beratung haben. Alle Maßnahmen und Änderungen im Rahmen des Gesundheitswesens zur Frage des Schwangerschaftsabbruches können nur auf nationaler oder lokaler Ebene im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung beschlossen werden. Wo Schwangerschaftsabbrüche nicht gegen das Gesetz verstoßen, sollten sie sachgemäß vorgenommen werden. In allen Fällen sollte die Frau im Falle des Auftretens von Komplikationen bei einem Schwangerschaftsabbruch Zugang zu qualitativ hochwertigen Diensten haben. Nach einem Schwangerschaftsabbruch sollten umgehend Beratungs-, Aufklärungs- und Familienplanungsdienste angeboten werden, was ebenfalls zur Vermeidung erneuter Schwangerschaftsabbrüche beitragen wird."

l) besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere Förderung von gesundheitsbewußtem Verhalten, einschließlich körperlicher Betätigung; Ergreifung gezielter Maßnahmen zum Ausgleich des Gefälles in der Morbidität und Mortalität von Jungen und Mädchen, wo Mädchen derzeit benachteiligt sind, bei gleichzeitiger Erreichung der international vereinbarten Ziele in bezug auf die Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit, und zwar bis zum Jahr 2000 konkret die Senkung der Sterblichkeitsrate von Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren um ein Drittel des Wertes von 1990 oder auf 50 bis 70 je 1.000 Lebendgeborene, je nachdem, welcher Wert geringer ist; und bis zum Jahr 2015 die Senkung der Säuglingssterblichkeit auf unter 35 pro 1.000 Lebendgeborene und der Sterblichkeit von Kleinkindern auf unter 45 pro 1.000;

m) Gewährleistung des ständigen Zugangs von Mädchen zu den erforderlichen Informationen und Diensten auf dem Gebiet der Gesundheit und Ernährung, während sie heranwachsen, um einen gesunden Übergang vom Kindes- zum Erwachsenenalter zu erleichtern;

n) Schaffung von Informationen, Programmen und Diensten, um den Frauen dabei behilflich zu sein, die mit dem Älterwerden zusammenhängenden Veränderungen zu verstehen und sich ihnen anzupassen, und um auf die gesundheitlichen Bedürfnisse älterer Frauen einzugehen und eine entsprechende Behandlung anzubieten, wobei physisch oder psychisch Abhängigen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

o) Gewährleistung von Unterstützungsdiensten für behinderte Mädchen und Frauen aller Altersstufen;

p) Ausarbeitung besonderer Politiken, Aufstellung von Programmen und Erlaß von Rechtsvorschriften, die notwendig sind, um umwelt- und berufsbedingte Gesundheitsgefahren, die mit der Arbeit im Haus, am Arbeitsplatz und anderswo verbunden sind, zu mildern und zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung schwangerer und stillender Frauen;

q) Eingliederung psychiatrischer Versorgungsdienste in die Systeme der primären Gesundheitsversorgung oder auf anderen in Betracht kommenden Ebenen, Aufstellung von Unterstützungsprogrammen und Ausbildung von Personal auf dem Gebiet der primären Gesundheitsversorgung zur Diagnose und Betreuung von Mädchen und Frauen aller Altersstufen, die Opfer irgendeiner Form von Gewalt geworden sind, insbesondere von Gewalt in der Familie, sexuellem Mißbrauch oder Mißbrauch als Folge bewaffneter und nicht bewaffneter Konflikte;

r) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vorteile des Stillens; Untersuchung von Mitteln und Wegen zur vollinhaltlichen Umsetzung des Internationalen Kodex der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und Befähigung der Mütter zum Stillen ihrer Säuglinge durch Gewährung gesetzlicher, wirtschaftlicher, praktischer und emotionaler Unterstützung;

s) Einrichtung von Mechanismen zur Unterstützung und Einbeziehung von nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere von Frauenorganisationen, beruflichen Fachverbänden und anderen um die Verbesserung der Gesundheit von

Mädchen und Frauen bemühten Stellen in die Aufstellung staatlicher Politiken, die Konzeption von Programmen, soweit angezeigt, und in deren Umsetzung im Gesundheitssektor und in damit zusammenhängenden Bereichen auf allen Ebenen;

t) Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit der Gesundheit der Frau befassen, und Unterstützung des Aufbaus von Netzwerken für eine bessere Koordination und Zusammenarbeit zwischen allen gesundheitsrelevanten Sektoren;

u) Rationalisierung der Arzneimittelbeschaffung und Gewährleistung einer zuverlässigen und kontinuierlichen Versorgung mit hochwertigen Medikamenten, Empfängnisverhütungsmitteln und Versorgungsgütern und Geräten, unter Heranziehung der WHO-Musterliste der wesentlichen Arzneimittel als Richtlinie, und Gewährleistung der Sicherheit von Medikamenten und Hilfsmitteln im Rahmen der einzelstaatlichen Arzneimittelzulassungsverfahren;

v) Erleichterung des Zugangs von suchtmittelabhängigen Frauen und ihren Familien zu geeigneten Behandlungs- und Rehabilitationsdiensten;

w) Förderung und Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Haushalte und des gesamten Landes und Durchführung von Programmen zur Verbesserung des Ernährungsstands aller Mädchen und Frauen durch Umsetzung der im Aktionsplan für Ernährung der Internationalen Ernährungskonferenz [17](#) eingegangenen Verpflichtungen, so auch hinsichtlich der weltweiten Verminderung der schweren und mittelschweren Mangelernährung von Kindern unter fünf Jahren bis zum Jahr 2000 um 50 Prozent gegenüber 1990 unter besonderer Berücksichtigung des geschlechtsbezogenen Ernährungsgefälles, und bis zum Jahr 2000 Reduzierung der Eisenmangelanämie bei Mädchen und Frauen um ein Drittel gegenüber 1990;

x) Gewährleistung der Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen und des allgemeinen Zugangs dazu und möglichst baldige Einrichtung von wirksamen öffentlichen Wasserversorgungssystemen;

y) Gewährleistung des uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugangs autochthoner Frauen zu Infrastruktureinrichtungen und -diensten auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung.

Strategisches Ziel C.2.

Stärkung von Vorsorgeprogrammen zur Förderung der Gesundheit der Frau

Zu ergreifende Maßnahmen

107. Seitens der Regierungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, den Massenmedien, dem Privatsektor und in Betracht kommenden internationalen Organisationen, einschließlich Organen der Vereinten Nationen:

a) vorrangige Behandlung formeller und nichtformeller Bildungsprogramme, welche die Frauen dabei unterstützen und dazu befähigen, Selbstbewußtsein zu entwickeln, sich Wissen anzueignen, Entscheidungen in bezug auf ihre Gesundheit zu treffen und Verantwortung für ihre eigene Gesundheit zu übernehmen, in Fragen der

Sexualität und der Fruchtbarkeit ein Verhältnis gegenseitiger Achtung herzustellen und die Männer über die Bedeutung der Gesundheit und des Wohls der Frau aufzuklären, unter besonderer Berücksichtigung von Programmen für Männer wie auch Frauen, welche die Beseitigung von schädlichen Einstellungen und Praktiken zum Ziel haben, wie beispielsweise die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, die Bevorzugung männlicher Nachkommen (was die Tötung weiblicher Neugeborener und vorgeburtliche Geschlechtsselektion zur Folge hat), Frühheirat, einschließlich Kinderheirat, Gewalt gegen Frauen, sexuelle Ausbeutung, sexueller Mißbrauch, was unter Umständen eine HIV-Infektion und Aids beziehungsweise andere sexuell übertragbare Krankheiten nach sich ziehen kann, Drogenmißbrauch, Diskriminierung von Mädchen und Frauen bei der Nahrungsmittelzuteilung und andere schädliche Einstellungen und Praktiken im Zusammenhang mit dem Leben, der Gesundheit und dem Wohl der Frau, wobei anerkannt wird, daß es sich bei einigen dieser Praktiken um Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze ärztlicher Ethik handeln kann;

b) Verfolgung einer Sozial-, menschlichen Entwicklungs-, Bildungs- und Beschäftigungspolitik zur Beseitigung der Armut von Frauen mit dem Ziel, ihre Anfälligkeit für Krankheiten zu vermindern und ihre Gesundheit zu verbessern;

c) Ermutigung der Männer, sich zu gleichen Teilen an der Betreuung der Kinder und an der Hausarbeit zu beteiligen und ihren Anteil zur finanziellen Unterstützung ihrer Familie zu leisten, auch wenn sie nicht bei ihrer Familie leben;

d) Stärkung von Gesetzen, Reform von Institutionen und Förderung von Normen und Praktiken, welche die Diskriminierung der Frau beseitigen und Frauen wie auch Männer dazu ermutigen, Verantwortung für ihr Sexualverhalten und ihr generatives Verhalten zu übernehmen, Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der persönlichen Unversehrtheit, Maßnahmen zur Herstellung der notwendigen Voraussetzungen dafür, daß die Frau ihre Fortpflanzungsrechte wahrnehmen kann, und Beseitigung von mit Nötigung verbundenen Gesetzen und Praktiken;

e) Zusammenstellung von leicht zugänglichen Informationen und deren Verbreitung im Rahmen öffentlicher Gesundheitskampagnen, durch die Medien, zuverlässige Beratungsdienste und das Bildungswesen, um sicherzustellen, daß sich Frauen und Männer, insbesondere junge Menschen, Wissen über ihre Gesundheit aneignen können, insbesondere Informationen über Sexualität und Fortpflanzung, unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes, was den Zugang zu Informationen, den Schutz der Privatsphäre, die Wahrung der Vertraulichkeit, Achtung und Zustimmung in Kenntnis der Sachlage betrifft, sowie der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern und des Vormunds, dem Kind in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise und in Übereinstimmung mit der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angemessene Anleitung und Beratung betreffend die Ausübung der in der Konvention über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte zu geben; vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen;

f) Aufstellung und Unterstützung von Programmen im Bildungswesen, am Arbeitsplatz und im Gemeinwesen, um Mädchen und Frauen aller Altersstufen auf derselben Grundlage wie Männern und Jungen Gelegenheit zu geben, an Sport, körperlicher Betätigung und Freizeitbeschäftigungen teilzunehmen;

g) Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen und Durchführung gezielter geeigneter Programme, wie beispielsweise zur Aufklärung und Information über Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und über sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich HIV/Aids, unter Berücksichtigung der Rechte des Kindes und der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern nach Ziffer 107 e);

h) Aufstellung von Politiken mit dem Ziel, die unverhältnismäßig hohe und noch steigende Belastung der Frauen, die in der Familie und im Gemeinwesen mehrere Funktionen wahrnehmen, dadurch zu vermindern, daß ihnen von seiten der Gesundheits- und Sozialeinrichtungen entsprechende Unterstützung gewährt und Programme angeboten werden;

i) Erlaß von Vorschriften, die sicherstellen, daß die Arbeitsbedingungen, so insbesondere auch was die Bezahlung und das berufliche Fortkommen von Frauen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems angeht, Frauen nicht diskriminieren und fairen und berufsethischen Normen entsprechen, damit die Frauen wirksame Arbeit leisten können;

j) Sicherstellung dessen, daß Informationen und Unterrichtung in Gesundheits- und Ernährungsfragen feste Bestandteile aller Alphabetisierungsprogramme für Erwachsene und aller Lehrpläne ab der Grundschulebene bilden;

k) Ausarbeitung und Durchführung von Medienkampagnen und Aufklärungs- und Bildungsprogrammen, welche die Frauen und Mädchen über Gesundheits- und andere Risiken bei Suchtmittelmißbrauch und Suchtmittelabhängigkeit informieren, und Verfolgung von Strategien, die negative Anreize in bezug auf Suchtmittelmißbrauch und Suchtmittelabhängigkeit bieten und Rehabilitation und Genesung fördern;

l) Ausarbeitung und Durchführung umfassender und kohärenter Programme zur Verhütung, Diagnose und Behandlung von Osteoporose, einer Erkrankung, von der in erster Linie Frauen betroffen sind;

m) Schaffung und/oder Ausbau von Programmen und Diensten, einschließlich Medienkampagnen, die sich mit der Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Brust- und Gebärmutterhalskrebs und anderen Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane befassen;

n) Verringerung von Umweltgefahren, die besonders in armen Regionen und Gemeinwesen ein wachsendes Gesundheitsrisiko darstellen; Anwendung eines Vorbeugungskonzepts, wie in der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung [18](#) vereinbart, und Berichterstattung über umweltbedingte Gesundheitsrisiken für Frauen im Rahmen der Überwachung der Umsetzung der Agenda 21 [19](#) ;

o) Bewußtseinsbildung bei Frauen, Beschäftigten im Gesundheitssektor, Politikern und der allgemeinen Öffentlichkeit bezüglich der ernstesten, jedoch vermeidbaren Gesundheitsrisiken aufgrund des Tabakkonsums und der Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften und Aufklärungsmaßnahmen zur Verminderung des

Rauchens als wichtige Tätigkeiten zur Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung;

p) Sicherstellung dessen, daß die Lehrpläne medizinischer Fakultäten und anderer medizinischer Ausbildungseinrichtungen einfühlsame, umfassende und obligatorische Kurse über die Gesundheit der Frau vorsehen;

q) Ergreifung von konkreten Vorbeugungsmaßnahmen zum Schutz von Frauen, Jugendlichen und Kindern vor Mißbrauch jedweder Art - wie beispielsweise sexuellem Mißbrauch, Ausbeutung, Menschenhandel und Gewalt - und Ausarbeitung und Durchsetzung von Gesetzen und Gewährung von Rechtsschutz und medizinischer und sonstiger Unterstützung.

Strategisches Ziel C.3.

Ergreifung von Initiativen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situation der Geschlechter zur Auseinandersetzung mit sexuell übertragbaren Krankheiten, HIV/Aids und Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit

Zu ergreifende Maßnahmen

108. Seitens der Regierungen, internationalen Organisationen, namentlich auch der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, bilateraler und multilateraler Geber und nichtstaatlicher Organisationen:

a) Sicherstellung der Einbeziehung von Frauen, insbesondere soweit sie mit HIV/Aids oder anderen sexuell übertragbaren Krankheiten infiziert oder von der HIV/Aids-Pandemie betroffen sind, in alle Entscheidungsprozesse betreffend die Erarbeitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Politiken und Programmen betreffend HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten;

b) Überprüfung und gegebenenfalls Änderung von Rechtsvorschriften und Bekämpfung von Praktiken, die die Anfälligkeit von Frauen für HIV-Infektionen und andere sexuell übertragbare Krankheiten erhöhen könnten, namentlich auch Erlaß von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der dazu beitragenden soziokulturellen Praktiken sowie Anwendung von Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken zum Schutz von Frauen, weiblichen Jugendlichen und jungen Mädchen vor der mit HIV/Aids verbundenen Diskriminierung;

c) Anregung aller Bereiche der Gesellschaft, einschließlich des öffentlichen Sektors, sowie der internationalen Organisationen zur Erarbeitung einfühlsamer, unterstützender und nichtdiskriminierender Politiken und Maßnahmen betreffend HIV/Aids, durch die die Rechte von infizierten Personen geschützt werden;

d) Anerkennung des Ausmaßes der HIV/Aids-Pandemie in den jeweiligen Ländern, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf Frauen, um sicherzustellen, daß infizierte Frauen nicht stigmatisiert und diskriminiert werden, auch nicht auf Reisen;

e) Erarbeitung geschlechtsbezogener sektorübergreifender Programme und Strategien mit dem Ziel, der untergeordneten sozialen Stellung von Frauen und

Mädchen ein Ende zu setzen und ihre soziale und wirtschaftliche Gleichstellung und Gleichberechtigung zu sichern; Förderung von Programmen, durch die Männer aufgeklärt und in die Lage versetzt werden sollen, ihrer eigenen Verantwortung für die Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten nachzukommen;

f) Förderung der Erarbeitung von gemeinwesengestützten Strategien zum Schutz von Frauen aller Altersstufen vor HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten; Betreuung und Unterstützung von infizierten Mädchen, Frauen und ihren Familien und Mobilisierung aller Teile des Gemeinwesens dazu, in Antwort auf die HIV/Aids-Pandemie Druck auf alle zuständigen Behörden auszuüben, um sie zu veranlassen, rechtzeitig, wirksam, nachhaltig und einfühlsam zu reagieren;

g) Unterstützung und Stärkung der einzelstaatlichen Kapazität zur Aufstellung beziehungsweise Verbesserung geschlechterbezogener Politiken und Programme betreffend HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich der Bereitstellung von Ressourcen und Einrichtungen für Frauen, die die Hauptverantwortung für die Pflege oder den wirtschaftlichen Unterhalt von mit HIV/Aids infizierten oder von der Pandemie betroffenen Personen und ihren Hinterbliebenen, insbesondere Kindern und älteren Menschen, tragen;

h) Angebot von Seminaren und speziellen Aufklärungs- und Ausbildungsprogrammen für Eltern, Entscheidungsträger und Meinungsbildner auf allen Ebenen des Gemeinwesens, namentlich auch religiöse und traditionelle Instanzen, über die Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten und über deren Folgen für Männer und Frauen jeden Alters;

i) Bereitstellung aller einschlägigen Informationen und Aufklärungsmaßnahmen für alle Frauen und im Gesundheitssektor Beschäftigten über sexuell übertragbare Krankheiten, so auch über HIV/Aids, und Schwangerschaft und die Auswirkungen auf das Kind, auch was das Stillen angeht;

j) Unterstützung von Frauen und ihren formellen und informellen Organisationen bei der Schaffung beziehungsweise dem Ausbau wirksamer, von Frauen selbst getragener Aufklärungsprogramme und Öffentlichkeitsprogramme sowie bei der Beteiligung an der Konzipierung, Durchführung und Überwachung dieser Programme;

k) gezielte Förderung von auf gegenseitiger Achtung beruhenden und ausgewogenen Beziehungen zwischen Männern und Frauen und insbesondere Deckung des Aufklärungs- und Dienstleistungsbedarfs von Heranwachsenden, damit sie positiv und verantwortungsbewußt mit ihrer Sexualität umgehen können;

l) Konzipierung gezielter Programme für Männer aller Altersstufen und heranwachsende Jungen, unter Berücksichtigung der in Ziffer 107 e) genannten Aufgaben der Eltern, die vollständige und genaue Informationen über ein risikofreies, verantwortungsbewußtes Sexual- und Reproduktionsverhalten liefern sollen, so auch über freiwillige, geeignete und wirksame vom Mann anzuwendende Methoden zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten, unter anderem durch Enthaltensamkeit und Kondomgebrauch;

m) Gewährleistung des allgemeinen Zugangs von Paaren und Einzelpersonen zu geeigneten und erschwinglichen Vorbeugungsdiensten im Hinblick auf sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids im Rahmen des Systems der primären Gesundheitsversorgung sowie Ausbau der Beratungs- und freiwilligen und vertraulichen Diagnose- und Behandlungsdienste für Frauen; Sicherstellung dessen, daß qualitativ hochwertige Kondome sowie Medikamente zur Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten soweit möglich an die Gesundheitsdienste geliefert und verteilt werden;

n) Unterstützung von Programmen, die berücksichtigen, daß das höhere Risiko einer HIV-Infektion von Frauen auf risikoreiches Verhalten zurückzuführen ist, so auch auf die intravenöse Injektion von Suchtstoffen und ein ungeschütztes und unverantwortliches Sexualverhalten unter Suchstoffeinfluß, und Ergreifung entsprechender Vorbeugungsmaßnahmen;

o) Unterstützung und Beschleunigung maßnahmenorientierter Forschungsarbeiten über erschwingliche, von Frauen kontrollierte Methoden zur Verhütung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten, über Strategien, die die Frauen befähigen, sich vor sexuell übertragbaren Krankheiten einschließlich HIV/Aids zu schützen, und über Methoden zur Betreuung, Unterstützung und Behandlung von Frauen, wobei ihre Einbeziehung in alle Aspekte dieser Forschungsarbeiten sicherzustellen ist;

p) Unterstützung und Einleitung von Forschungsarbeiten, die sich mit den Bedürfnissen und Lebensumständen von Frauen befassen, namentlich Forschungsarbeiten über die Infektion mit HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten bei Frauen, über von Frauen kontrollierte Schutzmethoden, wie etwa die Verwendung von nichtspermiziden Mikrobiziden, sowie über risikoträchtige Einstellungen und Praktiken bei Frauen und Männern.

Strategisches Ziel C.4.

Förderung der Forschung und Verbreitung von Informationen über die Gesundheit der Frau

Zu ergreifende Maßnahmen

109. Seitens der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen, der Beschäftigten im Gesundheitssektor, der Forschungsinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen, der Geber, der pharmazeutischen Industrie und gegebenenfalls der Massenmedien:

a) Ausbildung von Forschern und Einführung von Systemen, die die Heranziehung von unter anderem nach Geschlecht und Alter, anderen etablierten demographischen Kriterien und sozioökonomischen Variablen gesammelten, analysierten und aufgeschlüsselten Daten bei der Politikgestaltung und gegebenenfalls bei der Planung, Überwachung und Evaluierung ermöglichen;

b) Förderung einer geschlechterbezogenen, die Frau in den Mittelpunkt stellenden medizinischen Forschung, Behandlung und Technologie sowie Verknüpfung von überliefertem und indigenem Wissen mit der modernen Medizin, wobei den Frauen

die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen sind, damit sie in Kenntnis der Sachlage verantwortungsbewußte Entscheidungen treffen können;

c) verstärkte Besetzung von Führungspositionen im Gesundheitswesen mit Frauen, namentlich auch unter den Forschern und Wissenschaftlern, um so bald wie möglich eine Gleichstellung zu erzielen;

d) Erhöhung der finanziellen und sonstigen Unterstützung aus allen Quellen für Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Vorbeugung und, soweit angezeigt, der Biomedizin, der Verhaltensforschung, der Epidemiologie und der Gesundheitsversorgung betreffend frauenspezifische Gesundheitsfragen sowie für Forschungsarbeiten über die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Ursachen von spezifischen gesundheitlichen Problemen der Frau und deren Folgen, so auch die Auswirkungen geschlechts- und altersbedingter Ungleichheiten, insbesondere im Hinblick auf chronische und nichtübertragbare Krankheiten, vor allem Herz-Kreislauf-Erkrankungen und -Leiden, Krebs, Infektionen und Verletzungen der Fortpflanzungsorgane, HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten, Gewalt in der Familie, Berufskrankheiten, Behinderungen, umweltbedingte Gesundheitsprobleme, Tropenkrankheiten und die gesundheitlichen Aspekte des Alterns;

e) Aufklärung von Frauen über die Faktoren, die das Risiko einer Krebserkrankung und Infektion der Fortpflanzungsorgane erhöhen, damit die Frauen in Kenntnis der Sachlage ihre Gesundheit betreffende Entscheidungen treffen können;

f) Unterstützung und Finanzierung von Forschungsarbeiten auf sozialem, wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet zu der Frage, wie geschlechtsbedingte Ungleichheiten die Gesundheit der Frau beeinträchtigen, so auch, was die Ätiologie, die Epidemiologie, die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen und das Behandlungsergebnis angeht;

g) Unterstützung von Forschungsarbeiten über Gesundheitsversorgungssysteme und ihre Geschäftstätigkeit, mit dem Ziel, den Zugang zu Gesundheitsdiensten und die Qualität der erbrachten Leistungen zu verbessern, Frauen, die selbst Gesundheitsdienste erbringen, die entsprechende Unterstützung zu gewähren, und zu prüfen, welche Muster sich hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für Frauen und ihrer Inanspruchnahme durch Frauen erkennen lassen;

h) Bereitstellung von finanzieller und institutioneller Unterstützung für Forschungsarbeiten über sichere, wirksame, erschwingliche und akzeptable Methoden und Technologien auf dem Gebiet der reproduktiven und sexuellen Gesundheit von Frauen und Männern, so unter anderem auch sicherere, wirksamere, erschwinglichere und akzeptablere Methoden der Fruchtbarkeitsregulierung, einschließlich einer natürlichen Familienplanung für beide Geschlechter, über Methoden zum Schutz gegen HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten und einfache, preisgünstige Methoden zur Diagnose solcher Erkrankungen. Diese Forschungsarbeiten müssen sich in allen Stadien an den Nutzern und an geschlechtsspezifischen, insbesondere frauenspezifischen Gesichtspunkten orientieren und sollten in strikter Übereinstimmung mit international akzeptierten

rechtlichen, ethischen, medizinischen und wissenschaftlichen Normen der biomedizinischen Forschung durchgeführt werden;

i) da gefährliche Schwangerschaftsabbrüche¹⁶ eine große Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Frauen darstellen, sollten Forschungsarbeiten im Hinblick auf das Verständnis und ein besseres Eingehen auf die ausschlaggebenden Faktoren und die Folgen eines induzierten Schwangerschaftsabbruchs, namentlich auch dessen Auswirkungen auf die spätere Fertilität, die reproduktive und psychische Gesundheit und die Empfängnisverhütung, sowie Forschungsarbeiten über die Behandlung von Komplikationen bei Schwangerschaftsabbrüchen und die Betreuung nach einem Abbruch gefördert werden;

j) Anerkennung und Unterstützung von förderlichen Formen der traditionellen Gesundheitsversorgung, insbesondere soweit sie von Ureinwohnerinnen praktiziert werden, mit dem Ziel, den Wert der traditionellen Gesundheitsversorgung zu erhalten und diese in die bereitgestellten Gesundheitsdienste einzubeziehen, sowie Unterstützung hierauf abzielender Forschungsarbeiten;

k) Entwicklung von Mechanismen zur Evaluierung der verfügbaren Daten und Forschungsergebnisse und ihrer Weitergabe unter anderem an Forscher, Politiker, im Gesundheitswesen tätige Fachkräfte und Frauengruppen;

l) Überwachung der menschlichen Genomforschung und damit zusammenhängender genetischer Forschungsarbeiten unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit der Frau sowie Verbreitung von Informationen und Untersuchungsergebnissen im Einklang mit akzeptierten ethischen Normen.

Strategisches Ziel C.5.

Bereitstellung von mehr Mitteln für die Gesundheitsversorgung der Frau und Überwachung der entsprechenden Folgemaßnahmen

Zu ergreifende Maßnahmen

110. Seitens der Regierungen auf allen Ebenen und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Frauen- und Jugendorganisationen:

a) Erhöhung der Haushaltsmittel für die primäre Gesundheitsversorgung und für soziale Dienste, bei angemessener Unterstützung des sekundären und tertiären Bereichs, besondere Beachtung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit von Mädchen und Frauen und Vorrang für Gesundheitsprogramme in ländlichen und armen städtischen Gebieten;

b) Entwicklung innovativer Konzeptionen für die Finanzierung von Gesundheitsdiensten durch die Förderung einer Gemeinwesenbeteiligung und einer lokalen Finanzierung; soweit erforderlich Bereitstellung von mehr Haushaltsmitteln für Gemeinwesen-Gesundheitszentren und gemeinwesengestützte Programme und Dienste, die auf die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von Frauen ausgerichtet sind;

c) Aufbau lokaler Gesundheitsdienste unter Förderung der Eingliederung einer geschlechtsbezogenen gemeinwesengestützten Partizipation und Selbstbehandlung sowie von eigens entwickelten vorbeugenden Gesundheitsprogrammen;

d) Festlegung von Zielen und gegebenenfalls Fristen für die Verbesserung der Gesundheit der Frau und für die Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Programmen unter Zugrundelegung von Untersuchungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen unter Heranziehung nach Geschlechtszugehörigkeit, Alter, anderen etablierten demographischen Kriterien und sozioökonomischen Variablen aufgeschlüsselter qualitativer und quantitativer Daten;

e) Schaffung ressortinterner beziehungsweise ressortübergreifender Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung von Reformen auf dem Gebiet der frauenspezifischen Gesundheitspolitiken und -programme, sowie gegebenenfalls Einrichtung hochrangiger Koordinierungsstellen in den einzelstaatlichen Planungsbehörden mit dem Auftrag, darüber zu wachen, daß die Gesundheitsbelange der Frau von allen zuständigen Regierungsbehörden und -programmen konsequent berücksichtigt werden.

111. Seitens der Regierungen, der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der bilateralen Geber und gegebenenfalls des Privatsektors:

a) Konzipierung von Politiken, die Investitionen in die Gesundheit der Frau begünstigen, und gegebenenfalls Bereitstellung von mehr Mitteln für solche Investitionen;

b) angemessene materielle, finanzielle und logistische Unterstützung von nichtstaatlichen Jugendorganisationen, damit diese besser in der Lage sind, sich mit den gesundheitlichen Belangen von Jugendlichen, so auch mit Belangen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit auseinanderzusetzen;

c) Einräumung einer höheren Priorität für die Gesundheit der Frau und, zur Gewährleistung von Fortschritten, Schaffung von Mechanismen zur Koordinierung und Verwirklichung der die Gesundheit betreffenden Ziele der Aktionsplattform und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte.

D. Gewalt gegen Frauen

112. Gewalt gegen Frauen ist ein Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens. Gewalt gegen Frauen verstößt gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau und beeinträchtigt oder verhindert deren Wahrnehmung. Das Problem, daß seit langem verabsäumt wird, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern, betrifft alle Staaten und sollte angegangen werden. Seit der Konferenz von Nairobi ist viel mehr über die Ursachen und Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über ihre Häufigkeit und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung bekannt geworden. In allen Gesellschaften sind Frauen und Mädchen in unterschiedlichem Ausmaß und unabhängig von Einkommen, Gesellschaftsschicht oder Kultur der

physischen, sexuellen und psychischen Mißhandlung ausgesetzt. Die niedrige soziale und wirtschaftliche Stellung der Frau kann sowohl Ursache als auch Folge der Gewalt gegen Frauen sein.

113. Der Begriff "Gewalt gegen Frauen" bezeichnet jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben. Infolgedessen umfaßt Gewalt gegen Frauen unter anderem folgende Formen der Gewalt:

a)körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, namentlich auch Mißhandlung von Frauen, sexueller Mißbrauch von Mädchen im Haushalt, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und andere traditionelle, für die Frau schädliche Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung;

b)körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Gemeinschaft, so auch Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, an Bildungseinrichtungen und anderswo, Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c)vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, wo immer sie auftritt.

114. Unter den weiteren Gewalthandlungen gegen Frauen sind zu nennen: die Verletzung der Menschenrechte von Frauen in Situationen des bewaffneten Konflikts, insbesondere Mord, systematische Vergewaltigung, sexuelle Versklavung und erzwungene Schwangerschaft.

115. Zu den Gewalttaten gegen Frauen zählen auch Zwangssterilisation, erzwungener Schwangerschaftsabbruch, unter Nötigung erfolgende oder erzwungene Anwendung von Empfängnisverhütungsmitteln, die Tötung weiblicher Neugeborener und die vorgeburtliche Geschlechtsselektion.

116. Besonders anfällig für Gewalt sind darüber hinaus einige Gruppen von Frauen, beispielsweise Frauen, die Minderheiten angehören, autochthone Frauen, Flüchtlingsfrauen, Migrantinnen, so auch Wanderarbeiterinnen, arme, auf dem Land oder in entlegenen Gebieten lebende Frauen, mittellose Frauen, in Anstalten lebende oder der Freiheitsentziehung unterworfenen Frauen, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen, vertriebene Frauen, repatriierte Frauen, in Armut lebende Frauen sowie von Situationen des bewaffneten Konflikts, fremder Besetzung, Angriffskriegen, Bürgerkriegen, Terrorismus, namentlich auch der Geiselnahme, betroffene Frauen.

117. Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen, ob in der häuslichen Umgebung, im Gemeinwesen oder vom Staat verübt oder geduldet, bringen Furcht und Unsicherheit in das Leben der Frau und sind ein großes Hindernis auf dem Wege zur Erlangung der Gleichberechtigung sowie für Entwicklung und Frieden. Die Furcht vor Gewalt, so auch vor Belästigung, bedeutet eine immer gegenwärtige Einschränkung

der Mobilität der Frau und begrenzt ihren Zugang zu Ressourcen und grundlegenden Tätigkeiten. Mit Gewalt gegen Frauen sind hohe soziale, gesundheitliche und wirtschaftliche Kosten für den einzelnen und die Gesellschaft verbunden. Gewalt gegen Frauen ist einer der entscheidenden sozialen Mechanismen, durch den Frauen in eine im Vergleich zu den Männern untergeordnete Stellung gezwungen werden. Vielfach kommt Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Familie oder in der häuslichen Umgebung vor, wo Gewalt oft toleriert wird. Vernachlässigung, körperliche Mißhandlung und sexueller Mißbrauch und Vergewaltigung von Mädchen und Frauen durch Familienangehörige oder andere Mitglieder des Haushalts sowie Fälle von Mißhandlung innerhalb und außerhalb der Ehe werden häufig nicht gemeldet und sind daher nur schwer aufzudecken. Selbst wenn eine derartige Gewalthandlung gemeldet wird, wird den Opfern häufig kein Schutz gewährt und werden die Täter nicht bestraft.

118. Gewalt gegen Frauen ist Ausdruck der historisch ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die dazu geführt haben, daß die Frau vom Mann dominiert und diskriminiert und daran gehindert wird, sich voll zu entfalten. Die gegen Frauen während ihres gesamten Lebens ausgeübte Gewalt hat ihren Ursprung im wesentlichen in kulturellen Verhaltensmustern, insbesondere in den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller Praktiken und Bräuche und in allen extremistischen Handlungen im Zusammenhang mit der Rasse, dem Geschlecht, der Sprache oder der Religion, die die niedrigere Stellung der Frau in der Familie, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen und in der Gesellschaft festschreiben. Gewalt gegen Frauen wird noch verschärft durch gesellschaftlichen Druck, insbesondere die mit der öffentlichen Anprangerung bestimmter gegen Frauen verübter Handlungen verbundene Scham, den mangelnden Zugang der Frau zu rechtlichen Informationen, Hilfe oder Schutz, den Mangel an Gesetzen, durch die Gewalt gegen Frauen wirksam verboten wird, die nicht durchgeführte Reform bestehender Gesetze, unzulängliche Maßnahmen seitens der öffentlichen Behörden, die bestehenden Gesetze in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und entsprechend durchzusetzen, und das Fehlen pädagogischer und anderer Mittel zur Behebung der Ursachen und Folgen von Gewalt. Darstellungen von Gewalt gegen Frauen in den Medien, insbesondere Darstellungen von Vergewaltigungen oder sexueller Versklavung sowie die Ausnutzung von Frauen und Mädchen als Sexobjekte, insbesondere auch Pornographie, tragen dazu bei, daß derartige Gewalthandlungen nach wie vor weit verbreitet sind, und wirken sich auf die Gemeinschaft als Ganzes und besonders auf Kinder und junge Menschen schädlich aus.

119. Die Ausarbeitung eines ganzheitlichen und multidisziplinären Konzepts, mit dem an die komplexe Aufgabe der Heranbildung von Familien, Gemeinwesen und Staaten herangegangen werden kann, in denen es nicht zu Gewalt gegen Frauen kommt, ist nicht nur notwendig, sondern auch machbar. Die Grundsätze der Gleichberechtigung, Partnerschaft von Frau und Mann und die Achtung der Menschenwürde müssen alle Stadien des Sozialisationsprozesses durchdringen. Bildungssysteme sollten die Selbstachtung, die Achtung voreinander und die Zusammenarbeit zwischen Frau und Mann fördern.

120. Das Fehlen entsprechender, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten und Statistiken über die Häufigkeit von Gewalt erschwert die Ausarbeitung von Programmen und die Kontrolle der eingetretenen Veränderungen. Mangelnde beziehungsweise unzulängliche Belege und Forschungsarbeiten über Gewalt in der

Familie, sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen im privaten und öffentlichen Bereich, namentlich auch am Arbeitsplatz, behindern die Anstrengungen zur Entwicklung gezielter Gegenstrategien. Die Erfahrung in einigen Ländern hat gezeigt, daß Frauen und Männer mobilisiert werden können, Gewalt in allen ihren Formen zu überwinden, und daß wirksame, auf die Ursachen wie auch die Folgen der Gewalt gerichtete öffentliche Maßnahmen ergriffen werden können. Notwendige Verbündete zur Herbeiführung von Veränderungen sind Männergruppen, die sich gegen geschlechtsbezogene Gewalt einsetzen.

121. Frauen können in Konfliktsituationen und in Nichtkonfliktsituationen Gewalthandlungen ausgesetzt sein, die von Personen in Machtpositionen verübt werden. Die Ausbildung aller Beamten auf dem Gebiet des humanitären Rechts und der Menschenrechte und die Bestrafung derjenigen, die Gewalthandlungen gegen Frauen begangen haben, würde mit dazu beitragen sicherzustellen, daß Beamte, zu denen die Frauen eigentlich Vertrauen haben sollten, insbesondere Polizei- und Justizbeamte und Sicherheitskräfte, keine derartigen Gewalthandlungen begehen.

122. Die wirksame Unterbindung des Frauen- und Mädchenhandels für das Sexgewerbe ist ein drängendes internationales Anliegen. Die Umsetzung der Konvention von 1949 zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer [20](#) sowie sonstiger einschlägiger Rechtsakte muß geprüft und verstärkt werden. Die Ausnutzung der Frau in internationalen Prostitutions- und Menschenhandelsringen ist zu einer Hauptaktivität des internationalen organisierten Verbrechens geworden. Die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, die diese Aktivitäten als eine weitere Ursache von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen untersucht hat, wird gebeten, sich im Rahmen ihres Auftrags dringend mit dem Problem des internationalen Menschenhandels für das Sexgewerbe sowie mit den Problemen der Zwangsprostitution, der Vergewaltigung, des sexuellen Mißbrauchs und des Sextourismus zu befassen. Frauen und Mädchen, die Opfer dieses internationalen Handels werden, sind einem erhöhten Risiko weiterer Gewalt sowie ungewollter Schwangerschaften und sexuell übertragenen Infektionen, so auch HIV/Aids-Infektionen, ausgesetzt.

123. Bei der Auseinandersetzung mit der Gewalt gegen Frauen sollten die Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden, bevor entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel D.1.

Ergreifung integrierter Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Zu ergreifende Maßnahmen

124. Seitens der Regierungen:

a) Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Verzicht darauf, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufgrund der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu entziehen;

b) Unterlassung von Gewalt gegen Frauen und Entfaltung gebührender Sorgfalt mit dem Ziel, Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestrafen, gleichviel, ob diese Gewalttaten vom Staat oder von Privatpersonen verübt wurden;

c) Erlaß beziehungsweise Stärkung straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlicher Sanktionen im Rahmen der einzelstaatlichen Gesetzgebung zur Bestrafung und Wiedergutmachung der Vergehen an Frauen und Mädchen, die irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind, gleichviel ob zu Hause, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft;

d) Verabschiedung und/oder Umsetzung und regelmäßige Überprüfung und Analyse von Rechtsvorschriften, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverhütung und der Täterverfolgung; Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes weiblicher Gewaltopfer, Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsmitteln, einschließlich Entschädigung und Schadenersatz und Heilung der Opfer sowie Rehabilitation der Täter;

e) aktive Bemühungen zur Ratifizierung und/oder Anwendung der internationalen Normen und Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, soweit sie sich auf Gewalt gegen Frauen beziehen, namentlich die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte [21](#), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte [13](#), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [13](#) und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe [22](#) enthaltenen Normen;

f) Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner elften Tagung verabschiedeten allgemeinen Empfehlung Nr. 19 [23](#);

g) Förderung einer aktiven und sichtbaren Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme betreffend Gewalt gegen Frauen; aktive Ermutigung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen, durch die sichergestellt werden soll, daß diejenigen, die für die Umsetzung dieser Politiken verantwortlich sind, beispielsweise mit dem Gesetzesvollzug betraute Beamte, Polizeipersonal sowie im Justizbereich, im Gesundheitswesen und im Sozialbereich tätiges Personal sowie alle, die mit Minderheits-, Migrations- und Flüchtlingsfragen befaßt sind, mehr über die Ursachen, Folgen und Mechanismen der Gewalt gegen Frauen wissen und diese besser verstehen, sowie Ausarbeitung von Strategien, die sicherstellen sollen, daß weibliche Gewaltopfer nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder einer Gerichts- und Vollzugspraxis, die die Belange der Frauen nicht hinlänglich berücksichtigen, erneut zu Opfern werden;

- h) Schaffung von Zugang für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zum Justizapparat und, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, zu gerechten und wirksamen Rechtsmitteln zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens sowie Unterrichtung der Frauen über ihre Rechte, wenn sie sich über solche Einrichtungen um Schadenersatz bemühen;
- i) Erlaß und Durchsetzung von Rechtsvorschriften gegen die Urheber gewalttätiger Praktiken und von Gewalthandlungen gegen Frauen, wie etwa die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, die Tötung weiblicher Neugeborener, die vorgeburtliche Geschlechtsselektion und Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, sowie tatkräftige Unterstützung der Bemühungen von nichtstaatlichen und Gemeinwesenorganisationen um die Beseitigung dieser Praktiken;
- j) Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auf allen geeigneten Ebenen;
- k) Ergreifung aller Maßnahmen, insbesondere im Bildungsbereich, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern und Vorurteile, überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen;
- l) Schaffung beziehungsweise Stärkung institutioneller Mechanismen, die es Frauen und Mädchen gestatten, gegen sie verübte Gewalthandlungen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld ohne Angst vor Strafen oder Vergeltungsmaßnahmen zu melden und Anzeige zu erstatten;
- m) Gewährleistung dessen, daß behinderte Frauen Zugang zu Informationen und Dienstleistungen haben, was Gewalt gegen Frauen angeht;
- n) je nach Bedarf Schaffung, Verbesserung oder Ausbau und Finanzierung von Ausbildungsprogrammen für Gerichts-, Rechtspflege-, Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Polizei- und Einwanderungspersonal, um einen zu Gewalt gegen Frauen führenden Machtmißbrauch zu verhindern und dieses Personal für das Wesen von Gewalthandlungen und Gewaltdrohungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit zu sensibilisieren, damit eine faire Behandlung der weiblichen Opfer gesichert ist;
- o) soweit notwendig, Erlaß neuer beziehungsweise Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, die Polizeibeamte, Sicherheitskräfte und andere Vertreter des Staates mit Strafe bedrohen, die im Amt Gewalthandlungen an Frauen begehen; Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften und Ergreifung wirksamer Maßnahmen gegen die Täter;
- p) Zuweisung ausreichender Mittel im Staatshaushalt und Aufbringung kommunaler Ressourcen für Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, namentlich auch von Ressourcen für die Durchführung von Aktionsplänen auf allen geeigneten Ebenen;
- q) Einbeziehung von Informationen über Gewalt gegen Frauen und über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt

gegen Frauen in die Berichte, die im Einklang mit den einschlägigen Menschenrechtsdokumenten der Vereinten Nationen vorgelegt werden;

r) Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Frage der Gewalt gegen Frauen bei der Erfüllung ihres Auftrags und Bereitstellung aller erbetenen Informationen; sowie Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen, wie den von der Menschenrechtskommission eingesetzten Sonderberichterstattern für die Frage der Folter beziehungsweise für außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, was Gewalt gegen Frauen betrifft;

s) Empfehlung an die Menschenrechtskommission, das Mandat der Sonderberichterstatterin für die Frage der Gewalt gegen Frauen bei dessen Ablauf im Jahre 1997 zu verlängern und, soweit angebracht, zu aktualisieren und zu stärken.

125. Seitens der Regierungen, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Gemeinwesenorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Bildungseinrichtungen, des öffentlichen und privaten Sektors, insbesondere der Unternehmen, und gegebenenfalls der Massenmedien:

a) Bereitstellung von ausreichend finanzierten Heimen und von Notunterstützung für Mädchen und Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, sowie Bereitstellung ärztlicher, psychologischer und sonstiger Beratungsdienste und, soweit erforderlich, unentgeltlicher oder kostengünstiger Rechtsberatungsdienste sowie geeignete Unterstützung bei der Suche nach einem Unterhaltserwerb;

b) Einrichtung von in sprachlicher und kultureller Hinsicht zugänglichen Diensten für erwachsene und jugendliche Migrantinnen, namentlich auch Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt geworden sind;

c) Anerkennung dessen, daß Migrantinnen, namentlich auch Wanderarbeitnehmerinnen, deren rechtlicher Status im Gastland von Arbeitgebern abhängt, die ihre Situation unter Umständen ausbeuten, für Gewalt und andere Formen des Mißbrauchs anfällig sind;

d) Unterstützung der Initiativen von Frauenorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen in der ganzen Welt, die Öffentlichkeit für das Problem der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und zu dessen Beseitigung beizutragen;

e) Organisation, Unterstützung und Finanzierung von gemeinwesengestützten Bildungs- und Ausbildungskampagnen mit dem Ziel, der Öffentlichkeit verstärkt bewußt zu machen, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung ihrer Menschenrechte darstellt, und Veranlassung der örtlichen Gemeinwesen, geeignete, geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende traditionelle und innovative Methoden der Konfliktbeilegung anzuwenden;

f) Anerkennung, Unterstützung und Förderung der entscheidenden Rolle, die zwischengeschalteten Institutionen wie Zentren für die primäre Gesundheitsversorgung, Familienplanungszentren, bestehenden

Schulgesundheitsdiensten, Mütterberatungsdiensten, Zentren für Migrantenfamilien usw. zukommt, was Information und Aufklärung über Mißhandlung angeht;

g) Organisation und Finanzierung von Informationskampagnen sowie von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen zur Sensibilisierung von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern für die schädlichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Gewalt in der Familie, im Gemeinwesen und in der Gesellschaft; Vermittlung von gewaltfreien Kommunikationsmethoden sowie Förderung einer Ausbildung, die es Opfern und potentiellen Opfern erlaubt, sich selbst und andere vor solcher Gewalt zu schützen;

h) Verbreitung von Informationen über das Unterstützungsangebot für Frauen und Familien, die Opfer von Gewalt geworden sind;

i) Bereitstellung, Finanzierung und Förderung von Beratungs- und Rehabilitationsprogrammen für die Urheber der Gewalt sowie Förderung von Forschungsarbeiten zur Begünstigung solcher Beratungs- und Rehabilitationsbemühungen, mit dem Ziel, neuerliche Gewalthandlungen zu verhindern;

j) Bewußtseinsbildung in bezug auf die Verantwortung der Medien für die Förderung nichtstereotyper Rollenbilder von Frauen und Männern sowie für die Beseitigung von Formen der Mediendarstellung, die Gewalt hervorrufen, und Ermutigung der für die Medieninhalte Verantwortlichen, berufsethische Richtlinien und Verhaltenskodizes aufzustellen; darüber hinaus Bewußtseinsbildung hinsichtlich der wichtigen Rolle der Medien bei der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen und beim Anstoß zu einer öffentlichen Debatte über dieses Thema.

126. Seitens der Regierungen, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Gemeinwesen- und Jugendorganisationen sowie gegebenenfalls der nichtstaatlichen Organisationen:

a) Ausarbeitung von Programmen und Verfahren zur Beseitigung der sexuellen Belästigung und anderer Formen der Gewalt gegen Frauen an allen Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz und andernorts;

b) Ausarbeitung von Programmen und Verfahren zur Aufklärung und Bewußtseinsbildung in bezug auf Gewalthandlungen gegen Frauen, die ein Verbrechen und eine Verletzung der Menschenrechte der Frau darstellen;

c) Ausarbeitung von Beratungs-, Heil- und Unterstützungsprogrammen für Mädchen, heranwachsende Mädchen und junge Frauen in Beziehungen, in denen sie mißhandelt wurden oder werden, insbesondere soweit sie in Haushalten oder Anstalten leben, in denen sie mißhandelt werden;

d) Ergreifung gezielter Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, insbesondere Frauen in Situationen, in denen sie besonders gefährdet sind, wie etwa junge Frauen, weibliche Flüchtlinge, vertriebene oder binnenvertriebene Frauen, behinderte Frauen und Wanderarbeiterinnen, so auch durch die Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften und gegebenenfalls die Erarbeitung neuer

Rechtsvorschriften für Wanderarbeitnehmerinnen in den Herkunfts- und den Gastländern.

127. Seitens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen:

Gewährung jeder erforderlichen Unterstützung an die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Frage der Gewalt gegen Frauen, insbesondere Bereitstellung derjenigen Mitarbeiter und Ressourcen, die sie zur Erfüllung aller ihr übertragenen Aufgaben benötigt, vor allem auch soweit es um die Durchführung und Weiterverfolgung von gesondert oder gemeinsam mit anderen Sonderberichterstattern und Arbeitsgruppen organisierten Missionen geht, Gewährung ausreichender Unterstützung für regelmäßige Konsultationen mit dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und allen Vertragsorganen.

128. Seitens der Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen:

Förderung der Verbreitung und Anwendung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erlassenen Richtlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen und Richtlinien für die Verhütung sexueller Gewalt gegen Flüchtlinge und den Umgang mit diesem Problem.

Strategisches Ziel D.2.

Untersuchung der Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Frauen und der Wirksamkeit von Präventivmaßnahmen

Zu ergreifende Maßnahmen

129. Je nach Bedarf seitens der Regierungen, der Regionalorganisationen, der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, der Forschungseinrichtungen, der Frauen- und Jugendorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen:

a) Förderung von Forschungsarbeiten, Datenerfassung und Erstellung von Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie und die Häufigkeit verschiedener Formen der Gewalt gegen Frauen, sowie Unterstützung von Forschungsarbeiten über die Ursachen, das Wesen, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen und die Wirksamkeit von Präventiv- und Abhilfemaßnahmen;

b) weite Verbreitung der Forschungs- und Untersuchungsergebnisse;

c) Unterstützung und Einleitung von Forschungsarbeiten über die Auswirkungen von Gewalt, beispielsweise der Vergewaltigung, auf Frauen und Mädchen, und Weitergabe der Erkenntnisse und Statistiken aus diesen Untersuchungen an die Öffentlichkeit;

d) Einwirkung auf die Medien, zu untersuchen, wie sich stereotype, namentlich auch die in der Werbung perpetuierten Rollenbilder der Geschlechter, die geschlechtsbedingte Gewalt und Ungleichheiten fördern, auswirken und wie sie

während des ganzen Lebens weitergegeben werden, sowie Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung dieser negativen Rollenbilder mit dem Ziel, eine gewaltfreie Gesellschaft zu fördern.

Strategisches Ziel D.3.

Beseitigung des Frauenhandels und Unterstützung von Frauen, die aufgrund von Prostitution und Menschenhandel Opfer von Gewalt geworden sind

Zu ergreifende Maßnahmen

130. Je nach Bedarf seitens der Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer und gegebenenfalls seitens regionaler und internationaler Organisationen:

- a) Erwägung der Ratifizierung und Durchsetzung der internationalen Konventionen über Menschenhandel und Sklaverei;
- b) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der eigentlichen Ursachen, insbesondere auch externer Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zwecks Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, Zwangsheirat und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;
- c) Verstärkung der Zusammenarbeit und des konzertierten Vorgehens aller für den Rechtsvollzug zuständigen Behörden und Einrichtungen mit dem Ziel, die nationalen, regionalen und internationalen Menschenhändlerringe zu zerschlagen;
- d) Bereitstellung von Ressourcen für die Schaffung umfassender Programme zur Heilung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft, so auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und vertrauliche gesundheitliche Betreuung sowie Ergreifung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, ärztliche und psychologische Betreuung der Opfer des Menschenhandels;
- e) Erarbeitung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und -politiken und Erwägung von Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels, unter besonderer Betonung des Schutzes von jungen Frauen und Mädchen.

E. Frauen und bewaffnete Konflikte

131. Ein Umfeld, das den Weltfrieden wahrt und die Menschenrechte, die Demokratie und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen der Nichtandrohung beziehungsweise Nichtanwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit und der Achtung der Souveränität fördert und schützt, ist ein wichtiger Faktor für die Förderung der Frau. Zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Entwicklung besteht ein

unauflöslicher Zusammenhang. In vielen Teilen der Welt kommt es nach wie vor zu bewaffneten Konflikten und anderen Formen des Konflikts, zu Terrorismus und zu Geiselnahme. Aggression, fremde Besetzung, ethnische Konflikte und andere Konfliktarten sind auch weiterhin eine Realität, von der Frauen und Männer in fast allen Regionen der Welt betroffen sind. Nach wie vor kommen in verschiedenen Teilen der Welt grobe und systematische Verstöße und Situationen vor, die die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte auf schwerwiegende Weise behindern. Zu diesen Menschenrechtsverletzungen und Hindernissen zählen neben Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe auch summarische und willkürliche Hinrichtungen, das Verschwinden von Personen, willkürliche Inhaftierungen, alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, fremde Besetzung und Fremdherrschaft, Fremdenhaß, Armut, Hunger und andere Formen der Vorenthaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, religiöse Intoleranz, Terrorismus, Diskriminierung der Frau und mangelnde Rechtsstaatlichkeit. Das humanitäre Völkerrecht, das Angriffe auf die Zivilbevölkerung verbietet, wird als solches mitunter systematisch ignoriert, und im Zusammenhang mit Situationen des bewaffneten Konflikts kommt es häufig zu Verstößen gegen die Menschenrechte, von denen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und die Behinderten betroffen sind. Verletzungen der Menschenrechte der Frauen in Situationen des bewaffneten Konflikts sind Verstöße gegen die Grundprinzipien der international anerkannten Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Massive Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere in Form des Völkermords, ethnischer Säuberung als Kriegsstrategie und deren Folgen sowie Vergewaltigung, namentlich die systematische Vergewaltigung von Frauen in Kriegssituationen, die einen Massenexodus von Flüchtlingen und Vertriebenen verursachen, sind verabscheuungswürdige Praktiken, die mit aller Schärfe verurteilt werden und denen unverzüglich Einhalt geboten werden muß; die für solche Verbrechen Verantwortlichen sind zu bestrafen. Einige dieser Situationen des bewaffneten Konflikts haben ihren Ursprung in der Eroberung oder Kolonialisierung eines Landes durch einen anderen Staat und der Perpetuierung dieser Kolonialisierung mittels staatlicher und militärischer Repressionsmaßnahmen.

132. Das Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 [24](#) schreiben vor, daß Frauen insbesondere vor Angriffen auf ihre Ehre, vor allem vor erniedrigender und entwürdigender Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzünftigen Handlung zu schützen sind. In der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, heißt es, daß "Verletzungen der Menschenrechte von Frauen im Zuge bewaffneter Konflikte ... Verletzungen der fundamentalen Grundsätze der internationalen Menschenrechtsbestimmungen sowie des humanitären Völkerrechts [sind]" [25](#) . Alle derartigen Verletzungen, vor allem Mord, Vergewaltigung, so auch systematische Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und erzwungene Schwangerschaft, erfordern besonders wirkungsvolle Gegenmaßnahmen. Nach wie vor kommen in verschiedenen Teilen der Welt grobe und systematische Verstöße und Situationen vor, die die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte auf schwerwiegende Weise behindern. Zu diesen Menschenrechtsverletzungen und Hindernissen zählen neben Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und summarischer und willkürlicher Inhaftierung alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit, die

Vorenthaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und die religiöse Intoleranz.

133. Verletzungen der Menschenrechte in Situationen des bewaffneten Konflikts und der militärischen Besetzung sind Verstöße gegen die Grundprinzipien der international anerkannten Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, wie sie in den internationalen Menschenrechtsdokumenten und in den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen verankert sind. In von Krieg verheerten und besetzten Gebieten werden weiterhin grobe Menschenrechtsverletzungen verübt und Politiken der ethnischen Säuberung durchgeführt. Die Folge dieser Praktiken waren unter anderem massive Ströme von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, sowie von Binnenvertriebenen, bei denen es sich in der Mehrzahl um Frauen, heranwachsende Mädchen und Kinder handelt. In der Zivilbevölkerung ist die Zahl der Opfer - zumeist Frauen und Kinder - häufig höher als unter den Kombattanten. Darüber hinaus übernehmen Frauen häufig die Pflege verwundeter Kombattanten und sehen sich als Folge des Konflikts unerwartet in die Rolle des Haushaltsvorstands, des Alleinerziehers und des Betreuers älterer Verwandter gedrängt.

134. In einer Welt anhaltender Instabilität und Gewalttätigkeit müssen dringend kooperative Ansätze zur Herbeiführung von Frieden und Sicherheit zum Tragen gebracht werden. Der gleichberechtigte Zugang zu und die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen an den Machtstrukturen und ihre volle Mitwirkung an allen Bemühungen um die Konfliktverhütung und -beilegung sind für die Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit unverzichtbar. Frauen spielen zwar inzwischen eine wichtige Rolle bei der Konfliktbeilegung, in der Friedenssicherung, bei der Landesverteidigung und in den auswärtigen Angelegenheiten, doch sind sie in Leitungspositionen weiterhin unterrepräsentiert. Wenn Frauen eine gleichberechtigte Rolle bei der Sicherung und Wahrung des Friedens spielen sollen, müssen sie mit politischer und wirtschaftlicher Macht ausgestattet werden und auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung angemessen vertreten sein.

135. Wenngleich ganze Gemeinwesen unter den Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts oder des Terrorismus zu leiden haben, sind Frauen und Mädchen aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft und ihrer Geschlechtszugehörigkeit doch in besonderem Maße betroffen. Häufig werden Frauen von Angehörigen der Konfliktparteien vergewaltigt, die straffrei ausgehen und sich mitunter der systematischen Vergewaltigung als Kriegs- und Terrortaktik bedienen. Frauen aller Altersstufen erfahren in solchen Situationen die Folgen der Gewalt gegen Frauen und die Verletzung der Menschenrechte von Frauen, sind Vertreibung, dem Verlust ihrer Heimstätten und ihres Eigentums, dem Verlust oder dem Verschwinden von nahen Verwandten, Armut und Trennung von der Familie und der Auflösung des Familienverbandes ausgesetzt und werden Opfer von Mord, Terrorismus, Folter, unfreiwilligem Verschwinden, sexueller Versklavung, Vergewaltigung, sexuellem Mißbrauch und erzwungener Schwangerschaft in Situationen des bewaffneten Konflikts, insbesondere aufgrund von Politiken der ethnischen Säuberung und anderen neuen und sich neu herausbildenden Formen der Gewalt. Hinzu kommen noch die lebenslangen, in sozialer, wirtschaftlicher und psychologischer Hinsicht traumatischen Nachwirkungen von bewaffneten Konflikten, fremder Besetzung und Fremdherrschaft.

136. Frauen und Kinder stellen 80 Prozent der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen einschließlich der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt. Ihnen droht häufig nicht nur der Verlust ihres Eigentums, von Gütern und Diensten und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr an ihre Heimstätten, sondern auch Gewalt und Unsicherheit. Besondere Aufmerksamkeit sollte der sexuellen Gewalt gegen entwurzelte Frauen und Mädchen gewidmet werden, die in systematischen Terror- und Einschüchterungskampagnen als Methode der Verfolgung eingesetzt wird und mit der Mitglieder einer jeweiligen ethnischen, kulturellen oder religiösen Gruppe gezwungen werden, von ihren Heimstätten zu fliehen. Ferner können sich Frauen aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen, die in dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahre 1967 genannt sind, namentlich der Verfolgung mittels sexueller Gewalt oder anderer Formen der geschlechtsbedingten Verfolgung, zur Flucht gezwungen sehen; auch während der Flucht, in den Asyl- und Neuansiedlungsländern beziehungsweise während und nach der Repatriierung sind sie anfällig für Gewalt und Ausbeutung. In einigen Asylländern finden Frauen nur schwer Anerkennung als Flüchtlinge, wenn sich ihr Asylantrag auf diese Formen der Verfolgung stützt.

137. In den meisten Fällen beweisen Flüchtlingsfrauen, vertriebene Frauen und Migrantinnen Stärke, Durchhaltevermögen und Erfindungsreichtum und können in ihren Neuansiedlungsländern beziehungsweise bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsländern einen positiven Beitrag leisten. Es gilt, sie an den sie betreffenden Entscheidungen in angemessener Weise zu beteiligen.

138. Viele nichtstaatliche Frauenorganisationen haben zu einer Senkung der weltweiten Rüstungsausgaben sowie zur Reduzierung des internationalen Handels und Schwarzhandels mit Waffen und der Verbreitung von Waffen aufgerufen. Von Konflikten und überhöhten Militärausgaben am schwersten betroffen sind arme Menschen, die wegen mangelnder Investitionen in Grunddienste Entbehrungen zu erdulden haben. In Armut lebende Frauen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten, leiden außerdem unter dem Einsatz von Waffen, die besonders schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken. In 64 Ländern in der ganzen Welt sind über 100 Millionen Schützenabwehrminen verstreut. Es gilt, danach zu trachten, die schädlichen Auswirkungen überhöhter Militärausgaben, des Waffenhandels, der Investitionen in die Rüstungsproduktion und des Rüstungserwerbs auf die Entwicklung zu beheben. Gleichzeitig ist die Wahrung der einzelstaatlichen Sicherheit und des Friedens ein wichtiger Faktor des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung sowie der Machtgleichstellung der Frau.

139. In Zeiten des bewaffneten Konflikts und des Niedergangs von Gemeinwesen fällt Frauen eine entscheidende Rolle zu. Sie sind es häufig, die sich dafür einsetzen, die soziale Ordnung inmitten bewaffneter oder sonstiger Konflikte aufrechtzuerhalten. Als Vorkämpferinnen für den Frieden leisten Frauen in ihren Familien und in ihren Gesellschaften einen wichtigen, häufig jedoch nicht anerkannten Beitrag.

140. Erziehungsmaßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens, die allen Ländern und Völkern Gerechtigkeit und Toleranz gewährleistet, sind eine Grundvoraussetzung für die Herbeiführung dauerhaften Friedens und sollten bereits im Kindesalter einsetzen. Sie sollten Elemente der Konfliktbeilegung, der Vermittlung, des Abbaus von Vorurteilen und der Achtung vor der Vielfalt mit einschließen.

141. Bei der Auseinandersetzung mit bewaffneten oder sonstigen Konflikten sollten die Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden, bevor entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel E.1.

Stärkere Beteiligung von Frauen auf leitender Ebene an der Konfliktbeilegung und Schutz von Frauen, die in Situationen des bewaffneten oder sonstigen Konflikts oder unter fremder Besetzung leben

Zu ergreifende Maßnahmen

142. Seitens der Regierungen sowie der internationalen und regionalen zwischenstaatlichen Einrichtungen:

a) Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und der Chancengleichheit von Frauen zur Teilnahme an allen Foren und allen Friedensaktivitäten auf allen Ebenen, insbesondere auf leitender Ebene, so auch im Sekretariat der Vereinten Nationen, unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen;

b) Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen Perspektive bei der Beilegung bewaffneter oder sonstiger Konflikte und fremder Besetzung sowie Bemühungen um eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Benennung oder Unterstützung von Kandidaten für das Richteramt oder sonstige Ämter bei allen in Betracht kommenden internationalen Organen, wie etwa dem Internationalen Gericht der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Gericht der Vereinten Nationen für Ruanda und dem Internationalen Gerichtshof sowie bei anderen mit der friedlichen Streitbeilegung befaßten Organen;

c) Sicherstellung, daß diese Organe in der Lage sind, sich mit geschlechtsbezogenen Fragen angemessen auseinanderzusetzen, indem Staatsanwälte, Richter und andere Bediensteten, die mit Fällen befaßt sind, bei denen es um Vergewaltigung, erzwungene Schwangerschaft in Situationen eines bewaffneten Konflikts, unzüchtige Handlungen und andere Formen der Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten geht, einschließlich Terrorismus, eine entsprechende Ausbildung erhalten, sowie Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in ihrer Tätigkeit.

Strategisches Ziel E.2.

Reduzierung überhöhter Militärausgaben und Begrenzung der Verfügbarkeit von Rüstungen

Zu ergreifende Maßnahmen

143. Seitens der Regierungen:

- a) Verstärkung und gegebenenfalls Beschleunigung der Konversion militärischer Ressourcen und entsprechender Industrien zugunsten der Entwicklung und zu friedlichen Zwecken, vorbehaltlich einzelstaatlicher Sicherheitserwägungen;
- b) Suche nach neuen Wegen zur Aufbringung weiterer öffentlicher und privater Mittel, unter anderem durch die entsprechende Reduzierung überhöhter Militärausgaben, so auch globaler Militärausgaben, des Waffenhandels und der Investitionen zur Herstellung und zum Erwerb von Waffen, unter Berücksichtigung einzelstaatlicher Sicherheitserfordernisse, um nach Möglichkeit zusätzliche Mittel für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für die Förderung der Frau, bereitstellen zu können;
- c) Ergreifung von Maßnahmen, um gegen Angehörige der Polizei, der Sicherheitskräfte und der Streitkräfte und andere zu ermitteln und alle zu bestrafen, die Gewalthandlungen gegen Frauen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verstöße gegen die Menschenrechte von Frauen in Situationen des bewaffneten Konflikts begehen;
- d) unter Anerkennung des legitimen einzelstaatlichen Verteidigungsbedarfs Anerkennung und Auseinandersetzung mit den Gefahren für die Gesellschaft, die bewaffnete Konflikte und die negativen Auswirkungen überhöhter Militärausgaben, der Waffenhandel, insbesondere der Handel mit Waffen, die besonders schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, und überhöhte Investitionen in die Herstellung und den Erwerb von Waffen mit sich bringen; ebenso Anerkennung der Notwendigkeit der Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels, der Gewalt, der Kriminalität, der Herstellung und des Gebrauchs von unerlaubten Drogen und des Handels damit sowie des Frauen- und Kinderhandels;
- e) in der Erkenntnis, daß Frauen und Kinder von dem unterschiedslosen Einsatz von Schützenabwehrminen in besonderem Maße betroffen sind:
- i) soweit noch nicht geschehen, Verpflichtung, sich aktiv für die Ratifizierung des Übereinkommens von 1981 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, insbesondere des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Geräten (Protokoll II) [26](#) einzusetzen, damit bis zum Jahr 2000 alle Staaten Vertragsparteien sind;
- ii) Verpflichtung, die Stärkung des Übereinkommens ernsthaft in Erwägung zu ziehen, damit weniger Opfer zu verzeichnen sind und das der Zivilbevölkerung durch den wahllosen Einsatz von Landminen zugefügte große Leid gemindert wird;
- iii) Verpflichtung, sich für Hilfe bei der Minenräumung einzusetzen, namentlich durch die Erleichterung des Informationsaustauschs, des Technologietransfers und der Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Hinblick auf Minenräummethode;n;
- iv) im Kontext der Vereinten Nationen, Verpflichtung zur Unterstützung von Bemühungen um die Koordinierung eines gemeinsamen Minenräum-Hilfsprogramms ohne ungebührliche Diskriminierung;

v) soweit noch nicht geschehen, möglichst baldige Verabschiedung eines Moratoriums für den Export von Schützenabwehrminen, namentlich auch an nichtstaatliche Stellen, wobei mit Genugtuung festzustellen ist, daß viele Staaten bereits Moratorien für den Export, die Weitergabe oder den Verkauf solcher Minen erklärt haben;

vi) Verpflichtung zur weiteren Unterstützung der internationalen Bemühungen um die Suche nach Lösungen für die durch Schützenabwehrminen verursachten Probleme, mit dem Ziel der schließlichen Beseitigung dieser Minen, wobei anerkannt wird, daß die Staaten am wirksamsten auf die Erreichung dieses Ziels hinarbeiten können, wenn gleichzeitig praktikable und humane Alternativen entwickelt werden;

f) Anerkennung der führenden Rolle, die Frauen in der Friedensbewegung spielen:

i) aktiver Einsatz für eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

ii) Unterstützung der Verhandlungen über den unverzüglichen Abschluß eines universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten beiträgt;

iii) bis zum Inkrafttreten eines Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen Übung größter Zurückhaltung in bezug auf Kernversuche.

Strategisches Ziel E.3.

Förderung von gewaltfreien Formen der Konfliktbeilegung und Verminderung von Menschenrechtsverletzungen in Konfliktsituationen

Zu ergreifende Maßnahmen

144. Seitens der Regierungen:

a) Erwägung der Ratifikation von beziehungsweise des Beitritts zu internationalen Rechtsakten, die Bestimmungen betreffend den Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten enthalten, einschließlich des Genfer Abkommens von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)²⁴;

b) uneingeschränkte Achtung der Normen des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten und Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern, insbesondere vor Vergewaltigung, Zwangsprostitution und allen anderen Formen unzüchtiger Handlungen;

c) Stärkung der Rolle der Frauen und Sicherstellung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen auf allen Leitungsebenen in einzelstaatlichen und internationalen Einrichtungen, die die Politik im Zusammenhang mit der Friedenssicherung, der vorbeugenden Diplomatie und verwandten Aktivitäten

gestalten oder beeinflussen, und in allen Phasen der Friedensvermittlung und von Friedensverhandlungen, in Kenntnisnahme der konkreten Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem strategischen Aktionsplan für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000) (A/49/587, Abschnitt IV).

145. Seitens der Regierungen und der internationalen und regionalen Organisationen:

a) Bekräftigung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft und anderen Formen der Fremdherrschaft oder fremden Besetzung lebenden Völker, sowie der Wichtigkeit der tatsächlichen Verwirklichung dieses Rechts, wie es unter anderem in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien² niedergelegt ist, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden;

b) Förderung von Diplomatie, Verhandlungen und friedlicher Streitbeilegung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 2, Absätze 3 und 4;

c) nachdrückliche Aufforderung zur Aufdeckung und Verurteilung der systematischen Praxis der Vergewaltigung und anderer Formen der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung von Frauen als vorsätzliches Instrument des Krieges und der ethnischen Säuberung sowie Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, daß den Opfern solchen Mißbrauchs im Hinblick auf ihre physische und geistige Rehabilitation uneingeschränkte Unterstützung zuteil wird;

d) Bekräftigung dessen, daß Vergewaltigung im Laufe eines bewaffneten Konfliktes ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie sie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes [27](#) definiert ist; Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern vor solchen Handlungen sowie Stärkung der Mechanismen, die Ermittlungen gegen alle für solche Handlungen Verantwortlichen, ihre Bestrafung und die gerichtliche Verfolgung der Täter möglich machen;

e) Wahrung und Festigung der im humanitären Völkerrecht und in internationalen Menschenrechtsdokumenten niedergelegten Normen zur Verhinderung aller Gewalthandlungen gegen Frauen in Situationen des bewaffneten Konflikts und anderen Konfliktsituationen; Durchführung einer umfassenden Untersuchung aller während eines Krieges gegen Frauen verübten Gewalttaten, einschließlich Vergewaltigung, insbesondere systematische Vergewaltigung, Zwangsprostitution und andere Formen unzüchtiger Handlungen und sexuelle Versklavung; Verfolgung aller für Kriegsverbrechen gegen Frauen verantwortlichen Straftäter und volle Entschädigung der weiblichen Opfer;

f) Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, alle Erscheinungsformen und Manifestationen des Terrorismus zu verurteilen und dagegen vorzugehen;

g) Berücksichtigung geschlechterbezogener Belange bei der Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts und der Aufklärung über die Menschenrechte für zuständiges Personal sowie Empfehlung,

daß das an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligte Personal eine solche Ausbildung erhält, damit insbesondere Gewalt gegen Frauen verhindert wird;

h) negative Anreize für die Ergreifung und Unterlassung aller einseitigen Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die volle wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bevölkerung der betroffenen Länder, insbesondere der Frauen und Kinder, behindern, ihr Wohl beeinträchtigen und ein Hindernis für die volle Ausübung ihrer Menschenrechte darstellen, namentlich des Rechts aller Menschen auf einen im Hinblick auf Gesundheit und Wohlergehen angemessenen Lebensstandard und ihres Rechts auf Nahrungsmittel, ärztliche Versorgung und die notwendigen sozialen Dienstleistungen, beziehungsweise Unterlassung solcher Maßnahmen. Die Weltfrauenkonferenz erklärt erneut, daß Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politische Druckmittel eingesetzt werden dürfen;

i) Ergreifung von völkerrechtsgemäßen Maßnahmen zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Frauen und Kinder.

Strategisches Ziel E.4.

Förderung des Beitrags der Frau zur Herbeiführung einer Friedenskultur

Zu ergreifende Maßnahmen

146. Seitens der Regierungen, der internationalen und regionalen zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie nichtstaatlichen Organisationen:

a) Förderung der friedlichen Konfliktbeilegung sowie des Friedens, der Aussöhnung und der Toleranz durch Bildung, Ausbildung, kommunale Maßnahmen und Jugendaustauschprogramme, insbesondere für junge Frauen;

b) Förderung der Weiterentwicklung der Friedensforschung unter Einbeziehung der Frauen, mit dem Ziel, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder und die Art und den Stellenwert der Mitwirkung von Frauen an nationalen, regionalen und internationalen Friedensbewegungen zu untersuchen; Erforschung und Aufzeigung innovativer Mechanismen für die Eindämmung von Gewalt und für die Konfliktbeilegung, mit dem Ziel, diese in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und für ihre Anwendung durch Frauen und Männer zu sorgen;

c) Durchführung und Verbreitung von Forschungsarbeiten über die physischen, psychischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen, insbesondere auf junge Frauen und Mädchen, mit dem Ziel der Erarbeitung von Politiken und Programmen zur Beseitigung von Konfliktfolgen;

d) Erwägung der Einrichtung von Bildungsprogrammen für Mädchen und Jungen zur Förderung einer Friedenskultur, deren Schwerpunkt auf der gewaltlosen Konfliktbeilegung und der Förderung von Toleranz liegt.

Strategisches Ziel E.5.

Gewährung von Schutz, Hilfe und Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlingsfrauen, andere vertriebene Frauen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, sowie binnenvertriebene Frauen

Zu ergreifende Maßnahmen

147. Seitens der Regierungen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die Flüchtlingsfrauen, anderen vertriebenen Frauen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, und binnenvertriebenen Frauen Schutz, Hilfe und Ausbildungsmöglichkeiten gewähren, so gegebenenfalls auch seitens des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Welternährungsprogramms:

a) Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Frauen voll an der Planung, Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung aller kurz- und langfristigen Projekte und Programme zur Unterstützung von Flüchtlingsfrauen, anderen vertriebenen Frauen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, und binnenvertriebenen Frauen, namentlich auch an der Verwaltung der Flüchtlingslager und der entsprechenden Ressourcen beteiligt werden; Sicherstellung, daß geflüchtete und vertriebene Frauen und Mädchen unmittelbaren Zugang zu den gebotenen Dienstleistungen haben;

b) Gewährung von geeignetem Schutz und geeigneter Hilfe für binnenvertriebene Frauen und Kinder und Suche nach Lösungen für die tiefer liegenden Vertreibungsursachen mit dem Ziel, Vertreibungen zu verhüten, und gegebenenfalls Erleichterung der Rückkehr oder Wiederansiedlung dieser Personen;

c) Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und körperlichen Unversehrtheit von Flüchtlingsfrauen, anderen vertriebenen Frauen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, und binnenvertriebenen Frauen während ihrer Vertreibung und bei ihrer Rückkehr in ihre Herkunftsgemeinden, so auch durch Wiedereingliederungsprogramme; Ergreifung wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingsfrauen oder vertriebenen Frauen vor Gewalt; Durchführung unparteiischer und gründlicher Untersuchungen solcher Verstöße und gerichtliche Belangung der dafür Verantwortlichen;

d) unter voller Achtung und strikter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts von Flüchtlingsfrauen und vertriebenen Frauen, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihren Herkunftsort zurückzukehren, sowie ihres Rechts auf Schutz nach ihrer Rückkehr;

e) Ergreifung von Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene, gegebenenfalls mit internationaler Zusammenarbeit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zur Erarbeitung dauerhafter Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit binnenvertriebenen Frauen, einschließlich ihres Rechts auf freiwillige und sichere Rückkehr an ihre Heimatstätten;

f) Sicherstellung, daß die internationale Gemeinschaft und ihre internationalen Organisationen finanzielle und sonstige Ressourcen für Nothilfe und andere längerfristige Hilfe zur Verfügung stellen, die den besonderen Bedürfnissen,

Ressourcen und Möglichkeiten von Flüchtlingsfrauen, anderen vertriebenen Frauen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, und binnenvetriebenen Frauen Rechnung tragen; bei der Gewährung von Schutz und Hilfe Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, um sicherzustellen, daß diese gleichen Zugang zu geeigneten und ausreichenden Nahrungsmitteln, Wasser und Unterkünften, Bildung sowie Sozial- und Gesundheitsdiensten, namentlich auch zu einer Versorgung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, zu Betreuungseinrichtungen für Schwangere und zu Diensten zur Bekämpfung von Tropenkrankheiten, haben;

g) Erleichterung der Verfügbarkeit von Lehr- und Lernmaterialien in den entsprechenden Sprachen - auch in Notsituationen -, um Unterbrechungen des Schulunterrichts von geflüchteten und vertriebenen Kindern auf ein Mindestmaß zu reduzieren;

h) Anwendung internationaler Normen, um den gleichberechtigten Zugang und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und bei Asylverfahren sicherzustellen, insbesondere die uneingeschränkte Achtung und strikte Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, unter anderem durch die Anpassung einzelstaatlicher Einwanderungsbestimmungen an die einschlägigen internationalen Rechtsakte, sowie Prüfung der Möglichkeit, diejenigen Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen, deren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sich auf die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen stützt, die in dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [28](#) und in dem dazugehörigem Protokoll aus dem Jahr 1967 [29](#) aufgeführt sind, namentlich Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, sowie Gewährleistung des Zugangs zu Beamten, namentlich auch Beamtinnen, die in der Befragung von Frauen zu peinlichen oder schmerzlichen Erfahrungen, wie etwa unzüchtigen Handlungen, eigens ausgebildet sind;

i) Unterstützung und Förderung der Bemühungen der Staaten um die Erarbeitung von Kriterien und Richtlinien für Maßnahmen zur Bekämpfung von spezifisch gegen Frauen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen, indem Informationen über Initiativen der Staaten zur Erarbeitung solcher Kriterien und Richtlinien an andere Staaten weitergegeben werden und deren faire und konsequente Anwendung überwacht wird;

j) Förderung der Selbsthilfekapazität von Flüchtlingsfrauen, anderen vertriebenen Frauen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, und binnenvetriebenen Frauen sowie Bereitstellung von Programmen zur Vorbereitung von Frauen, insbesondere jungen Frauen, auf Führungs- und Leitungsaufgaben innerhalb der Flüchtlings- und Rückkehrergemeinschaft;

k) Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte von Flüchtlingsfrauen und vertriebenen Frauen und Aufklärung über diese Rechte; Sicherstellung dessen, daß die entscheidende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkannt wird;

l) Herstellung von Zugang zu Berufsschul-/Berufsbildungsprogrammen einschließlich einer Sprachausbildung, zu einer Ausbildung auf dem Gebiet der Konzipierung und

Planung von Kleinunternehmen sowie zu einer Beratung über alle Formen der Gewalt gegen Frauen, wozu auch Rehabilitationsprogramme für Folter- und Traumaopfer gehören sollten, für diejenigen Frauen, die als Flüchtlinge anerkannt worden sind; die Regierungen und andere Geber sollten diese Hilfsprogramme für Flüchtlingsfrauen, andere vertriebene Frauen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, und binnenvertriebene Frauen angemessen unterstützen und dabei insbesondere die Auswirkungen des wachsenden Bedarfs umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Gastländer und die Notwendigkeit einer breiteren Geberbasis und einer umfassenderen Lastenteilung berücksichtigen;

m) stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit des Gastlandes in bezug auf den Beitrag, den Flüchtlingsfrauen zum Leben in ihren Neuansiedlungsländern leisten, Förderung eines besseren Verständnisses ihrer Menschenrechte, ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten und Förderung des gegenseitigen Verstehens und der gegenseitigen Akzeptanz durch Aufklärungsprogramme, die harmonische Beziehungen zwischen den verschiedenen Kulturen und Rassen fördern;

n) Bereitstellung von Grunddiensten und Unterstützungsdiensten für Frauen, die aufgrund von Terrorismus, Gewalt, Drogenhandel oder aus anderen mit Gewaltsituationen zusammenhängenden Gründen von ihrem Herkunftsort vertrieben wurden;

o) Bewußtseinsbildung betreffend die Menschenrechte der Frau und gegebenenfalls Bereitstellung entsprechender Bildungs- und Ausbildungsprogramme über die Menschenrechte für Militär- und Polizeipersonal, das in Gebieten bewaffneten Konflikts und in Flüchtlingsgebieten Dienst tut.

148. Seitens der Regierungen:

a) Verbreitung und Anwendung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erlassenen Richtlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen und Richtlinien für die Evaluierung und Betreuung von Trauma- und Gewaltopfern beziehungsweise Bereitstellung ähnlicher Handlungsvorschriften für alle Teilbereiche von Flüchtlingsprogrammen, in enger Zusammenarbeit mit den Flüchtlingsfrauen;

b) Schutz von Frauen und Mädchen, die als Familienangehörige mitwandern, vor Mißhandlung oder der Verweigerung ihrer Menschenrechte seitens ihres Bürgen, sowie Prüfung der Möglichkeit einer Verlängerung ihres Aufenthalts im Falle eines Zerfalls des Familienverbandes, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies gestatten.

Strategisches Ziel E.6.

Gewährung von Hilfe an Frauen in den Kolonien und den Gebieten ohne Selbstregierung

Zu ergreifende Maßnahmen

149. Seitens der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen:

a) Unterstützung und Förderung der Verwirklichung des unter anderem in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien niedergelegten Selbstbestimmungsrechts aller Völker durch die Bereitstellung spezieller Programme zur Vermittlung von Führungsqualifikationen und Ausbildung auf dem Gebiet der Entscheidungsfindung;

b) Schärfung des Bewußtseins der Öffentlichkeit, je nach Bedarf durch die Massenmedien, durch Bildungsmaßnahmen auf allen Ebenen und eigene Programme zur Förderung eines besseren Verständnisses für die Situation der Frauen in den Kolonien und den Gebieten ohne Selbstregierung.

F. Die Frau in der Wirtschaft

150. Es bestehen erhebliche Unterschiede, was den Zugang von Frauen und Männern zu Wirtschaftsstrukturen in ihrer jeweiligen Gesellschaft und ihre jeweiligen Chancen zur Machtausübung in diesen Strukturen betrifft. In den meisten Teilen der Welt haben die Frauen so gut wie gar keinen oder nur einen ganz geringen Anteil an den wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen, was insbesondere auch für die Gestaltung der Finanz-, Währungs- und Handelspolitik und anderer Wirtschaftspolitiken sowie der Besteuerungssysteme und der Löhne und Gehälter gilt. Da die einzelne Frau und der einzelne Mann diese Politiken häufig zugrundelegen, wenn sie beispielsweise über die Aufteilung ihrer Zeit auf bezahlte und unbezahlte Arbeit entscheiden, hat die tatsächliche Entwicklung dieser Wirtschaftsstrukturen und -politiken einen unmittelbaren Einfluß auf den Zugang von Frauen und Männern zu wirtschaftlichen Ressourcen, auf ihre wirtschaftliche Macht und somit auf den Grad der Gleichberechtigung, der zwischen ihnen als Einzelpersonen, in der Familie und in der Gesellschaft als Ganzes herrscht.

151. In vielen Regionen hat der Anteil der Frauen, die auf dem formellen und informellen Arbeitsmarkt einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, in den letzten zehn Jahren beträchtlich zugenommen, wobei sich die Art der Tätigkeit verändert hat. Frauen arbeiten zwar weiterhin in der Landwirtschaft und der Fischerei, doch sind sie in zunehmendem Maße auch in Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben beschäftigt und dominieren heute in einigen Regionen im expandierenden informellen Sektor. Unter anderem infolge schwieriger Konjunktursituationen und der Tatsache, daß sie aufgrund ihrer geschlechtsbedingten Ungleichstellung über eine schwache Verhandlungsposition verfügen, waren viele Frauen gezwungen, eine geringe Bezahlung und schlechte Arbeitsbedingungen zu akzeptieren, was sie häufig zu beliebten Arbeitskräften gemacht hat. Andererseits haben sich mehr und mehr Frauen aus freien Stücken zum Eintritt in das Erwerbsleben entschlossen, nachdem ihnen ihre Rechte bewußt geworden sind und sie diese eingefordert haben. Einige hatten Erfolg bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und beim beruflichen Aufstieg sowie bei der Durchsetzung einer besseren Bezahlung und besserer Arbeitsbedingungen. Umgekehrt waren Frauen von der Wirtschaftssituation und von Umstrukturierungsprozessen, durch die sich die Art der Arbeit verändert hat und in einigen Fällen selbst akademisch und fachlich qualifizierte Frauen ihren Arbeitsplatz verloren haben, besonders stark betroffen. Außerdem haben sich viele Frauen mangels anderer Möglichkeiten in den informellen Sektor begeben. Nach wie vor mangelt es im Prozeß der Politikgestaltung seitens der multinationalen Institutionen,

die die Bedingungen und, in Zusammenarbeit mit den Regierungen, die Ziele von Strukturanpassungsprogrammen, Krediten und Zuschüssen festlegen, an Mitsprachegelegenheiten für die Frau und bleiben ihre geschlechtsspezifischen Belange weitgehend unberücksichtigt, wohingegen sie doch in diesen Prozeß einbezogen werden sollten.

152. Diskriminierung in bezug auf Bildung und Ausbildung, Einstellung und Bezahlung, Beförderung und horizontale Mobilität sowie inflexible Arbeitsbedingungen, mangelnder Zugang zu Produktivressourcen, die ungleiche Verteilung der Verantwortlichkeiten in der Familie im Verbund mit fehlenden oder unzureichenden Dienstleistungen wie Kinderbetreuung schränken die Erwerbstätigkeit, die wirtschaftlichen, beruflichen und sonstigen Chancen und die Mobilität der Frauen auch weiterhin ein und haben zur Folge, daß ihre Teilhabe am Wirtschaftsleben mit Streß verbunden ist. Außerdem hindern anschauungsbedingte Barrieren die Frauen an der Mitwirkung an der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und verstellen den Frauen und Mädchen in einigen Regionen den Zugang zu Bildung und Ausbildung für Führungspositionen in der Wirtschaft.

153. Der Anteil der Frauen an der Erwerbsbevölkerung nimmt weiter zu, und fast überall arbeiten Frauen verstärkt auch außerhalb des Haushalts, obwohl ihre Verantwortung für die im Haushalt und im Gemeinwesen zu leistende unbezahlte Arbeit nicht entsprechend abgenommen hat. Alle Arten von Haushalten sind immer mehr auf das Einkommen der Frau angewiesen. In einigen Regionen ist ein Wachstum der unternehmerischen und sonstigen selbständigen Tätigkeit der Frau zu verzeichnen, insbesondere im informellen Sektor. In vielen Ländern stellen Frauen die Mehrheit der Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen wie Zeitarbeit, Gelegenheitsarbeit, mehrere Teilzeitbeschäftigungen, Lohn- und Heimarbeit.

154. Wanderarbeitnehmerinnen, insbesondere Hausangestellte, tragen durch ihre Geldsendungen zur Wirtschaft ihres Herkunftslandes und durch ihre Erwerbstätigkeit zur Wirtschaft ihres Aufnahmelandes bei. In vielen Aufnahmeländern sind jedoch mehr Migrantinnen arbeitslos als landesansässige Arbeitnehmer und männliche Wanderarbeitnehmer.

155. Da geschlechtsdifferenzierte Analysen nicht hinlänglich Berücksichtigung finden, werden die Leistungen und Belange von Frauen in den Wirtschaftsstrukturen wie etwa auf den Finanzmärkten und in den Finanzinstitutionen, auf den Arbeitsmärkten, in den Wirtschaftswissenschaften, in der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, den Besteuerungs- und Sozialversicherungssystemen sowie in Familie und Haushalt oft übergangen. Infolgedessen dürften viele Politiken und Programme auch weiterhin zur Ungleichstellung von Frau und Mann beitragen. Wo immer bei der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive Fortschritte erzielt worden sind, hat sich auch die Wirksamkeit der Programme und Politiken erhöht.

156. Obgleich viele Frauen in den Wirtschaftsstrukturen eine Besserstellung erreicht haben, hindern nach wie vor bestehende Hemmnisse die meisten von ihnen, insbesondere diejenigen, die sich weiteren Barrieren gegenübersehen, daran, wirtschaftlich eigenständig zu werden und sich und den von ihnen zu erhaltenden Angehörigen auf Dauer den Lebensunterhalt zu sichern. Frauen sind in den

verschiedensten wirtschaftlichen Bereichen tätig, oft auch in mehreren Bereichen zugleich, wobei ihre Tätigkeit von der Lohnarbeit über die Subsistenzlandwirtschaft und -fischerei bis zur Arbeit im informellen Sektor reicht. Indessen gehören durch Recht und Brauch bedingte Hindernisse im Hinblick auf das Eigentum an beziehungsweise den Zugang zu Grund und Boden, natürlichen Ressourcen, Kapital, Krediten, Technologie und anderen Produktionsmitteln sowie Lohnunterschiede zu den Faktoren, die den wirtschaftlichen Fortschritt der Frau behindern. Frauen leisten nicht nur durch bezahlte, sondern auch durch viel unbezahlte Arbeit einen Beitrag zur Entwicklung. Zum einen haben Frauen teil an der Produktion von Gütern und Dienstleistungen für den Markt und den Eigenverbrauch, an der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelproduktion oder Familienunternehmen. Obgleich sie im System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen und deshalb auch in den internationalen Normen für Arbeitsstatistiken berücksichtigt wird, wird diese unbezahlte Arbeit, insbesondere in der Landwirtschaft, häufig unterbewertet und unzulänglich erfaßt. Zum anderen leisten Frauen auch weiterhin den größten Teil der unbezahlten Arbeit im Haus und im Gemeinwesen, wie die Betreuung von Kindern und älteren Menschen, die Zubereitung von Nahrungsmitteln für die Familie, den Schutz der Umwelt und die ehrenamtliche Hilfe für schwache und benachteiligte Einzelpersonen und Gruppen. Diese Arbeit wird häufig nicht quantifiziert und in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht entsprechend bewertet. Der Entwicklungsbeitrag der Frau wird stark unterschätzt, und demzufolge wird ihm nur eine begrenzte gesellschaftliche Anerkennung zuteil. Wenn Art, Ausmaß und Verteilung dieser unbezahlten Arbeit erst einmal wirklich sichtbar gemacht werden, wird dies zu einer besseren Aufgabenteilung beitragen.

157. Infolge der Globalisierung der Wirtschaft wurden zwar einige neue Erwerbsmöglichkeiten für Frauen geschaffen, doch gibt es auch Tendenzen, die die Ungleichstellung von Frauen und Männern noch verstärken. Gleichzeitig kann durch die Globalisierung, namentlich die wirtschaftliche Integration, Druck auf die Beschäftigungssituation von Frauen entstehen, so daß sie sich an neue Gegebenheiten anpassen und angesichts sich wandelnder Handelsstrukturen nach neuen Erwerbsmöglichkeiten suchen müssen. Die Auswirkungen der Globalisierung auf die wirtschaftliche Stellung der Frau müssen noch genauer analysiert werden.

158. Kennzeichen dieser Tendenzen sind niedrige Löhne, geringer oder nicht vorhandener Schutz durch entsprechende Arbeitsschutznormen, schlechte Arbeitsbedingungen, insbesondere was die Gesundheit und Sicherheit von Frauen am Arbeitsplatz betrifft, geringe Qualifikationsanforderungen und mangelnde Arbeitsplatz- und soziale Sicherheit, und zwar im formellen wie auch im informellen Sektor. In vielen Ländern und Sektoren ist die Arbeitslosigkeit von Frauen ein schwerwiegendes Problem von wachsender Tragweite. Nach wie vor bieten Arbeits- und Einwanderungsrecht im informellen und ländlichen Sektor tätigen jungen Arbeiterinnen und Wanderarbeiterinnen den geringsten Schutz. Frauen, insbesondere soweit sie Haushalten mit kleinen Kindern vorstehen, verfügen über begrenzte Erwerbsmöglichkeiten, unter anderem auch deshalb, weil die Arbeitsbedingungen nicht genügend flexibel sind und die Männer und die Gesellschaft die Familienaufgaben in nur unzureichendem Maße mit übernehmen.

159. In Ländern, die einen grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel durchlaufen, könnten die Fähigkeiten der Frau, wenn diese besser genutzt

würden, maßgeblich zum Wirtschaftsleben beitragen. Ihr Beitrag sollte weiter entwickelt und unterstützt und ihr Potential in stärkerem Maße realisiert werden.

160. Frauen sind von dem Arbeitsplatzmangel im Privatsektor und der Kürzung der öffentlichen Dienstleistungen und den Stellenkürzungen im öffentlichen Dienst unverhältnismäßig stark betroffen. In einigen Ländern übernehmen die Frauen mehr unbezahlte Arbeit, beispielsweise die Kinderbetreuung und die Betreuung von Kranken oder älteren Menschen, und kompensieren so für das weggefallene Haushaltseinkommen, vor allem dann, wenn öffentliche Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen. Bei den Strategien zur Schaffung von Arbeitsplätzen wurden weder diejenigen Berufszweige und Sektoren genügend berücksichtigt, in denen die Frauen in der Überzahl sind, noch wurde der Zugang der Frauen zu traditionell Männern vorbehaltenen Berufszweigen und Sektoren entsprechend gefördert.

161. Viele Frauen, die einer bezahlten Arbeit nachgehen, stoßen gegen Schranken, die sie an der Verwirklichung ihres Potentials hindern. Zwar sind einige Frauen in zunehmendem Maße auf den unteren Managementebenen anzutreffen, doch werden sie aufgrund einer anschauungsbedingten Diskriminierung häufig nicht weiter befördert. Die Erfahrung sexueller Belästigung stellt eine Verletzung der Würde der arbeitenden Frau dar und hindert diese daran, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Beitrag zu leisten. Das Fehlen einer familienfreundlichen Arbeitsumgebung, namentlich auch einer geeigneten und erschwinglichen Kinderbetreuung, und inflexible Arbeitszeiten tragen außerdem dazu bei, daß Frauen nicht ihr volles Potential verwirklichen können.

162. Im privaten Sektor, namentlich in den transnationalen und einzelstaatlichen Unternehmen, sind auf der Management- und Leitungsebene kaum Frauen anzutreffen, was auf diskriminierende Einstellungs- und Beförderungsmaßnahmen und -verfahren schließen läßt. Das ungünstige Arbeitsumfeld sowie die begrenzte Zahl von Erwerbsmöglichkeiten haben dazu geführt, daß sich viele Frauen nach Alternativen umsehen. Frauen machen sich zunehmend selbständig und sind Inhaberinnen und Leiterinnen von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben. Die in vielen Ländern zu verzeichnende Ausweitung des informellen Sektors und die Zunahme der Selbstgründung von unabhängigen Unternehmen ist in erster Linie ein Verdienst der Frauen, deren auf Zusammenarbeit, Selbsthilfe und traditionelles Brauchtum abstellende Vorgehensweisen und Initiativen in Produktion und Handel eine entscheidende wirtschaftliche Ressource bilden. Wenn sie Zugang zu und Kontrolle über Kapital, Kredite und sonstige Ressourcen, Technologien und Ausbildung erhalten, können die Frauen die Produktion, die Vermarktung und die Einkommen im Interesse einer bestandfähigen Entwicklung verbessern.

163. In Anbetracht dessen, daß es zwar nach wie vor Ungleichheiten gibt, daß gleichzeitig jedoch spürbare Fortschritte zu verzeichnen sind, müssen die Beschäftigungspolitiken neu überdacht werden, mit dem Ziel, eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen und die Aufmerksamkeit auf ein breiteres Spektrum von Möglichkeiten zu lenken sowie sich mit den frauenfeindlichen Auswirkungen der derzeitigen Arbeits- und Beschäftigungsstrukturen auseinanderzusetzen. Wenn die volle Gleichstellung von Frauen und Männern im Hinblick auf ihren Wirtschaftsbeitrag erzielt werden soll, müssen aktive Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, daß der Einfluß, den die

Arbeit, die Erfahrung, das Wissen und die Wertvorstellungen von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben, gleichermaßen anerkannt und geschätzt wird.

164. Bei der Auseinandersetzung mit dem Wirtschaftspotential und der Unabhängigkeit der Frau sollten die Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden, bevor entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel F.1.

Förderung der wirtschaftlichen Rechte und der Unabhängigkeit der Frauen, namentlich ihres Zugangs zu Erwerbsmöglichkeiten, zu angemessenen Arbeitsbedingungen und zu Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Ressourcen

Zu ergreifende Maßnahmen

165. Seitens der Regierungen:

- a) Erlaß und Durchsetzung von Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Rechte von Frauen und Männern auf gleiche Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit;
- b) Erlaß und Anwendung von Gesetzen gegen geschlechtsbedingte Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, unter besonderer Berücksichtigung älterer Arbeitnehmerinnen, bei der Einstellung und Beförderung, der Gewährung von Arbeitgeber- und Sozialversicherungsleistungen und im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen;
- c) Beseitigung diskriminierender Praktiken seitens der Arbeitgeber, wie beispielsweise Verweigerung der Einstellung und Kündigung aufgrund von Schwangerschaft oder Stillzeit oder Forderung eines Nachweises über den Gebrauch von Empfängnisverhütungsmitteln, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Berücksichtigung der reproduktiven Rolle und Funktion der Frau sowie Ergreifung wirksamer Maßnahmen, die sicherstellen, daß schwangere Frauen, Frauen auf Mutterschaftsurlaub oder Frauen beim Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt nach der Geburt ihres Kindes nicht diskriminiert werden;
- d) Entwicklung von Mechanismen und Ergreifung positiver Maßnahmen, die es den Frauen gestatten, an der Konzipierung der Politiken und der Gestaltung der Strukturen im Rahmen von Gremien wie Finanz- und Handelsministerien, einzelstaatlichen Wirtschaftskommissionen, Wirtschaftsforschungsinstituten und anderen Schlüsselstellen sowie durch ihre Mitwirkung an der Tätigkeit der zuständigen internationalen Organisationen voll und gleichberechtigt teilzuhaben;
- e) Durchführung von Gesetzes- und Verwaltungsreformen mit dem Ziel, die Frauen im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen, namentlich den Zugang zu Grundeigentum und die Verfügungsgewalt über Grund und Boden, sonstige Vermögensformen, Kredite, Erbschaften, natürliche Ressourcen und geeignete neue Technologien, den Männern rechtlich gleichzustellen;

- f) Überprüfung der einzelstaatlichen Einkommens- und Erbschaftssteuer sowie der Sozialversicherungssysteme zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Frau;
- g) Bemühungen um die Gewinnung umfassenderer Erkenntnisse über Arbeit und Beschäftigung, unter anderem durch Anstrengungen zur Messung und zum besseren Verständnis der Art, des Umfangs und der Verteilung der unbezahlten Arbeit, insbesondere bei der Betreuung von Familienangehörigen und in landwirtschaftlichen Familienbetrieben oder Familienunternehmen, und Förderung des Austauschs und der Verbreitung von Informationen über Untersuchungen und Erfahrungen in diesem Bereich, einschließlich der Entwicklung von Methoden zur quantitativen Erfassung des Wertes der unbezahlten Arbeit, der unter Umständen in Rechnungen zum Ausdruck gebracht werden könnte, die gesondert von den eigentlichen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, jedoch im Einklang mit diesen erstellt werden könnten;
- h) Überprüfung und Änderung von Gesetzen, die die Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten regeln, um sicherzustellen, daß diese ihre Leistungen den Frauen zu denselben Bedingungen anbieten wie den Männern;
- i) Erleichterung offenerer und transparenterer Haushaltsprozesse auf den entsprechenden Ebenen;
- j) Überarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher Politiken, die traditionelle Spar-, Kredit- und Darlehenseinrichtungen für Frauen unterstützen;
- k) Bemühungen, um sicherzustellen, daß die einzelstaatlichen Politiken im Zusammenhang mit internationalen und regionalen Handelsvereinbarungen die neuen und traditionellen Wirtschaftsaktivitäten von Frauen nicht beeinträchtigen;
- l) Sicherstellung dessen, daß alle Unternehmen, so auch die transnationalen Unternehmen, die einzelstaatlichen Gesetze und Verordnungen, die Sozialversicherungsbestimmungen, die anwendbaren internationalen Übereinkommen, Instrumente und Konventionen, insbesondere soweit sie die Umwelt betreffen, und andere einschlägige Rechtsvorschriften einhalten;
- m) Anpassung der Beschäftigungspolitik mit dem Ziel, den Arbeitsprozeß neu zu gestalten, um eine bessere Aufteilung der Familienaufgaben zu fördern;
- n) Schaffung von Mechanismen und Foren, die es Unternehmerinnen und Arbeitnehmerinnen ermöglichen sollen, an der Konzipierung der von Wirtschaftsministerien und Finanzinstitutionen entwickelten Politiken und Programme mitzuwirken;
- o) Erlass und Durchsetzung von Gesetzen zur Schaffung von Chancengleichheit für Frauen und Männer, Ergreifung von Fördermaßnahmen und mit Hilfe verschiedener Maßnahmen Sicherstellung dessen, daß diese vom öffentlichen und privaten Sektor angewandt werden;
- p) bei der Erarbeitung von makro- und mikroökonomischen Politiken und Sozialpolitiken Heranziehung von Analysen der geschlechtsspezifischen

Auswirkungen, um diese zu überwachen und im Fall schädlicher Auswirkungen die Politiken entsprechend zu modifizieren;

q) Förderung frauenfreundlicher Politiken und Maßnahmen, um Frauen zu befähigen, auf den Gebieten Technik, Management und Unternehmertum gleichberechtigte Partnerinnen der Männer zu sein;

r) Reform bestehender Gesetze beziehungsweise Verfolgung einzelstaatlicher Politiken, die den Erlaß arbeitsrechtlicher Rechtsvorschriften begünstigen, die allen Arbeitnehmerinnen Arbeitsschutz, insbesondere ungefährliche Arbeitsverfahren, das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren, und Zugang zum Rechtsweg gewährleisten.

Strategisches Ziel F.2.

Erleichterung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Ressourcen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Märkten und zum Handel

Zu ergreifende Maßnahmen

166. Seitens der Regierungen:

a) Förderung und Unterstützung der selbständigen Erwerbstätigkeit der Frau und des Aufbaus von Kleinunternehmen sowie Verbesserung des Zugangs der Frauen zu Krediten und Kapital zu denselben angemessenen Bedingungen, wie sie den Männern gewährt werden, und zwar durch die Stärkung von Institutionen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Frauen als Unternehmerinnen zu fördern, so auch gegebenenfalls durch nichttraditionelle und auf Gegenseitigkeit beruhende Darlehenspläne und die Herstellung innovativer Verbindungen zu Finanzinstituten;

b) Stärkung der Funktion, die der Staat als Arbeitgeber wahrnehmen kann, um Anreize zur Entwicklung einer Politik der Chancengleichheit für Frauen und Männer zu setzen;

c) auf einzelstaatlicher und lokaler Ebene Stärkung des Potentials von Landbewohnerinnen zur Erwirtschaftung von Einkommen, indem ihnen der gleichberechtigte Zugang zu Produktivressourcen, Grund und Boden, Krediten, Kapital, Eigentumsrechten, Entwicklungsprogrammen und genossenschaftlichen Strukturen und die Verfügungsgewalt darüber erleichtert wird;

d) Förderung und Stärkung von Kleinstunternehmen, neuen Kleinbetrieben, Genossenschaften, erweiterten Märkten und anderen Beschäftigungsmöglichkeiten sowie gegebenenfalls Erleichterung des Übergangs vom informellen zum formellen Sektor, insbesondere in ländlichen Gebieten;

e) Aufstellung beziehungsweise Modifizierung von Programmen und Politiken, die die außerordentlich wichtige Rolle der Frau auf dem Gebiet der Ernährungssicherheit anerkennen und stärken, und Ermöglichung des gleichberechtigten Zugangs von bezahlt oder unbezahlt tätigen Erzeugerinnen, insbesondere soweit sie in der Nahrungsmittelerzeugung, beispielsweise in der Land- und Fischereiwirtschaft und der Aquakultur, sowie in städtischen Unternehmen arbeiten, zu geeigneten

Technologien, Verkehrs- und Transportmitteln, Beratungsdiensten, Vermarktungs- und Krediteinrichtungen auf lokaler und kommunaler Ebene;

f) Schaffung geeigneter Mechanismen und Förderung sektorübergreifender Institutionen, die Frauengenossenschaften optimalen Zugang zu den erforderlichen Diensten gewähren;

g) Vergrößerung des Anteils der Frauen, die als Beraterinnen oder als sonstige staatliche Bedienstete in der technischen Hilfe oder in der Verwaltung von Wirtschaftsprogrammen tätig sind;

h) Überprüfung, soweit erforderlich Novellierung und Umsetzung von Politiken, namentlich Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gewerbe-, Handels- und Vertragsrechts und staatlicher Vorschriften, um sicherzustellen, daß sie nicht gegen Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe in ländlichen und städtischen Gebieten, deren Inhaber Frauen sind, diskriminieren;

i) Analyse, Beratung, Koordinierung und Umsetzung von Politiken, die die Bedürfnisse und Interessen von angestellten, selbständigen und als Unternehmerinnen tätigen Frauen in sektorale und ressortübergreifende Politiken, Programme und Haushalte einbeziehen;

j) Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu wirksamen Berufsbildungs-, Umschulungs-, Beratungs- und Stellenvermittlungsdiensten, die sich nicht nur auf die traditionellen Beschäftigungsbereiche beschränken;

k) Beseitigung grundsatz- und ordnungspolitischer Hindernisse, denen sich Frauen in Sozial- und Entwicklungsprogrammen gegenübersehen und die die private und persönliche Initiative einengen;

l) Gewährleistung und Förderung der Achtung der Grundrechte der Arbeitnehmer, wozu das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, die Vereinigungsfreiheit sowie das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, die gleiche Bezahlung von Frauen und Männern für gleichwertige Arbeit und die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz gehören, indem die Vertragsstaaten der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation diese voll umsetzen und die Nichtvertragsstaaten die in diesen Übereinkommen verankerten Grundsätze beachten, damit ein wirklich nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung erzielt werden.

167. Seitens der Staaten, Zentralbanken und nationalen Entwicklungsbanken sowie gegebenenfalls seitens privater Bankinstitute:

a) verstärkte Mitwirkung von Frauen, namentlich auch von Unternehmerinnen, in Beratungsorganen und anderen Foren, um Unternehmerinnen aus allen Sektoren und ihre Organisationen zu befähigen, einen Beitrag zur Gestaltung beziehungsweise Überprüfung der von den Wirtschaftsministerien und Bankinstituten entwickelten Politiken und Programme zu leisten;

b) Veranlassung des Banksektors zur Steigerung der Darlehens- und Refinanzierungstätigkeit durch Anreize und den Aufbau intermediärer Einrichtungen,

die den Bedürfnissen von Unternehmerinnen und Produzentinnen in ländlichen wie auch in städtischen Gebieten entsprechen, und Beteiligung von Frauen an ihrer Leitung, Planung und Entscheidungsfindung;

c) Strukturierung von Dienstleistungen in einer Weise, daß in Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben tätige Frauen auf dem Land und in der Stadt erreicht werden, unter besonderer Berücksichtigung junger, einkommensschwacher, einer ethnischen oder rassischen Minderheit angehörender und autochthoner Frauen, die keinen Zugang zu Kapital und Vermögenswerten haben; Erweiterung des Zugangs von Frauen zu den Finanzmärkten, indem Reformmaßnahmen auf dem Gebiet der Finanzaufsicht und der Finanzvorschriften aufgezeigt und angeregt werden, die den Finanzinstituten bei ihren direkten und indirekten Bemühungen helfen, dem Kredit- und sonstigen Finanzbedarf der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe von Frauen besser zu entsprechen;

d) Sicherstellung dessen, daß die Prioritäten von Frauen in die öffentlichen Investitionsprogramme zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, wie beispielsweise der Wasserver- und -entsorgung, der Stromversorgung und Energieeinsparung, des Verkehrs- und Transportwesens und des Straßenbaus, mit einbezogen werden; Förderung einer verstärkten Beteiligung der Nutznießerinnen an der Planungs- und Umsetzungsphase von Projekten, um ihren Zugang zu Arbeitsplätzen und Aufträgen sicherzustellen.

168. Seitens der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen:

a) besondere Beachtung der Bedürfnisse von Frauen bei der Verbreitung von Informationen über Markt, Handel und Ressourcen sowie Bereitstellung geeigneter Ausbildungsprogramme auf diesen Gebieten;

b) Förderung von gemeinwesenorientierten wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien, die auf Partnerschaften zwischen den Regierungen aufbauen, und Ermutigung von Mitgliedern der Bürgergesellschaft, Arbeitsplätze zu schaffen und der sozialen Lage von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen Rechnung zu tragen.

169. Seitens multilateraler Geber und regionaler Entwicklungsbanken sowie bilateraler und privater Finanzierungsinstitutionen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene:

a) Überprüfung und gegebenenfalls Neuformulierung und Umsetzung von Politiken, Programmen und Projekten, um sicherzustellen, daß Frauen in ländlichen und abgelegenen Gebieten einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

b) Entwicklung flexibler Finanzierungsvorkehrungen zur Finanzierung spezifisch auf wirtschaftliche Aktivitäten von Frauen ausgerichteter intermediärer Institutionen und Förderung der Eigenständigkeit, des Kapazitätsausbaus und einer erhöhten Rentabilität der Wirtschaftsunternehmen von Frauen;

c) Entwicklung von Strategien zur Konsolidierung und Verstärkung ihrer Hilfe für den Sektor der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe, um Frauen mehr Möglichkeiten zu geben, voll und gleichberechtigt zu partizipieren und im Hinblick auf die Koordinierung und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dieses Sektors

zusammenzuarbeiten, unter Inanspruchnahme der bei ihren eigenen Organisationen sowie bei bilateralen Organisationen, Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen vorhandenen Fachkenntnisse und Finanzmittel.

170. Seitens internationaler, multilateraler und bilateraler Organisationen der Entwicklungskooperation:

Unterstützung von Finanzinstituten, deren Kunden einkommensschwache Klein- und Kleinstunternehmerinnen und -produzentinnen im formellen wie auch im informellen Sektor sind, indem Kapital und/oder Ressourcen bereitgestellt werden.

171. Seitens der Regierungen und/oder multilateralen Finanzinstitute:

Überprüfung der Vorschriften und Verfahren der nationalen und internationalen Finanzinstitute im formellen Sektor, die eine Nachahmung des Modells der Grameen Bank behindern, die Landbewohnerinnen Kreditfazilitäten zur Verfügung stellt.

172. Seitens der internationalen Organisationen:

Bereitstellung angemessener Unterstützung für Programme und Projekte zur Förderung bestandfähiger und produktiver unternehmerischer Aktivitäten von Frauen, insbesondere benachteiligten Frauen.

Strategisches Ziel F.3.

Bereitstellung von wirtschaftlichen Dienstleistungen, Ausbildung und Zugang zu den Märkten, Informationen und Technologien, insbesondere an einkommensschwache Frauen

Zu ergreifende Maßnahmen

173. Seitens der Regierungen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor:

- a) Bereitstellung einer öffentlichen Infrastruktur, die Unternehmerinnen und Unternehmern gleichberechtigten Marktzugang gewährt;
- b) Ausarbeitung von Programmen, die Frauen Ausbildung und Umschulung, insbesondere in neuen Technologien, sowie erschwingliche Dienstleistungen auf den Gebieten Betriebswirtschaft, Produktentwicklung, Finanzierung, Produktion und Qualitätskontrolle, Marketing und in den rechtlichen Aspekten der Unternehmensführung bieten;
- c) Bereitstellung von zielgruppenorientierten Programmen zur Information von einkommensschwachen und armen Frauen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, über Möglichkeiten des Markt- und Technologiezugangs sowie Unterstützung bei der Nutzung dieser Möglichkeiten;
- d) Einrichtung nichtdiskriminierender Unterstützungsdienste, einschließlich Investmentfonds für von Frauen geleitete Geschäftsbetriebe und gezielte

Ausrichtung von Handelsförderungsprogrammen auf Frauen, insbesondere einkommensschwache Frauen;

e) Verbreitung von Informationen über erfolgreiche Unternehmerinnen, die in traditionellen wie auch nichttraditionellen Wirtschaftszweigen tätig sind, und über die für die Erreichung eines solchen Erfolgs notwendigen Fähigkeiten; Erleichterung der Bildung von Netzwerken und des Informationsaustauschs;

f) Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Frauen, namentlich auch arbeitslose Frauen, Alleinerziehende, Frauen, die nach einer längeren vorübergehenden Arbeitsunterbrechung wegen familiärer Aufgaben und anderer Gründe ins Erwerbsleben zurückkehren, sowie Frauen, die durch neue Produktionsformen oder Personalabbau freigesetzt wurden, den gleichen Zugang zu laufenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz haben wie Männer, sowie Verstärkung der Anreize für Unternehmen, mehr Berufsschul- und Ausbildungszentren einzurichten, in denen Frauen auch in nichttraditionellen Bereichen ausgebildet werden;

g) Bereitstellung erschwinglicher Unterstützungsdienste, wie etwa gute, flexible und kostengünstige Kinderbetreuungsdienste, die sich nach den Bedürfnissen der arbeitenden Männer und Frauen richten.

174. Seitens lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Wirtschaftsorganisationen und nichtstaatlicher Organisationen, die sich mit Frauenfragen befassen:

Eintreten auf allen Ebenen für die Förderung und Unterstützung von Betrieben und Unternehmen, die von Frauen geleitet werden, so auch im informellen Sektor, sowie für den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Produktivressourcen.

Strategisches Ziel F.4.

Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Handelsnetzwerke von Frauen

Zu ergreifende Maßnahmen

175. Seitens der Regierungen:

a) Verfolgung von Politiken, die Wirtschaftsorganisationen, nichtstaatliche Organisationen, Genossenschaften, revolvingende Kreditfonds, Kreditgenossenschaften, Basisorganisationen, Frauen-Selbsthilfegruppen und andere Gruppen unterstützen, um Unternehmerinnen in ländlichen und städtischen Gebieten entsprechende Dienstleistungen zu bieten;

b) Einbeziehung einer Geschlechtsperspektive in alle auf die wirtschaftliche Umstrukturierung und Strukturanpassung gerichteten Politiken und Konzipierung von Programmen für Frauen, die von der wirtschaftlichen Umstrukturierung, namentlich von Strukturanpassungsprogrammen, betroffen sind, sowie für Frauen, die im informellen Sektor tätig sind;

- c) Verfolgung von Politiken, die für Frauen-Selbsthilfegruppen, Arbeiterorganisationen und Genossenschaften durch nichtkonventionelle Formen der Unterstützung und durch die Anerkennung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich gewerkschaftlich zu organisieren, ein günstiges Umfeld schaffen;
- d) Unterstützung von Programmen, die die Eigenständigkeit von besonderen Gruppen von Frauen stärken, beispielsweise jungen Frauen, behinderten Frauen, älteren Frauen und rassistischen und ethnischen Minderheiten angehörenden Frauen;
- e) Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau durch die Förderung der Frauenforschung und durch die Anwendung der Ergebnisse von Untersuchungen und geschlechtsbezogenen Forschungsarbeiten in allen Bereichen, namentlich in Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie;
- f) Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit von autochthonen Frauen unter Berücksichtigung ihres überlieferten Wissens, um ihre Lebensbedingungen und ihren Entwicklungsstand zu verbessern;
- g) Verfolgung von Politiken zur Erweiterung beziehungsweise Aufrechterhaltung des Schutzes, den Arbeitsrecht und Sozialversicherungsbestimmungen Personen bieten, die zu Hause bezahlte Arbeit verrichten;
- h) Anerkennung und Unterstützung des Beitrags, den Frauen als Forscherinnen in Wissenschaft und Technologie leisten;
- i) Sicherstellung dessen, daß von Frauen geleitete Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe durch Politiken und Vorschriften nicht diskriminiert werden.

176. Seitens intermediärer Finanzierungsinstitutionen, staatlicher Ausbildungsinstitute, Kreditgenossenschaften, nichtstaatlicher Organisationen, Frauenverbänden, Berufsorganisationen und gegebenenfalls des Privatsektors:

- a) auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten in einem breiten Spektrum wirtschaftlicher, finanzwirtschaftlicher und technischer Qualifikationen, die es Frauen, insbesondere jungen Frauen, ermöglichen, an der Gestaltung der Wirtschaftspolitik auf diesen Ebenen mitzuwirken;
- b) Bereitstellung von wirtschaftlichen Dienstleistungen, einschließlich Marketing- und Handelsinformationen, Produktdesign und Innovation, Technologietransfer und Qualitätskontrolle, an von Frauen geleitete Unternehmen, namentlich auch soweit sie in Exportbereichen der Wirtschaft tätig sind;
- c) Förderung von technischen und kaufmännischen Verbindungen sowie Schaffung von Joint-ventures zwischen Unternehmerinnen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Unterstützung gemeinwesengestützter Initiativen;
- d) Verstärkung der Mitwirkung von Frauen, einschließlich am Rande der Gesellschaft lebender Frauen, an Produktions- und Marketinggenossenschaften durch Bereitstellung von Unterstützung im Marketing- und Finanzbereich, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten;

e) Förderung und Stärkung von Frauen geleiteter Kleinstunternehmen, neuer Kleinbetriebe, Genossenschaftsunternehmen, erweiterter Märkte und anderer Beschäftigungsmöglichkeiten und gegebenenfalls Erleichterung des Übergangs vom informellen zum formellen Sektor in ländlichen und städtischen Gebieten;

f) Investition von Kapital und Entwicklung von Wertpapierportefeuilles zur Finanzierung von Frauen geleiteter Unternehmen;

g) angemessene Beachtung der Notwendigkeit, Frauen im Zusammenhang mit dem Übergang zur Marktwirtschaft technische Hilfe, Beratungsdienste, Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten zu bieten;

h) Unterstützung von Kredit-Verbundsystemen und innovativen Unternehmungen, insbesondere auch von traditionellen Sparsystemen;

i) Herstellung von Unternehmerinnennetzwerken, einschließlich Schaffung der Möglichkeit, daß erfahrenere Frauen als Mentorinnen für unerfahrene Frauen fungieren;

j) Ermutigung von Gemeinwesenorganisationen und öffentlichen Behörden zur Schaffung von Kreditgemeinschaften für Unternehmerinnen unter Heranziehung der Erfahrungen erfolgreicher Kleingenossenschafts-Modelle.

177. Seitens des Privatsektors, namentlich auch seitens transnationaler und nationaler Unternehmen:

a) Verfolgung von Politiken und Einführung von Mechanismen zur Auftragsvergabe ohne Diskriminierung;

b) Besetzung von Führungs-, Leitungs- und Managementpositionen mit Frauen und Bereitstellung von Ausbildungsprogrammen zu den gleichen Bedingungen wie für Männer;

c) Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Umwelt, des Verbraucherschutzes, der Gesundheit und der Sicherheit, insbesondere soweit sie Frauen betreffen.

Strategisches Ziel F.5.

Beseitigung der Segregation im Beruf und aller Formen der Diskriminierung am Arbeitsplatz

Zu ergreifende Maßnahmen

178. Seitens der Regierungen, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Frauenorganisationen:

a) Umsetzung und Durchsetzung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften und Anregung zu freiwilligen Verhaltenskodizes, die sicherstellen, daß internationale Arbeitsnormen wie das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher

Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit auf weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen Anwendung finden;

b) Erlass und Durchsetzung von Gesetzen und Einführung von Durchführungsmaßnahmen, einschließlich Abhilfemaßnahmen und Zugang zur Gerichtsbarkeit im Fall der Nichteinhaltung, um die direkte und indirekte Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, namentlich auch unter Verweis auf den Familienstand, im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten und auf Arbeitsbedingungen, namentlich Ausbildung, Beförderung, Gesundheit und Sicherheit, sowie im Hinblick auf die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, auch was den gesetzlichen Schutz vor sexueller Belästigung und rassistisch bedingter Schikanie betrifft, zu verbieten;

c) Erlass und Durchsetzung von Gesetzen und Erarbeitung von Arbeitsplatzpolitiken gegen geschlechtsbedingte Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere im Falle älterer Arbeitnehmerinnen, bei der Einstellung und Beförderung und bei der Gewährung von Sozial- und Sozialversicherungsleistungen sowie in bezug auf diskriminierende Arbeitsbedingungen und sexuelle Belästigung; zur regelmäßigen Prüfung und Überwachung dieser Gesetze sind entsprechende Mechanismen zu entwickeln;

d) Beseitigung diskriminierender Praktiken von Arbeitgebern aufgrund der reproduktiven Rolle und Funktion der Frau, insbesondere die Nichteinstellung und Entlassung von Frauen wegen Schwangerschaft und Stillzeit;

e) Schaffung und Förderung von Programmen und Diensten zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für Frauen, die erstmals und/oder wieder ins Erwerbsleben eintreten, insbesondere arme Land- und Stadtbewohnerinnen, junge Frauen, selbständig tätige und von Strukturanpassungsprogrammen betroffene Frauen;

f) Durchführung und Überwachung von Förderprogrammen zur Beschaffung von Arbeitsplätzen und zur Gleichstellung von Frauen und Männern und Fördermaßnahmen im öffentlichen und privaten Sektor zur Beseitigung der systemimmanenten Diskriminierung der Frau im Erwerbsleben, insbesondere von behinderten Frauen und Frauen, die anderen benachteiligten Gruppen angehören, in bezug auf eine Anstellung, Weiterbeschäftigung und Beförderung sowie die berufliche Ausbildung von Frauen in allen Sektoren;

g) Beseitigung der Segregation im Beruf, insbesondere durch die Förderung eines gleichen Frauenanteils an Stellen, die hohe Qualifikationen voraussetzen, und in leitenden Managementpositionen sowie durch andere Maßnahmen wie Beratung und Stellenvermittlung, die ihre Aufstiegschancen am Arbeitsplatz und ihr berufliches Fortkommen auf dem Arbeitsmarkt verbessern, sowie durch die Förderung einer Diversifizierung der Berufswahl von Frauen und Männern; Ermutigung der Frauen, nichttraditionelle Berufe zu ergreifen, insbesondere in Wissenschaft und Technik, und Ermutigung der Männer, sich eine Arbeit im sozialen Bereich zu suchen;

h) Anerkennung von Kollektivverhandlungen als ein Recht und als wichtiger Mechanismus zur Beseitigung der ungleichen Bezahlung von Frauen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen;

i) Förderung der Wahl von Frauen zu Gewerkschaftsfunktionärinnen und Sicherstellung dessen, daß den zu Frauenvertreterinnen gewählten Gewerkschaftsfunktionärinnen ihr Arbeitsplatz erhalten bleibt und daß ihre physische Sicherheit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährleistet ist;

j) Gewährleistung des Zugangs zu eigens entwickelten Programmen, die es behinderten Frauen ermöglichen, einen Arbeitsplatz zu finden und diesen auf Dauer zu behalten, und Gewährleistung des Zugangs zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten auf allen geeigneten Ebenen, im Einklang mit den Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte [30](#) ; soweit möglich Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse behinderter Frauen, die vor einem unbegründeten Arbeitsplatzverlust wegen ihrer Behinderung rechtlich geschützt werden sollten;

k) verstärkte Bemühungen um die Schließung des Entlohnungsabstandes zwischen Frauen und Männern, Ergreifung von Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit durch Stärkung der Rechtsvorschriften, namentlich auch durch Einhaltung des internationalen Arbeitsrechts und der internationalen Arbeitsnormen sowie Förderung von Arbeitsplatzbewertungssystemen mit geschlechtsneutralen Kriterien;

l) Schaffung und/oder Stärkung von Mechanismen zur richterlichen Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit Diskriminierung in bezug auf die Bezahlung;

m) Festsetzung bestimmter Fristen für die Beseitigung aller Formen von Kinderarbeit, die gegen die akzeptierten internationalen Normen verstoßen, sowie Sicherstellung der vollen Durchsetzung der einschlägigen Gesetze und gegebenenfalls Erlaß der notwendigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes und der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation, und somit Schutz von arbeitenden Kindern, insbesondere Straßenkindern, durch die Bereitstellung angemessener Gesundheits-, Bildungs- und sonstiger sozialer Dienste;

n) Sicherstellung dessen, daß Strategien zur Beseitigung der Kinderarbeit, soweit angezeigt, auch die überhöhten Anforderungen berücksichtigen, die an manche Mädchen gestellt werden, was unbezahlte Arbeit in ihrem eigenen Haushalt und in anderen Haushalten betrifft;

o) Überprüfung, Analyse und gegebenenfalls Neugestaltung der Gehalts- und Lohnstrukturen in typischen Frauenberufen wie Unterricht und Lehre, Krankenpflege und Kinderbetreuung mit dem Ziel, den niedrigen Status dieser Berufe anzuheben und den damit verbundenen geringen Verdienst zu verbessern;

p) Erleichterung der produktiven Beschäftigung von legalen Migrantinnen (namentlich auch von Frauen, die nach dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Flüchtlinge anerkannt worden sind) durch eine umfassendere Anerkennung ausländischer Bildungsgänge und Zeugnisse sowie durch die Einführung eines ganzheitlichen Konzepts zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, das auch eine Sprachausbildung umfaßt.

Strategisches Ziel F.6.

Förderung der Vereinbarkeit der Berufspflichten und Familienaufgaben von Frauen und Männern

Zu ergreifende Maßnahmen

179. Seitens der Regierungen:

- a) Verfolgung von Politiken, durch die sichergestellt wird, daß Teilzeit-, Aushilfs-, Saison- und Heimarbeiter in den Genuß eines angemessenen arbeitsrechtlichen Schutzes und entsprechender Sozialversicherungsleistungen gelangen; aktive Laufbahnförderung auf der Grundlage von Arbeitsbedingungen, die es gestatten, Berufspflichten und Familienaufgaben miteinander zu vereinbaren;
- b) Sicherstellung dessen, daß Frauen und Männer sich frei und gleichberechtigt für eine Voll- oder Teilzeitarbeit entscheiden können; Erwägung der Möglichkeit, Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen geeigneten Schutz im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen und sozialer Sicherung zu gewähren;
- c) durch Rechtsvorschriften, Anreize und/oder entsprechende Ermutigung Sicherstellung dessen, daß Frauen und Männer bei voller Sicherung des Arbeitsplatzes Gelegenheit haben, Elternurlaub zu nehmen, und daß ihnen die entsprechenden Leistungen gewährt werden; unter anderem durch entsprechende Rechtsvorschriften, Anreize und/oder Ermutigung Schaffung der Voraussetzungen dafür, daß Männer und Frauen die Familienaufgaben zu gleichen Teilen wahrnehmen und daß außerdem arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird;
- d) Erarbeitung von Politiken, unter anderem im Bildungsbereich, mit dem Ziel, diejenigen Einstellungen zu ändern, durch die die geschlechtsbedingte Arbeitsteilung festgeschrieben wird, mit dem Ziel, das Konzept der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die Arbeit im Haus, insbesondere im Zusammenhang mit den Kindern und der Betreuung älterer Menschen, zu fördern;
- e) Verbesserung der Entwicklung von und des Zugangs zu Technologien, die die berufliche wie die häusliche Arbeit erleichtern, zur Eigenständigkeit beitragen, Einkommen schaffen, die festgeschriebene Rollenverteilung im Produktionsprozeß verändern und Frauen in die Lage versetzen, von schlecht bezahlten Arbeitsplätzen zu besser bezahlten überzuwechseln;
- f) Untersuchung verschiedener Politiken und Programme, so auch der Sozialversicherungsgesetze und Steuersysteme, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten und Politiken, um festzustellen, wie die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Flexibilität im Hinblick auf die Aufteilung der Zeit, auf Bildung und Ausbildung, Erwerbstätigkeit, familiäre Aufgaben, ehrenamtliche Tätigkeiten und andere der Gesellschaft nutzbringende Formen der Arbeit, der Erholung und der Freizeitgestaltung und die sich daraus ergebenden Vorteile gefördert werden können.

180. Seitens der Regierungen, des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und gegebenenfalls der Vereinten Nationen:

a) Ergreifung geeigneter Maßnahmen, unter Einbeziehung der zuständigen Regierungsorgane und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die es Frauen und Männern ermöglichen, sich zeitweise beurlauben zu lassen, in den Genuß übertragbarer Sozial- und Versorgungsleistungen zu gelangen und ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten, ohne deswegen ihre Aufstiegs- und Beförderungsaussichten aufs Spiel zu setzen;

b) Konzeption und Schaffung von Bildungsprogrammen durch innovative Medienkampagnen sowie von Aufklärungsprogrammen in Schulen und Gemeinwesen, um das Bewußtsein für die Gleichberechtigung der Geschlechter und eine nicht stereotype Rollenverteilung in der Familie zu schärfen; Bereitstellung von Unterstützungsdiensten und -einrichtungen, wie beispielsweise Kinderbetreuungsstätten am Arbeitsplatz und flexible Arbeitszeiten;

c) Erlaß und Durchsetzung von Gesetzen gegen sexuelle Belästigung und andere Formen der Belästigung am Arbeitsplatz.

G. Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen

181. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es, daß jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes mitzuwirken. Die Machtgleichstellung und Eigenständigkeit der Frau sowie die Verbesserung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Stellung sind Voraussetzung für eine transparente und verantwortliche Regierungs- und Verwaltungsführung und eine bestandfähige Entwicklung in allen Lebensbereichen. Die Machtverhältnisse, die die Frauen an einem erfüllten Leben hindern, kommen auf vielen Ebenen der Gesellschaft zum Tragen, vom allerprivatesten bis zum öffentlichsten Bereich. Durch die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an den Entscheidungsprozessen wird ein Gleichgewicht geschaffen, das die Zusammensetzung der Gesellschaft wirklichkeitsgetreuer widerspiegelt und zur Stärkung der Demokratie und zur Förderung ihres ordnungsgemäßen Funktionierens erforderlich ist. Gleichberechtigung im politischen Entscheidungsprozeß bildet eine Möglichkeit zur Einflußnahme, ohne die es kaum zur tatsächlichen Integration des Gleichberechtigungsgedankens in die staatliche Politik kommen kann. Unter diesem Gesichtspunkt kommt der gleichberechtigten Teilhabe der Frau am politischen Leben eine ausschlaggebende Rolle zu, was den Prozeß der Förderung der Frau insgesamt angeht. Die gleichberechtigte Teilhabe der Frau an den Entscheidungsprozessen ist nicht einfach nur eine Forderung der Gerechtigkeit oder der Demokratie, sondern kann auch als eine notwendige Vorbedingung dafür angesehen werden, daß die Belange der Frau überhaupt Berücksichtigung finden. Ohne die aktive Mitwirkung der Frau und die Einbeziehung einer Frauenperspektive auf allen Entscheidungsebenen können die Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens nicht verwirklicht werden.

182. Obwohl in den meisten Ländern eine breite Demokratisierungswelle zu verzeichnen ist, sind die Frauen auf der Regierungs- und Verwaltungsebene, insbesondere in den Ministerien und anderen Exekutivorganen, weitgehend unterrepräsentiert und haben, was die Erlangung politischer Macht in den gesetzgebenden Körperschaften oder die Erreichung des vom Wirtschafts- und

Sozialrat befürworteten Ziels eines Frauenanteils von 30 Prozent in Leitungspositionen bis zum Jahr 1995 angeht, kaum Fortschritte gemacht. Weltweit gesehen haben die Frauen derzeit lediglich 10 Prozent der Sitze in den gesetzgebenden Körperschaften und einen noch geringeren Prozentsatz der Ämter in den Ministerien inne. In einigen Ländern, insbesondere solchen, die einen grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel durchlaufen, ist die Zahl der Frauen in den gesetzgebenden Körperschaften sogar stark zurückgegangen. Obgleich Frauen in fast allen Ländern mindestens die Hälfte der Wähler stellen und in fast allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen das aktive und passive Wahlrecht erlangt haben, sind Frauen bei der Kandidatur für öffentliche Ämter immer noch stark unterrepräsentiert. Die herkömmlichen Arbeitsabläufe vieler politischer Parteien und Regierungsstrukturen stellen nach wie vor Barrieren für die Teilhabe der Frau am öffentlichen Leben dar. Diskriminierende Einstellungen und Praktiken, ihre Aufgaben in der Familie und bei der Kinderbetreuung und die hohen Kosten, die eine Bewerbung um ein öffentliches Amt und die Bekleidung eines solchen Amtes mit sich bringen, sind Faktoren, die Frauen vor der Übernahme von politischen Ämtern zurückschrecken lassen können. Frauen in der Politik und in leitenden Positionen in Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften tragen zur Neudefinition der politischen Prioritäten bei, indem sie neue Themen auf die politische Tagesordnung setzen, die die geschlechtsspezifischen Belange, Wertvorstellungen und Erfahrungen von Frauen widerspiegeln und sich mit diesen auseinandersetzen, und indem sie neue Perspektiven in die allgemeinen politischen Themen einbringen.

183. Die Frauen haben in Gemeinwesen und informellen Organisationen sowie in öffentlichen Ämtern beträchtliches Führungspotential bewiesen. Die Sozialisation und die negativen Rollenbilder von Frauen und Männern, namentlich auch die durch die Medien verbreiteten Stereotype, untermauern indessen die Tendenz, den Männern auch weiterhin die politische Entscheidungsfindung zu überlassen. Desgleichen hindert der Umstand, daß die Frauen in Leitungspositionen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Medien, Bildung, Religion und Recht unterrepräsentiert sind, die Frauen daran, entscheidenden Einfluß auf viele Schlüsselinstitutionen zu nehmen.

184. Da die Frauen nur begrenzten Zugang zu den traditionellen Wegen zur Macht, wie zu den Entscheidungsgremien politischer Parteien, von Arbeitgeberverbänden und von Gewerkschaften besitzen, haben sie sich durch alternative Strukturen, insbesondere im Bereich der nichtstaatlichen Organisationen, Zugang zur Macht verschafft. Mit Hilfe von nichtstaatlichen Organisationen und Basisgruppen waren die Frauen in der Lage, ihre Interessen und Belange zu artikulieren, und haben auf diese Weise Frauenfragen auf die Tagesordnung nationaler, regionaler und internationaler Gremien gesetzt.

185. Die mangelnde Gleichberechtigung im öffentlichen Leben ist vielfach auf diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen sowie auf die unausgewogenen Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern innerhalb der Familie, wie in Ziffer 29 definiert, zurückzuführen. Darüber hinaus schränkt die ungleiche Arbeits- und Aufgabenverteilung im Haushalt, die auf ungleichen Machtverhältnissen beruht, die Möglichkeiten der Frau ein, die Zeit zu finden, und die Fähigkeiten, das Wissen und die Kenntnisse zu erwerben, die sie für eine Teilhabe an den Entscheidungsprozessen in größeren öffentlichen Foren benötigt. Eine gleichmäßigere Verteilung dieser Aufgaben zwischen Frauen und Männern schafft

nicht nur eine bessere Lebensqualität für die Frauen und ihre Töchter, sondern verbessert auch ihre Chancen, die Politik, das öffentliche Geschehen und die öffentlichen Ausgaben so zu formen und zu gestalten, daß ihre Interessen anerkannt und ihnen Rechnung getragen werden kann. Nichtformelle Netzwerke und Entscheidungsabläufe auf Gemeinwesenebene, die die Vorherrschaft des Mannes widerspiegeln, schränken die Fähigkeit der Frau ein, gleichberechtigt am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzuhaben.

186. Der geringe Anteil an Frauen unter den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist auf struktur- und anschauungsbedingte Hindernisse zurückzuführen, die durch Fördermaßnahmen abgebaut werden müssen. Regierungen, transnationale und nationale Unternehmen, Massenmedien, Banken, Hochschulen und wissenschaftliche Institute sowie regionale und internationale Organisationen, namentlich auch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, machen von den Talenten der Frau als Spitzenmanager, politische Entscheidungsträger, Diplomaten und Verhandlungsführer nicht vollen Gebrauch.

187. Die ausgewogene Verteilung von Macht und Entscheidungsbefugnissen auf allen Ebenen hängt davon ab, ob die Regierungen und andere Akteure geschlechtsdifferenzierte statistische Analysen durchführen und durchgängig eine geschlechtsbezogene Perspektive in die Politikgestaltung und Programmdurchführung einbringen. Gleichberechtigung in den Entscheidungsprozessen ist für die Machtgleichstellung der Frau unerlässlich. In einigen Ländern macht der Frauenanteil in kommunalen und nationalen Regierungsstellen dank der gezielten Bevorzugung von Frauen heute 33,3 oder mehr Prozent aus.

188. Die nationalen, regionalen und internationalen statistischen Institute sind sich noch immer nicht genau darüber im klaren, wie Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im wirtschaftlichen und sozialen Bereich darzustellen sind. Vor allem auf dem wichtigen Gebiet der Entscheidungsfindung werden die bestehenden Datenbanken und Methoden nicht hinlänglich genutzt.

189. Bei der Auseinandersetzung mit der mangelnden Gleichberechtigung von Frauen und Männern in bezug auf die Teilhabe an der Macht und der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen sollten die Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden, bevor entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel G.1.

Ergreifung von Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang der Frauen zu Machtstrukturen und Entscheidungsprozessen und ihre volle Teilhabe daran gewährleisten

Zu ergreifende Maßnahmen

190. Seitens der Regierungen:

- a) Verpflichtung zur Festlegung des Ziels eines gleichen Anteils von Frauen und Männern in Regierungsorganen und -ausschüssen sowie in der öffentlichen Verwaltung und Justiz, namentlich zur Festlegung konkreter Zielwerte sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur merklichen Erhöhung des Frauenanteils, mit dem Ziel, erforderlichenfalls durch Fördermaßnahmen, eine gleiche Vertretung von Frauen und Männern in allen Regierungs- und Verwaltungspositionen herbeizuführen;
- b) Ergreifung von Maßnahmen, gegebenenfalls auch in den Wahlsystemen, die die politischen Parteien ermutigen, dafür Sorge zu tragen, daß Frauen öffentliche Wahlbeziehungsweise Nichtwahlämter im gleichen Prozentsatz und im gleichen Rang innehaben wie Männer;
- c) Schutz und Förderung des gleichen Rechts von Frauen und Männern auf politische Betätigung und Vereinigungsfreiheit, namentlich auch auf Mitgliedschaft in politischen Parteien und Gewerkschaften;
- d) Untersuchung des unterschiedlichen Einflusses von Wahlsystemen auf die politische Vertretung von Frauen in gewählten Gremien und gegebenenfalls Prüfung der Frage einer Anpassung oder Reform dieser Systeme;
- e) Überwachung und Bewertung der im Hinblick auf die Vertretung von Frauen erzielten Fortschritte durch die regelmäßige Erfassung, Analyse und Veröffentlichung quantitativer und qualitativer Daten über Frauen und Männer in verschiedenen Leitungspositionen auf allen Ebenen im öffentlichen wie auch im privaten Sektor und jährliche Verbreitung von Daten über die Anzahl der auf verschiedenen Ebenen in der staatlichen Verwaltung beschäftigten Frauen und Männer; Sicherstellung dessen, daß Frauen und Männer gleichen Zugang zum gesamten Spektrum öffentlicher Dienstposten haben, und Schaffung von Mechanismen in den staatlichen Verwaltungsstrukturen zur Überwachung des Fortschritts auf diesem Gebiet;
- f) Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen und Forschungsinstituten, die Studien über die Teilhabe und den Einfluß der Frau in den Entscheidungsprozessen und dem Umfeld der Entscheidungsfindung durchführen;
- g) Förderung einer umfassenderen Einbeziehung autochthoner Frauen in Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen;
- h) Ermutigung und gegebenenfalls Sicherstellung dessen, daß staatlich finanzierte Organisationen nichtdiskriminierende Politiken und Praktiken anwenden, damit der Frauenanteil in ihren Organisationen steigt und sich die Stellung der Frauen bessert;
- i) Anerkennung dessen, daß von Frauen und Männern gemeinsam wahrgenommene Arbeits- und Elternpflichten die stärkere Teilhabe der Frau am öffentlichen Leben fördern, und Ergreifung entsprechender Maßnahmen, namentlich auch Maßnahmen, die es gestatten, Familien- und Berufsleben miteinander zu vereinbaren;
- j) Bemühungen um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Listen der Bewerber, die sie für die Wahl oder Ernennung in Organe, Sonderorganisationen und andere autonome Organisationen des Systems der

Vereinten Nationen, insbesondere zur Besetzung herausgehobener Positionen, benennen.

191. Seitens der politischen Parteien:

a) Erwägung, die parteiinternen Strukturen und Verfahren zu überprüfen, um alle Hindernisse zu beseitigen, die direkt oder indirekt gegen die Teilhabe von Frauen diskriminieren;

b) Erwägung, Initiativen einzuleiten, die es Frauen ermöglichen, sich ohne jede Einschränkung an allen internen Strukturen der Politikgestaltung sowie an allen Nominierungsverfahren für Ernennungs- und Wahlämter zu beteiligen;

c) Erwägung, geschlechtsspezifische Themen in ihr politisches Programm aufzunehmen, wobei durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden soll, daß die Frauen auf gleicher Grundlage wie die Männer an der Führung von politischen Parteien teilhaben können.

192. Seitens der Regierungen, der einzelstaatlichen Organe, des Privatsektors, der politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, Forschungs- und Hochschulinstitutionen, subregionalen und regionalen Organe sowie der nichtstaatlichen und internationalen Organisationen:

a) Ergreifung von Fördermaßnahmen zum Aufbau einer kritischen Masse von Frauen, die als Führungskräfte und Managerinnen in strategischen Leitungspositionen tätig sind;

b) Schaffung oder gegebenenfalls Stärkung von Mechanismen, die es gestatten, den Zugang der Frauen zu herausgehobenen Leitungspositionen zu überwachen;

c) Überprüfung der Kriterien für die Einstellung und Ernennung in Beratungs- und beschlußfassende Organe sowie für die Beförderung auf herausgehobene Positionen, um sicherzustellen, daß die Kriterien relevant sind und Frauen nicht diskriminieren;

d) Unterstützung der Anstrengungen, die nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaften und der Privatsektor unternehmen, um intern Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern herbeizuführen, namentlich auch die gleichberechtigte Teilhabe an ihren beschlußfassenden Organen und an Verhandlungen auf allen Gebieten und Ebenen;

e) Entwicklung von Kommunikationsstrategien zur Förderung der öffentlichen Diskussion über die neue Rolle von Männern und Frauen in der Gesellschaft und in der Familie, wie in Ziffer 29 definiert;

f) Neustrukturierung von Einstellungs- und Laufbahnförderungsprogrammen, um sicherzustellen, daß alle Frauen, insbesondere junge Frauen, gleichen Zugang zu einer Ausbildung für Management-, Unternehmens-, Fach- und Führungsaufgaben, einschließlich einer Ausbildung am Arbeitsplatz, haben;

g) Entwicklung von Berufsförderungsprogrammen für Frauen aller Altersstufen, unter Einfluß von Berufsplanung und -weiterverfolgung, Einzelberatung, gezieltem Training, Schulung und Umschulung;

h) Ermutigung und Unterstützung der Teilhabe von nichtstaatlichen Frauenorganisationen an den Konferenzen der Vereinten Nationen und ihren Vorbereitungsprozessen;

i) Bemühungen um die Herbeiführung und Unterstützung eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern in der Zusammensetzung der zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsandten Delegationen.

193. Seitens der Vereinten Nationen:

a) Durchführung bestehender und Einführung neuer Beschäftigungspolitiken und -maßnahmen, um insbesondere im höheren Dienst und in den darüberliegenden Rangebenen bis zum Jahr 2000 eine allgemeine Gleichstellung von Männern und Frauen zu erzielen, unter gebührender Berücksichtigung des Umstands, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten in Übereinstimmung mit Artikel 101, Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen,

b) Schaffung von Mechanismen zur Benennung von Kandidatinnen für eine Ernennung auf herausgehobene Positionen in den Vereinten Nationen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen;

c) weitere Erfassung und Verbreitung quantitativer und qualitativer Daten über Frauen und Männer in Management- und Leitungspositionen wie Analyse ihres jeweiligen Einflusses auf die Entscheidungsfindung und Überwachung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung des vom Generalsekretär gesetzten Ziels, 50 Prozent der Management- und Leitungspositionen bis zum Jahr 2000 mit Frauen zu besetzen.

194. Seitens Frauenorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen, der Gewerkschaften, der Sozialpartner, der Hersteller sowie der Industrie- und Berufsverbände:

a) Aufbau und Festigung der Solidarität unter den Frauen durch Information, Bildung und Aktivitäten zur Bewußtseinsbildung;

b) sachwalterische Tätigkeit auf allen Ebenen, um den Frauen die Einflußnahme auf politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen, Prozesse und Systeme zu ermöglichen, sowie Bemühungen, von den gewählten Vertretern Rechenschaft bezüglich ihres Eintretens für geschlechtsspezifische Belange zu erhalten;

c) im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung Einrichtung von Datenbanken über Frauen und ihre Qualifikationen, die bei der Besetzung von herausgehobenen Leitungs- und Beratungspositionen herangezogen und an Regierungsstellen, regionale und internationale Organisationen, Privatunternehmen, politische Parteien und andere in Betracht kommende Gremien weitergegeben werden können.

Strategisches Ziel G.2.

Verbesserung der Fähigkeit der Frauen, an Leitungs- und Führungsaufgaben teilzuhaben

Zu ergreifende Maßnahmen

195. Seitens der Regierungen, einzelstaatlicher Stellen, des Privatsektors, der politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, subregionalen und regionalen Organe, nichtstaatlichen und internationalen Organisationen sowie Bildungseinrichtungen:

- a) Bereitstellung von Ausbildungskursen zur Vermittlung von Führungsqualitäten und zur Förderung des Selbstbewußtseins, um Frauen und Mädchen, insbesondere soweit sie besondere Bedürfnisse haben, behinderten Frauen und Frauen, die rassischen und ethnischen Minderheiten angehören, dabei behilflich zu sein, ihr Selbstwertgefühl zu stärken, und sie ermutigen, Leitungspositionen anzunehmen;
- b) Anwendung transparenter Kriterien bei der Besetzung von Leitungspositionen und Sicherstellung dessen, daß sich die Auswahlgremien zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammensetzen;
- c) Schaffung eines Mentorsystems für unerfahrene Frauen und insbesondere Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten, namentlich was die Wahrnehmung von Führungs- und Leitungsaufgaben, öffentlichen Vortrag und Durchsetzungsvermögen sowie die Führung von Wahlkampagnen angeht;
- d) Bereitstellung von geschlechtsbezogenen Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen und Männer, die nichtdiskriminierende Arbeitsbeziehungen und Achtung vor unterschiedlichen Arbeits- und Managementstilen fördern;
- e) Schaffung von Mechanismen und Ausbildungsmöglichkeiten, um Frauen zu ermutigen, sich am Wahlprozeß und an politischen Aktivitäten zu beteiligen und in anderen Führungsbereichen mitzuwirken.

H. Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau

196. In fast allen Mitgliedstaaten wurden einzelstaatliche Einrichtungen zur Förderung der Frau geschaffen, unter anderem mit dem Ziel, Frauenförderungspolitiken zu planen, ihre Umsetzung zu fördern, sie durchzuführen, zu überwachen, zu evaluieren, dafür einzutreten und Unterstützung dafür zu mobilisieren. Die entsprechenden einzelstaatlichen Einrichtungen weisen unterschiedliche Formen auf, sind ungleich wirksam und haben in einigen Fällen ihre Bedeutung eingebüßt. Da sie häufig am Rande der einzelstaatlichen Verwaltungsstrukturen angesiedelt sind, sehen sich diese Mechanismen vielfach durch unklare Mandate und einen Mangel an entsprechendem Personal, Ausbildung,

Informationen und Ressourcen behindert und werden von der einzelstaatlichen politischen Führung nur unzureichend unterstützt.

197. Auf regionaler und internationaler Ebene sind die Mechanismen und Institutionen zur gezielten Förderung der Frau als integraler Bestandteil der allgemeinen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und entsprechender Entwicklungs- und Menschenrechtsinitiativen mit ähnlichen Problemen konfrontiert, die auf mangelndes Engagement auf den höchsten Ebenen zurückzuführen sind.

198. Auf mehreren aufeinanderfolgenden internationalen Konferenzen wurde betont, daß es notwendig ist, in der Politik- und Programmplanung geschlechtsbezogene Faktoren zu berücksichtigen. Dies ist jedoch vielfach nicht geschehen.

199. Mit der Förderung der Frau befaßte Regionalorgane wurden ausgebaut, ebenso wie auch internationale Einrichtungen, so etwa die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. Nach wie vor werden sie jedoch durch die begrenzten zur Verfügung stehenden Ressourcen an der vollen Erfüllung ihres Mandats gehindert.

200. In vielen Organisationen wurden Methoden zur Durchführung geschlechtsspezifischer Politik- und Programmanalysen und zur Bewältigung der unterschiedlichen Auswirkungen von Politiken auf Frauen und Männer entwickelt und stehen zur Anwendung bereit, werden indessen häufig gar nicht oder zumindest nicht konsequent angewendet.

201. Die nationalen Frauenförderungseinrichtungen sind die für die Koordinierung der Politik zuständige zentrale Stelle innerhalb der Regierung. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, sich für die Einbeziehung einer Perspektive der Gleichstellung von Frauen und Männern in alle Politikbereiche und auf allen Regierungsebenen einzusetzen. Wenn diese einzelstaatlichen Einrichtungen wirksame Arbeit leisten sollen, müssen unter anderem folgende Voraussetzungen gegeben sein:

a) Ansiedlung auf höchstmöglicher Regierungsebene, als Teil des Zuständigkeitsbereichs eines Kabinettsministers;

b) institutionelle Mechanismen oder Prozesse, die im Hinblick auf die Einbeziehung von nichtstaatlichen Organisationen und Gemeinwesenorganisationen von der Basis aufwärts gegebenenfalls eine dezentralisierte Planung, Durchführung und Überwachung erleichtern;

c) ausreichende Ressourcen, was Haushaltsmittel und Fachpersonal betrifft;

d) die Möglichkeit, die Erarbeitung aller staatlichen Politiken zu beeinflussen.

202. Bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Mechanismen zur Förderung der Frau sollten die Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden, bevor entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel H.1.

Schaffung oder Stärkung nationaler Einrichtungen und anderer staatlicher Organe

Zu ergreifende Maßnahmen

203. Seitens der Regierungen:

- a) Sicherstellung, daß die Verantwortung für die Förderung der Frau auf höchstmöglicher Regierungsebene angesiedelt ist; in vielen Fällen könnte dies die Ebene eines Kabinettsministers sein;
- b) auf der Grundlage eines nachdrücklichen politischen Engagements Schaffung einzelstaatlicher Einrichtungen, wo es solche noch nicht gibt, und gegebenenfalls Stärkung der bestehenden einzelstaatlichen Einrichtungen zur Förderung der Frau auf höchstmöglicher Regierungsebene; diese Einrichtungen sollten über klar abgegrenzte Mandate und Zuständigkeiten verfügen; entscheidende Faktoren wären ausreichende Ressourcen und die Fähigkeit und Kompetenz zur Beeinflussung der Politik und zur Formulierung beziehungsweise Novellierung von Rechtsvorschriften; zu ihren Aufgaben sollten unter anderem Politikanalyse, Interessenvertretung, Kommunikation, Koordination und Überwachung der Durchführung zählen;
- c) Ausbildung von Personal in der geschlechtsdifferenzierten Planung und Analyse von Daten;
- d) Schaffung von Verfahren, die es den einzelstaatlichen Einrichtungen erlauben, bereits in einem frühen Stadium Informationen zu ressortübergreifenden Grundsatzfragen zu sammeln und während des Prozesses der Politikentwicklung und -überprüfung innerhalb der Regierung laufend davon Gebrauch zu machen;
- e) regelmäßige Berichterstattung an die gesetzgebenden Körperschaften über den Stand der Bemühungen, unter Berücksichtigung der Umsetzung der Aktionsplattform soweit erforderlich geschlechtsbezogene Belange in alle Politikbereiche einzubeziehen;
- f) Ermutigung und Förderung der aktiven Einbeziehung des breiten und vielfältigen Spektrums von Institutionen im öffentlichen, privaten und freiwilligen Sektor in die Bemühungen um die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Strategisches Ziel H.2.

Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die Rechtsvorschriften sowie in öffentliche Politiken, Programme und Projekte

Zu ergreifende Maßnahmen

204. Seitens der Regierungen:

- a) Bemühungen dahin gehend, vor jeder Grundsatzentscheidung eine Analyse ihrer Auswirkungen auf Frauen beziehungsweise Männer vorzunehmen;

b) regelmäßige Überprüfung der einzelstaatlichen Politiken, Programme und Projekte und ihrer Durchführung, bei gleichzeitiger Evaluierung der Auswirkungen von Beschäftigungs- und Einkommenspolitiken, um zu gewährleisten, daß die Entwicklung den Frauen unmittelbar zugute kommt und daß ihr voller bezahlter wie nichtbezahlter Entwicklungsbeitrag in der Wirtschaftspolitik und -planung berücksichtigt wird;

c) Förderung einzelstaatlicher Strategien und Zielsetzungen in bezug auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, um die sich der Ausübung der Rechte der Frauen entgegenstellenden Hindernisse abzubauen und jede Form der Diskriminierung der Frau zu beseitigen;

d) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften, um die Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Rechtsvorschriften und Politiken zu fördern;

e) Beauftragung aller Ministerien mit der Überprüfung von Politiken und Programmen aus einer geschlechtsbezogenen Perspektive und im Lichte der Aktionsplattform; Ansiedlung der Verantwortung für die Durchführung dieses Auftrags auf höchstmöglicher Ebene; Schaffung und/oder Stärkung einer ressortübergreifenden Koordinierungsstruktur zur Durchführung dieses Auftrags und zur Überwachung der dabei erzielten Fortschritte sowie zur Kontaktwahrung mit den entsprechenden Einrichtungen.

205. Seitens der einzelstaatlichen Einrichtungen:

a) Erleichterung der Gestaltung und Umsetzung von staatlichen Politiken zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Entwicklung geeigneter Strategien und Methoden sowie Förderung der Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb der Regierung, mit dem Ziel, die Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Entscheidungsprozesse sicherzustellen;

b) Förderung und Herstellung von Kooperationsbeziehungen zu den zuständigen Regierungsstellen, Zentren für Frauenstudien und Frauenforschung, Hochschul- und anderen Bildungseinrichtungen, dem Privatsektor, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, und allen anderen Akteuren der Bürgergesellschaft;

c) Durchführung von Tätigkeiten im Hinblick auf eine Gesetzesreform, unter anderem in bezug auf die Familie, die Beschäftigungsbedingungen, die soziale Sicherheit, die Einkommenssteuer, die Chancengleichheit in der Bildung, frauenfreundliche Fördermaßnahmen und die Schaffung von Einstellungen und einer Kultur, die der Gleichberechtigung förderlich sind, sowie Förderung der Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive in jede Reform der Politiken und Programme im Rechtsbereich;

d) Förderung der stärkeren Partizipation der Frauen als aktive Trägerinnen und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses, was zu einer Verbesserung der Lebensqualität aller führen würde;

e) Herstellung direkter Verbindungen zu nationalen, regionalen und internationalen Organen zur Förderung der Frau;

f) Bereitstellung von Ausbildungs- und Beratungshilfe für Regierungsstellen, damit sie eine geschlechtsbezogene Perspektive in ihre Politiken und Programme einbeziehen können.

Strategisches Ziel H.3.

Erstellung und Veröffentlichung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Informationen für Planungs- und Bewertungszwecke

Zu ergreifende Maßnahmen

206. Seitens nationaler, regionaler und internationaler Statistikdienste und der zuständigen Regierungsbehörden und Organisationen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Forschungs- und Dokumentationsorganisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich:

a) Sicherstellung dessen, daß Statistiken, die sich auf Einzelpersonen beziehen, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt erfaßt, zusammengestellt, analysiert und präsentiert werden und Probleme und Fragen der Frauen und Männer in der Gesellschaft widerspiegeln;

b) regelmäßige Erfassung, Zusammenstellung, Analyse und Veröffentlichung von nach Alter, Geschlecht, sozioökonomischen und anderen relevanten Indikatoren aufgeschlüsselten Daten, einschließlich der Anzahl der Unterhaltsberechtigten, zur Nutzung bei der Planung und Durchführung von Politiken und Programmen;

c) Beteiligung von Zentren für Frauenstudien und Forschungsinstituten an der Entwicklung und Erprobung geeigneter Indikatoren und Forschungsmethoden zur Untermauerung der geschlechtsdifferenzierten Analyse sowie an der Überwachung und Bewertung der Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform;

d) Bestellung oder Ernennung von Personal zur Verstärkung von Programmen für geschlechtsspezifische Statistiken und zur Sicherstellung der Koordinierung, Überwachung und Verbindung zu allen Bereichen der statistischen Arbeit sowie Erstellung von Gesamtstatistiken, die Einzelstatistiken aus den verschiedenen Themenbereichen zusammenfassen;

e) Verbesserung der Erfassung von Daten über den vollen Beitrag von Frauen und Männern zur Volkswirtschaft, einschließlich ihrer Beteiligung am informellen Sektor;

f) Gewinnung umfassenderer Kenntnisse über alle Formen der Arbeit und Beschäftigung durch:

i) Verbesserung der Erfassung von Daten über die unbezahlte Arbeit, die im System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen bereits berücksichtigt wird, wie beispielsweise in der Landwirtschaft, insbesondere der Subsistenzlandwirtschaft, und bei sonstigen nicht marktorientierten Produktionstätigkeiten;

ii) bessere Messung der gegenwärtig zu niedrig eingeschätzten Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt;

iii) Ausarbeitung von Methoden durch die zuständigen Stellen zur quantitativen Bewertung der unbezahlten Arbeit, die von den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht erfaßt wird, wie zum Beispiel Betreuung von Angehörigen oder Essenszubereitung, im Hinblick auf die mögliche Erfassung in Satellitenkonten oder anderen offiziellen Konten, die gesondert von den Kernkonten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, jedoch in einer mit diesen konformen Weise erstellt werden könnten, damit der volkswirtschaftliche Beitrag von Frauen Anerkennung erfährt und die ungleiche Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Frauen und Männern sichtbar gemacht wird;

g) Ausarbeitung einer internationalen Klassifikation der Tätigkeiten für Zeitaufwandsstatistiken, die den Unterschieden zwischen Frauen und Männern in bezug auf bezahlte und unbezahlte Arbeit Rechnung trägt, und Sammlung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten Daten. Auf nationaler Ebene, nach Maßgabe der einzelstaatlichen Möglichkeiten,

i) Durchführung regelmäßiger Zeitaufwandsuntersuchungen zur quantitativen Messung unbezahlter Arbeit, einschließlich der Erfassung derjenigen Tätigkeiten, die gleichzeitig mit bezahlten oder anderen unbezahlten Tätigkeiten durchgeführt werden;

ii) quantitative Messung unbezahlter Arbeit, die von den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht erfaßt wird, und Verbesserung der Methoden zur Bewertung und genauen Erfassung ihres Werts in Satellitenkonten oder anderen offiziellen Konten, die gesondert von den Kernkonten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, jedoch in einer mit diesen konformen Weise erstellt werden;

h) Verbesserung der Konzepte und Methoden der Datenerfassung zur Messung der Armut unter Frauen und Männern, einschließlich ihres Zugangs zu Ressourcen;

i) Ausbau der Systeme der Bevölkerungsstatistiken und Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Analysen in Veröffentlichungen und Forschungsarbeiten; vorrangige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Konzeption von Forschungsarbeiten und bei der Datenerfassung und -analyse, mit dem Ziel, die Genauigkeit der Daten über Morbidität zu erhöhen; und Verbesserung der Erfassung von Daten über den Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich des Zugangs zu umfassenden Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der gesundheitlichen Betreuung der Mütter und der Familienplanung, mit besonderem Schwerpunkt auf jugendlichen Müttern und auf der Altenpflege;

j) Entwicklung verbesserter, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten über Opfer und Täter jeder Form von Gewalthandlungen gegen Frauen, wie Gewalt in der Familie, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Inzest, sexueller Mißbrauch und Frauen- und Mädchenhandel, sowie über Gewalt, die von Vertretern des Staates ausgeht;

k) Verbesserung der Konzepte und Methoden zur Erfassung von Daten über das Ausmaß der Teilhabe von behinderten Frauen und Männern, einschließlich ihres Zugangs zu Ressourcen.

207. Seitens der Regierungen:

a) Sicherstellung der regelmäßigen Erstellung einer statistischen Veröffentlichung über die Geschlechter, die aktuelle Daten und Informationen über Frauen und Männer in einer für Laien verständlichen Form präsentiert und interpretiert;

b) Sicherstellung dessen, daß Verfasser und Benutzer von Statistiken in jedem Land die Eignung des amtlichen Statistiksystems und seine Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Themen regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls einen Plan für notwendige Verbesserungen ausarbeiten;

c) Erstellung und Unterstützung der Erstellung quantitativer und qualitativer Studien durch Forschungsorganisationen, Gewerkschaften, Arbeitgeber, den Privatsektor sowie nichtstaatliche Organisationen über die Verteilung von Macht und Einfluß in der Gesellschaft, einschließlich der Anzahl von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor;

d) verstärkte Verwendung von geschlechtsdifferenzierten Daten bei der Ausarbeitung von Politiken und der Durchführung von Programmen und Projekten.

208. Seitens der Vereinten Nationen:

a) Förderung der Ausarbeitung von Methoden zur Ermittlung besserer Möglichkeiten der Erfassung, Zusammenstellung und Analyse von Daten im Hinblick auf die Menschenrechte von Frauen, so auch über Gewalt gegen Frauen, zur Nutzung durch alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen;

b) Förderung der weiteren Ausarbeitung statistischer Methoden zur Verbesserung der Daten über Frauen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungsprozeß;

c) Erstellung einer neuen Ausgabe von *The World's Women* in regelmäßigen Fünfjahresabständen und weite Verbreitung dieser Publikation;

d) Unterstützung von Ländern, auf Antrag, bei der Ausarbeitung von Politiken und Programmen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen von Frauen und Männern Rechnung tragen;

e) Sicherstellung dessen, daß die einschlägigen Berichte, Daten und Publikationen der Statistischen Abteilung des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau über die auf nationaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte der Kommission für die Rechtsstellung der Frau regelmäßig und koordiniert übermittelt werden.

209. Seitens multilateraler Entwicklungsinstitutionen und bilateraler Geber:

Förderung und Unterstützung des Aufbaus nationaler Kapazitäten in Entwicklungs- und Umbruchländern durch die Bereitstellung von Ressourcen und technischer Hilfe, so daß die Länder die von Frauen und Männern geleistete Arbeit, einschließlich bezahlter und unbezahlter Arbeit, voll messen und gegebenenfalls Satelliten- oder andere offizielle Konten für unbezahlte Arbeit verwenden können.

I. Menschenrechte der Frauen

210. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind das Geburtsrecht aller Menschen; ihr Schutz und ihre Förderung sind die erste Pflicht der Regierungen.

211. Die Weltkonferenz über Menschenrechte bekräftigte das feierliche Bekenntnis aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Förderung der weltweiten Achtung, Einhaltung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Völkerrecht. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.

212. Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten muß als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren Zielen und Grundsätzen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, angesehen werden. Im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze sind die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein rechtmäßiges Anliegen der Völkergemeinschaft. Die Völkergemeinschaft muß die Menschenrechte weltweit, in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln. Die Aktionsplattform bekräftigt, daß es geboten ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen zu gewährleisten.

213. Die Aktionsplattform bekräftigt, daß alle Menschenrechte - die bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung - gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind. Die Konferenz bekräftigte, daß die Menschenrechte der Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind. Der volle und gleichberechtigte Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen ist ein vorrangiges Anliegen der Regierungen und der Vereinten Nationen und für die Förderung der Frau von wesentlicher Bedeutung.

214. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau wird in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich erwähnt. In allen wichtigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte wird das Geschlecht als einer der Gründe genannt, aus denen Staaten niemanden diskriminieren dürfen.

215. Die Regierungen müssen nicht nur jegliche Verletzung der Menschenrechte der Frauen unterlassen, sondern aktiv auf die Förderung und den Schutz dieser Rechte hinwirken. Die Anerkennung der Bedeutung der Menschenrechte der Frau spiegelt sich in der Tatsache wider, daß drei Viertel der Mitgliedstaaten der Vereinten

Nationen die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unterzeichnet haben.

216. Die Weltkonferenz über Menschenrechte hat eindeutig bekräftigt, daß die Menschenrechte der Frau während ihres ganzen Lebens ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind. Die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung hat die reproduktiven Rechte der Frau und das Recht auf Entwicklung bestätigt. Sowohl die Erklärung über die Rechte des Kindes [31](#) als auch die Konvention über die Rechte des Kindes¹¹ garantieren die Rechte der Kinder und bestätigen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts.

217. Die Kluft zwischen dem Vorhandensein von Rechten und ihrer tatsächlichen Ausübung ist auf das mangelnde Engagement der Regierungen bei der Förderung und dem Schutz dieser Rechte und auf die Nichtaufklärung von Frauen wie Männern über diese Rechte durch die Regierungen zurückzuführen. Das Fehlen geeigneter Beschwerdeverfahren auf nationaler und internationaler Ebene und unzureichende Mittel auf beiden Ebenen verschärfen das Problem noch. In den meisten Ländern sind inzwischen Maßnahmen ergriffen worden, um die von der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau garantierten Rechte in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mehrere Länder haben Mechanismen eingerichtet, die den Frauen die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern.

218. Zum Schutz der Menschenrechte der Frau ist es notwendig, soweit wie möglich den Rückgriff auf Vorbehalte zu vermeiden und sicherzustellen, daß Vorbehalte nicht mit dem Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar sind oder anderweitig dem internationalen Vertragsrecht widersprechen. Solange die von den internationalen Menschenrechtsübereinkünften festgeschriebenen Menschenrechte der Frau im innerstaatlichen Recht wie auch in der innerstaatlichen Praxis nicht voll anerkannt und wirksam geschützt, angewandt, umgesetzt und durchgesetzt werden - im Familien-, Zivil-, Straf-, Arbeits- und Handelsrecht wie auch in Verwaltungsvorschriften -, werden diese Rechte nur auf dem Papier bestehen.

219. In den Ländern, welche die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte noch nicht unterzeichnet haben, oder wo Vorbehalte angebracht wurden, die mit dem Gegenstand und dem Zweck der Konvention unvereinbar sind, oder wo innerstaatliche Rechtsvorschriften noch nicht überarbeitet wurden, um internationale Regeln und Normen umzusetzen, ist die formalrechtliche Gleichstellung der Frau noch nicht gesichert. Die vollständige Gleichberechtigung der Frau wird durch die Diskrepanz zwischen einigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht beziehungsweise internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte untergraben. Unnötig komplizierte Verwaltungsverfahren, mangelndes Problembewußtsein innerhalb der Justiz und die unzureichende Überwachung von Verletzungen der Menschenrechte aller Frauen, verbunden mit einem zu geringen Frauenanteil in der Justiz, ungenügender Aufklärung über bestehende Rechte und althergebrachten Einstellungen und Praktiken, lassen die tatsächliche Benachteiligung von Frauen fortbestehen. Die Nichtgleichberechtigung von Frauen in der Praxis wird darüber hinaus durch die mangelnde Durchsetzung von familien-, zivil-, straf-, arbeits- und handelsrechtlichen Vorschriften oder Verwaltungsvorschriften festgeschrieben, mit denen eigentlich sichergestellt werden

soll, daß Frauen in den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen.

220. Jeder Mensch sollte Anspruch auf Teilhabe und Mitwirkung an der kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung haben und in den Genuß ihrer Vorteile kommen können. Vielfach werden Frauen und Mädchen bei der Zuweisung und Verteilung wirtschaftlicher und sozialer Ressourcen diskriminiert. Dies stellt eine direkte Verletzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dar.

221. Die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen müssen einen integrierenden Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden. Es bedarf verstärkter Anstrengungen zur Integration der Gleichstellung und der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen in die allgemeinen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen und zur regelmäßigen und systematischen Beschäftigung mit diesen Themen in allen zuständigen Gremien und Mechanismen. Dies erfordert unter anderem eine verbesserte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission, einschließlich ihrer Sonder- und Themenberichterstatte, unabhängigen Sachverständigen, Arbeitsgruppen und ihrer Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der Kommission für bestandfähige Entwicklung, der Kommission für soziale Entwicklung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau sowie sonstigen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen. Darüber hinaus bedarf es der Zusammenarbeit, um das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen und seine Wirksamkeit und Effizienz zu fördern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötige Doppelarbeit und die Überschneidung von Mandaten und Aufgaben zu vermeiden.

222. Wenn das Ziel der vollen Verwirklichung der Menschenrechte für alle erreicht werden soll, so muß bei der Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte der systematische und systemimmanente Charakter der Diskriminierung der Frauen, den die geschlechtsdifferenzierte Analyse eindeutig aufgezeigt hat, stärker berücksichtigt werden.

223. Eingedenk des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁴ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien², die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, bekräftigt die Vierte Weltfrauenkonferenz, daß die reproduktiven Rechte auf der Anerkennung des Grundrechts aller Paare und Einzelpersonen gründen, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl, den Geburtenabstand und den Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder zu entscheiden und über die diesbezüglichen Informationen und Mittel zu verfügen, sowie des Rechts auf den höchsten erreichbaren Stand der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Dies umfaßt auch ihr Recht, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt Entscheidungen in bezug auf die Fortpflanzung zu treffen, wie es in Menschenrechtsdokumenten niedergelegt ist.

224. Gewalt gegen Frauen bedeutet sowohl eine Verletzung als auch eine Beeinträchtigung beziehungsweise Verhinderung der Ausübung der Menschenrechte

und Grundfreiheiten der Frau. Unter Berücksichtigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und der Arbeit der Sonderberichterstatte sind geschlechtsspezifische Gewalt, wie beispielsweise Mißhandlung und andere Formen der Gewalt in der Familie, sexueller Mißbrauch, sexuelle Versklavung und Ausbeutung und internationaler Frauen- und Kinderhandel, Zwangsprostitution und sexuelle Belästigung, sowie Gewalt gegen Frauen, die auf kulturelle Vorurteile, Rassismus und Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Pornographie, ethnische Säuberung, bewaffnete Konflikte, ausländische Besetzung, religiösen und antireligiösen Extremismus und Terrorismus zurückzuführen ist, mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar und müssen bekämpft und beseitigt werden. Die Regierungen sind aufgerufen, dringend Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung aller Formen von Gewalt gegen Frauen im privaten wie im öffentlichen Leben zu ergreifen, gleichviel ob sie vom Staat oder von Privatpersonen verübt oder toleriert werden.

225. Viele Frauen werden an der Ausübung ihrer Menschenrechte noch durch andere Barrieren gehindert, und zwar aufgrund von Faktoren wie Rasse, Sprache, Volksgruppenzugehörigkeit, Kultur, Religion, Behinderung, ihrer sozioökonomischen Gesellschaftsschicht oder weil sie Angehörige einer autochthonen Bevölkerungsgruppe, Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeiterinnen, vertriebene oder geflüchtete Frauen sind. In manchen Fällen werden Frauen auch aufgrund mangelnder Kenntnis und Anerkennung ihrer Menschenrechte sowie infolge der Schwierigkeiten, auf die sie im Hinblick auf den Zugang zu Informationen und Beschwerdeverfahren bei Verletzungen ihrer Rechte stoßen, benachteiligt und ausgegrenzt.

226. Bei Flüchtlingsfrauen, anderen vertriebenen Frauen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und im eigenen Land vertriebenen Frauen können die Fluchtgründe anderer Natur sein als bei Männern. Diese Frauen werden auch während und nach ihrer Flucht leicht zu Opfern von Mißbräuchen ihrer Menschenrechte.

227. Frauen nutzen zwar immer häufiger das Rechtssystem, um die Ausübung ihrer Rechte durchzusetzen, doch stellt in vielen Ländern das Unwissen über die Existenz dieser Rechte unter den Frauen nach wie vor ein Hemmnis für den uneingeschränkten Genuß ihrer Menschenrechte und für die Verwirklichung der Gleichberechtigung dar. Die Erfahrungen in vielen Ländern haben gezeigt, daß Frauen in die Lage versetzt und motiviert werden können, ihre Rechte geltend zu machen, unabhängig von ihrem Bildungsstand und sozioökonomischen Status. Programme zur Vermittlung von Grundwissen in Rechtsfragen und entsprechende Kampagnen der Massenmedien haben sich als wirksam dabei erwiesen, Frauen den Zusammenhang zwischen ihren Rechten und anderen Aspekten ihres Lebens nahezubringen und aufzuzeigen, daß Frauen mit kostengünstigen Initiativen darin unterstützt werden können, in den Genuß dieser Rechte zu gelangen. Eine entsprechende Menschenrechtserziehung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung des Verständnisses der Menschenrechte von Frauen, einschließlich des Wissens über mögliche Beschwerdeverfahren zur Wiedergutmachung etwaiger Verletzungen ihrer Rechte. Alle Einzelpersonen, insbesondere Frauen in schwierigen Lebenslagen, müssen umfassend über ihre Rechte informiert sein und im Falle von Verletzungen ihrer Rechte Zugang zum Rechtsweg haben.

228. Frauen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, müssen geschützt werden. Die Regierungen sind verpflichtet, die volle Ausübung aller in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten Rechte durch Frauen, die sich mit friedlichen Mitteln persönlich oder in einer Organisation für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, zu gewährleisten. Nichtstaatliche Organisationen, Frauenverbände und feministische Gruppen haben bei der Förderung der Menschenrechte der Frau durch ihre Basisarbeit, den Aufbau von Netzwerken und ihr öffentliches Eintreten für diese Rechte eine Katalysatorrolle gespielt und müssen von den Regierungen ermutigt und unterstützt werden und von diesen Zugang zu Informationen erhalten, damit sie ihre Tätigkeit fortsetzen können.

229. Bei ihren Bemühungen um die Gewährleistung der Menschenrechte sollten Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen auf Frauen beziehungsweise Männer analysiert werden, bevor Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel I.1.

Förderung und Schutz der Menschenrechte der Frau durch die volle Umsetzung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Zu ergreifende Maßnahmen

230. Seitens der Regierungen:

- a) Aktive Anstrengungen, die internationalen und regionalen Menschenrechtsverträge zu ratifizieren, ihnen beizutreten beziehungsweise sie umzusetzen;
- b) Ratifikation der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beziehungsweise Beitritt zu der Konvention und Sicherstellung ihrer Umsetzung, damit ihre allgemeine Ratifikation bis zum Jahr 2000 erreicht werden kann;
- c) Beschränkung des Umfangs etwaiger Vorbehalte zu der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; möglichst genaue und eng gefaßte Formulierung etwaiger Vorbehalte; Sicherstellung dessen, daß Vorbehalte nicht mit dem Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar sind oder anderweitig dem internationalen Vertragsrecht widersprechen, und regelmäßige Überprüfung der Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurückziehung; sowie Zurückziehung von Vorbehalten, die dem Ziel und Zweck der Konvention zuwiderlaufen oder anderweitig dem internationalen Vertragsrecht widersprechen;
- d) Erwägung der Aufstellung nationaler Aktionspläne, in denen Maßnahmen zur Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aufgezeigt werden, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, gemäß den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte;

e) Schaffung oder Stärkung unabhängiger nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung dieser Rechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, gemäß den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte;

f) Aufstellung eines umfassenden Programms zur Menschenrechtserziehung mit dem Ziel, bei den Frauen Bewußtseinsbildung hinsichtlich ihrer Menschenrechte zu betreiben und andere für die Menschenrechte der Frau sensibilisieren;

g) falls die Staaten Vertragsparteien sind, Umsetzung der Konvention durch Überprüfung aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken, Praktiken und Verfahren, um sicherzustellen, daß sie den in der Konvention niedergelegten Verpflichtungen entsprechen; alle Staaten sollten eine Überprüfung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken, Praktiken und Verfahren durchführen, um sicherzustellen, daß sie ihren diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte Genüge tun;

h) Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte in die Berichterstattung aufgrund aller anderen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, um die Analyse und Überprüfung der Menschenrechte von Frauen sicherzustellen;

i) rechtzeitige Berichterstattung über die Umsetzung der Konvention an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, unter genauer Beachtung der vom Ausschuß vorgegebenen Richtlinien und gegebenenfalls unter Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen oder unter Berücksichtigung ihrer Beiträge bei der Erstellung des Berichts;

j) Befähigung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, sein Mandat vollinhaltlich zu erfüllen, durch die Gewährleistung ausreichender Zeit für seine Tagungen, mittels der umfassenden Ratifikation der Revision, die von den Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau am 22. Mai 1995 in Bezug auf Artikel 20 Absatz 1 [32](#) verabschiedet wurde, sowie durch die Förderung effizienter Arbeitsmethoden;

k) Unterstützung des von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau eingeleiteten Prozesses zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das so bald wie möglich in Kraft treten könnte, bezüglich eines Petitionsrechts, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über das Fakultativprotokoll, einschließlich der Auffassungen zu seiner Praktikabilität;

l) Ergreifung dringender Maßnahmen zur Herbeiführung der allgemeinen Ratifikation der Konvention über die Rechte des Kindes beziehungsweise des allgemeinen Beitritts zu ihr vor Ende 1995 sowie zur vollen Umsetzung der Konvention, mit dem Ziel, die gleichen Rechte für Mädchen und Jungen zu gewährleisten; die Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, soweit noch nicht geschehen, Vertragspartei der Konvention zu werden, damit ihre allgemeine Umsetzung bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

m) Auseinandersetzung mit den akuten Problemen von Kindern, unter anderem durch die Unterstützung von Bemühungen im Rahmen des Systems der Vereinten

Nationen um die Anwendung effizienter internationaler Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Tötung weiblicher Neugeborener, schädlicher Kinderarbeit, des Kinder- und Organhandels, der Kinderprostitution, der Kinderpornographie und anderer Formen sexuellen Mißbrauchs sowie Erwägung eines Beitrags zur Abfassung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes;

n) Stärkung der Umsetzung aller einschlägigen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, mit dem Ziel, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit organisierte und andere Formen des Frauen- und Kinderhandels, einschließlich zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Pornographie, der Prostitution und des Sextourismus, zu bekämpfen und zu beseitigen und für die Opfer rechtliche und soziale Dienste bereitzustellen; dazu sollten auch Vorkehrungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Bestrafung derjenigen gehören, die für die organisierte Ausbeutung von Frauen und Kindern verantwortlich sind;

o) unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte von Frauen, die Angehörige autochthoner Bevölkerungsgruppen sind, zu gewährleisten, Prüfung einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zur Annahme durch die Generalversammlung während der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und Förderung der Mitwirkung von Frauen, die Angehörige autochthoner Bevölkerungsgruppen sind, an der Arbeitsgruppe, die den Erklärungsentwurf erarbeitet, gemäß den für die Mitwirkung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen festgelegten Bestimmungen.

231. Seitens der zuständigen Organe, Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, aller Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, unter Bemühung um größere Effizienz und Effektivität durch eine bessere Koordinierung der verschiedenen Gremien, Mechanismen und Verfahren sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötige Doppelarbeit und die Überschneidung von Mandaten und Aufgaben zu vermeiden:

a) uneingeschränkte, gleiche und ständige Beachtung der Menschenrechte von Frauen bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Mandate zur Förderung der allgemeinen Achtung und des allgemeinen Schutzes aller Menschenrechte - der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;

b) Sicherstellung der Umsetzung der Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte hinsichtlich der vollen Einbindung und Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen in allen Bereichen;

c) Ausarbeitung eines umfassenden Maßnahmenprogramms zur durchgängigen Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen in die Arbeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen, unter anderem bei Tätigkeiten hinsichtlich Beratender Dienste, Technischer Hilfe, Berichtsmethoden, Untersuchung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen, Koordinierung, Öffentlichkeitsarbeit und

Menschenrechtserziehung, und aktive Mitwirkung bei der Umsetzung des Programms;

d) Sicherstellung der Einbindung und vollen Einbeziehung von Frauen in den Entwicklungsprozeß als Trägerinnen und Nutznießerinnen und Bekräftigung der in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸ festgelegten Ziele betreffend weltweite Maßnahmen zugunsten der Frauen im Sinne einer bestandfähigen und ausgewogenen Entwicklung;

e) Aufnahme von Informationen über Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit in ihre Tätigkeiten und Einbeziehung der Ergebnisse in alle ihre Programme und Tätigkeiten;

f) Sicherstellung der Zusammenarbeit und Koordinierung der Arbeit aller Menschenrechtsorgane und -mechanismen, um die Achtung der Menschenrechte von Frauen zu gewährleisten;

g) Stärkung der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens zwischen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission, der Kommission für soziale Entwicklung, der Kommission für bestandfähige Entwicklung, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, den Organen der Vereinten Nationen für die Überwachung der Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, sowie dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, bei der Förderung der Menschenrechte von Frauen sowie Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Frauenförderung und dem Zentrum für Menschenrechte;

h) Herstellung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen zuständigen Organen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs zwischen massenhaften Verletzungen der Menschenrechte, besonders in Form von Völkermord, ethnischer Säuberung, systematischen Vergewaltigungen von Frauen in Kriegssituationen sowie Flüchtlingsströmen und anderen Vertreibungen, und der Tatsache, daß geflüchtete, vertriebene und heimkehrende Frauen besonderen Formen von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein können;

i) Förderung der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in nationale Aktionsprogramme und in Menschenrechts- und nationale Institutionen im Kontext von Programmen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte;

j) Ausbildung des gesamten Personals und der Vertreter der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe tätig sind, in bezug auf die Menschenrechte von Frauen sowie Förderung ihres Verständnisses der Menschenrechte von Frauen, damit sie in der Lage sind, Verletzungen dieser Menschenrechte zu erkennen und sich damit

auseinanderzusetzen, und damit sie den geschlechtsbezogenen Aspekt ihrer Arbeit umfassend würdigen können;

k) Berücksichtigung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz bei der Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004).

Strategisches Ziel I.2.

Gewährleistung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung durch das Gesetz und in der Praxis

Zu ergreifende Maßnahmen

232. Seitens der Regierungen:

a) Vordringliche Förderung und Schutz der vollen und gleichberechtigten Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Männer ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand;

b) Schaffung verfassungsmäßiger Garantien und/oder Beschluß entsprechender Gesetze zum Verbot der Diskriminierung von Frauen und Mädchen jeden Alters aufgrund ihres Geschlechts und Zusicherung gleicher Rechte und ihrer uneingeschränkten Ausübung für Frauen jeden Alters;

c) Aufnahme des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Rechtsvorschriften und Sicherstellung der Verwirklichung dieses Grundsatzes in der Praxis durch das Gesetz und andere geeignete Mittel;

d) Überprüfung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, einschließlich des Gewohnheitsrechts und der Rechtspraxis im Familien-, Zivil-, Straf-, Arbeits- und Handelsrecht, mit dem Ziel, die Umsetzung der Grundsätze und Verfahren aller einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte mit Hilfe der nationalen Gesetzgebung sicherzustellen, Aufhebung noch verbleibender geschlechtlich diskriminierender Gesetze und Beseitigung geschlechtsbezogener Voreingenommenheit in der Rechtspflege;

e) Stärkung und Förderung der Ausarbeitung von Programmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen in den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die solche Programme durchführen, wie etwa Menschenrechtskommissionen oder Ombudsleuten, indem ihnen ein entsprechender Status, Ressourcen und die Möglichkeit des Zugangs zur Regierung gegeben werden, damit sie Einzelpersonen, insbesondere Frauen, behilflich sein können, sowie Sicherstellung dessen, daß diese Institutionen Problemen im Zusammenhang mit Verletzungen der Menschenrechte von Frauen gebührende Aufmerksamkeit widmen;

f) Ergreifung von Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Menschenrechte der Frauen, einschließlich der in den Ziffern 94 bis 96 genannten Rechte, voll geachtet und geschützt werden;

- g) Ergreifung dringlicher Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen - welche eine Menschenrechtsverletzung ist -, die in schädlichen traditionellen oder aus dem Brauchtum erwachsenden Praktiken, kulturellen Vorurteilen und Extremismus begründet ist;
- h) Verbot der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, wo immer diese Praxis vorkommt, und energische Unterstützung der Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen und gemeinwesengestützter Organisationen sowie religiöser Institutionen zur Abschaffung derartiger Praktiken;
- i) Angebot einer geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigenden Menschenrechtserziehung und -ausbildung für öffentlich Bedienstete, einschließlich unter anderem Polizei- und Militärpersonal, Strafvollzugsbeamte, Personal im Gesundheitswesen, Sozialarbeiter, einschließlich Personen, die sich mit Wanderungs- und Flüchtlingsfragen befassen, und Lehrpersonal auf allen Ebenen des Bildungssystems, sowie Bereitstellung solcher Bildungs- und Ausbildungsprogramme auch für Mitglieder der Justiz und des Parlaments, damit sie ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit besser wahrnehmen können;
- j) Förderung des gleichen Rechtes der Frauen, Mitglied von Gewerkschaften und anderen Berufsverbänden und sozialen Organisationen sein zu können;
- k) Einrichtung wirksamer Mechanismen zur Untersuchung von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, die von Vertretern des Staates begangen werden, und Ergreifung der notwendigen rechtlichen Strafmaßnahmen im Einklang mit den Gesetzen des betreffenden Landes;
- l) Überprüfung und gegebenenfalls Änderung von Strafgesetzen und -verfahren im Hinblick auf die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, um sicherzustellen, daß sie Frauen wirksamen Schutz vor Verbrechen garantieren, die gegen Frauen gerichtet sind oder sie unverhältnismäßig häufig betreffen, unabhängig von der Beziehung zwischen Täter und Opfer, und daß sie eine wirksame Strafverfolgung gewährleisten, und um sicherzustellen, daß weibliche Angeklagte, Opfer und/oder Zeugen bei der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten nicht abermals viktimisiert oder diskriminiert werden;
- m) Sicherstellung dessen, daß Frauen das gleiche Recht wie Männer haben, unter anderem Richter, Anwälte oder sonstige Justizbeamte sowie Polizisten oder Strafvollzugsbeamte zu werden;
- n) Stärkung bestehender oder Einführung leicht zugänglicher und kostenloser oder erschwinglicher alternativer Verwaltungsmechanismen und Rechtsberatungsprogramme zur Unterstützung benachteiligter Frauen, die sich um die Wiedergutmachung von Verletzungen ihrer Rechte bemühen;
- o) Sicherstellung dessen, daß alle Frauen und nichtstaatlichen Organisationen sowie deren Mitglieder, die auf dem Gebiet des Schutzes und der Förderung aller Menschenrechte - der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung - tätig sind, alle Menschenrechte und Freiheiten im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der

Menschenrechte und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie den Schutz der innerstaatlichen Gesetze voll genießen;

p) Stärkung und Unterstützung der Umsetzung der in den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte [30](#) enthaltenen Empfehlungen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß die Nichtdiskriminierung und die gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von behinderten Frauen und Mädchen, einschließlich ihres Zugangs zu Informationen und Diensten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, sowie ihre aktive Mitwirkung und ihr wirtschaftlicher Beitrag zu allen gesellschaftlichen Bereichen sichergestellt sind;

q) Förderung der Erstellung von Menschenrechtsprogrammen, die die unterschiedliche Situation der Geschlechter berücksichtigen.

Strategisches Ziel I.3.

Vermittlung rechtlichen Grundwissens

Zu ergreifende Maßnahmen

233. Seitens der Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen, der Vereinten Nationen und gegebenenfalls anderer internationaler Organisationen:

a) Übersetzung, nach Möglichkeit, in lokale Sprachen und die Sprachen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und Übertragung in alternative Formate, die für Behinderte und Personen mit geringeren Lese- und Schreibkenntnissen geeignet sind, sowie Veröffentlichung und Verbreitung von Rechtsvorschriften und Informationen über die Gleichstellung und die Menschenrechte aller Frauen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [33](#), der Konvention über die Rechte des Kindes, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, der Erklärung über das Recht auf Entwicklung [34](#) und der Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sowie der Ergebnisse der jeweiligen Konferenzen und Gipfel der Vereinten Nationen und der Nationalberichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

b) Veröffentlichung und Verbreitung besagter Informationen in leicht verständlicher Form und in alternativen Formaten, die für Behinderte und Personen mit geringen Lese- und Schreibkenntnissen geeignet sind;

c) Verbreitung von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften und ihre Auswirkungen für Frauen, einschließlich leicht zugänglicher Informationen darüber, wie durch Inanspruchnahme des Justizsystems Rechte wahrgenommen werden können;

- d) Aufnahme von Informationen über internationale und regionale Übereinkünfte und Normen in ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und der Menschenrechtserziehung sowie in Erwachsenenbildungs- und -ausbildungsprogramme, insbesondere für Personengruppen wie Militär, Polizei und sonstiges Personal der Vollstreckungsbehörden, Richter sowie Rechtsexperten und Angehörige der Gesundheitsberufe, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte wirksam geschützt werden;
- e) weitgehende Verfügbarmachung und umfassende Veröffentlichung von Informationen über das Vorhandensein nationaler, regionaler und internationaler Rechtsschutzmechanismen bei Verletzungen der Menschenrechte von Frauen;
- f) Förderung örtlicher und regionaler Frauengruppen, zuständiger nichtstaatlicher Organisationen, Pädagogen und der Medien sowie Abstimmung und Zusammenarbeit mit diesen bei der Durchführung von Programmen der Menschenrechtserziehung zur Aufklärung der Frauen über ihre Menschenrechte;
- g) Förderung von Bildungsprogrammen über die Menschenrechte und die gesetzlichen Rechte der Frau in den Lehrplänen auf allen Ebenen des Bildungswesens und Durchführung öffentlicher Kampagnen in den am weitesten verbreiteten Sprachen des jeweiligen Landes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen wie im privaten Leben, einschließlich ihrer Rechte innerhalb der Familie und aufgrund einschlägiger innerstaatlicher wie auch völkerrechtlicher Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- h) Förderung routinemäßiger und fortlaufender Bildungsprogramme in allen Ländern über die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht für Mitglieder der nationalen Sicherheits- und Streitkräfte, einschließlich der zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Truppen, in denen sie darauf hingewiesen und dafür sensibilisiert werden, daß sie die Rechte von Frauen jederzeit, sowohl im Dienst als auch außerhalb ihres Dienstes, zu achten haben, unter besonderer Berücksichtigung der Regeln für den Schutz von Frauen und Kindern und den Schutz der Menschenrechte in Situationen bewaffneter Konflikte;
- i) Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um sicherzustellen, daß weibliche Flüchtlinge und Vertriebene, Migrantinnen und Wanderarbeiterinnen über ihre Menschenrechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe aufgeklärt werden.

J. Frauen und die Medien

234. In den letzten zehn Jahren haben die Fortschritte der Informationstechnologie die Entstehung eines globalen Kommunikationsnetzes begünstigt, das Landesgrenzen überschreitet und sowohl die Politik als auch private Einstellungen und Verhaltensweisen, insbesondere von Kindern und jungen Erwachsenen, beeinflußt. Das Potential für einen weit größeren Beitrag der Medien zur Förderung der Frau ist überall vorhanden.

235. Zwar sind heute mehr Frauen im Kommunikationssektor beschäftigt als früher, aber nur wenige haben leitende Positionen erreicht oder bekleiden Positionen in Vorständen oder Gremien, die die Medienpolitik beeinflussen. Die mangelnde Sensibilität für die unterschiedliche Situation der Geschlechter in den Medien zeigt sich darin, daß es bisher nicht gelungen ist, die in öffentlichen und privaten, lokalen, nationalen und internationalen Medienorganisationen immer noch anzutreffenden Geschlechtsrollenklischees auszumerzen.

236. Die nach wie vor übliche Darstellung negativer und entwürdigender Bilder von Frauen in den Medien, ob in elektronischen, audiovisuellen oder Privatmedien, muß sich ändern. In den meisten Ländern zeigen die Print- und elektronischen Medien kein ausgewogenes Bild der vielfältigen Lebensformen und Beiträge von Frauen zur Gesellschaft in einer sich wandelnden Welt. Darüber hinaus wirken sich gewalttätige und entwürdigende oder pornographische Medienprodukte ebenfalls negativ auf Frauen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft aus. Programme, die die traditionellen Frauenrollen noch untermauern, können sich ebenfalls einschränkend auswirken. Die weltweite Tendenz zu verstärktem Konsumverhalten hat eine Atmosphäre geschaffen, in der Anzeigen und Werbebotschaften die Frau häufig in erster Linie als Konsumentin darstellen und Mädchen und Frauen aller Altersstufen auf unpassende Weise als Zielgruppen ansprechen.

237. Den Frauen sollten durch die Verbesserung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse und ihres Zugangs zur Informationstechnologie mehr Einflußmöglichkeiten verschafft werden. Dies wird sie verstärkt in die Lage versetzen, negative Darstellungen von Frauen international zu bekämpfen und Fälle des Machtmißbrauchs durch eine zunehmend einflußreiche Industrie anzuprangern. Es müssen sowohl Selbstkontrollmechanismen für die Medien geschaffen und gestärkt als auch Konzepte zur Abschaffung einer auf Vorurteilen über Geschlechtsrollen basierenden Programmgestaltung entwickelt werden. Die meisten Frauen, insbesondere in Entwicklungsländern, sind nicht in der Lage, sich effektiven Zugang zu den immer ausgedehnteren elektronischen Datenautobahnen zu verschaffen und können daher keine Datennetze errichten, die ihnen alternative Informationsquellen erschließen würden. Frauen müssen daher am Entscheidungsprozeß hinsichtlich der Entwicklung neuer Technologien beteiligt werden, um uneingeschränkt an ihrem Wachstum und ihren Auswirkungen teilhaben zu können.

238. Bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Mobilisierung der Medien sollten Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern.

Strategisches Ziel J.1.

Erhöhung der Mitwirkung und des Zugangs von Frauen in bezug auf Ausdrucksmöglichkeiten und Entscheidungsprozesse in und durch die Medien und neue Kommunikationstechnologien

Zu ergreifende Maßnahmen

239. Seitens der Regierungen:

- a) Unterstützung der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung von Frauen mit dem Ziel, ihren gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen und Ebenen der Medien zu fördern und sicherzustellen;
- b) Unterstützung der Forschung zu allen Aspekten des Fragenkomplexes Frauen und Medien mit dem Ziel, Bereiche zu ermitteln, die der Aufmerksamkeit bedürfen und in denen Maßnahmen ergriffen werden müssen, und Überprüfung der bestehenden Medienpolitiken im Hinblick auf die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht;
- c) Förderung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen in den Medien, einschließlich im Management, bei der Programmgestaltung und in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Forschung;
- d) Bemühen um ein ausgewogenes Verhältnis bei der Ernennung von Frauen und Männern zu allen Beratungs-, Management-, Aufsichts- oder Überwachungsgremien, einschließlich derjenigen Gremien, die mit privaten und staatlichen oder öffentlichen Medien verbunden sind;
- e) Ermutigung dieser Gremien, soweit mit der Meinungsfreiheit vereinbar, die Anzahl der Programme für und von Frauen zu erhöhen, um zu erreichen, daß die Bedürfnisse und Belange von Frauen in angemessener Weise berücksichtigt werden;
- f) Förderung und Anerkennung der Mediennetzwerke von Frauen, einschließlich elektronischer Netze und anderer neuer Kommunikationstechnologien, als Mittel zur Informationsverbreitung und zum Gedankenaustausch, auch auf internationaler Ebene, und Unterstützung von Frauengruppen, die in der gesamten Medienarbeit und den Kommunikationssystemen aktiv an der Verwirklichung dieses Ziels mitarbeiten;
- g) Förderung und Bereitstellung von Mitteln oder Anreizen zugunsten des kreativen Einsatzes von Programmen in den nationalen Medien zur Verbreitung von Informationen über verschiedene Kulturformen autochthoner Bevölkerungsgruppen und Herausarbeitung diesbezüglicher sozialer und bildungspolitischer Fragestellungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts;
- h) Gewährleistung der Medienfreiheit und ihres anschließenden Schutzes im Rahmen des innerstaatlichen Rechts und Förderung des positiven Engagements der Medien in entwicklungspolitischen und sozialen Fragen im Einklang mit der Meinungsfreiheit.

240. Seitens der nationalen und internationalen Mediensysteme:

Im Einklang mit der Meinungsfreiheit Schaffung von Kontrollmechanismen, auch freiwilliger Art, die die ausgewogene und vielschichtige Darstellung von Frauen durch die Medien und die internationalen Kommunikationssysteme fördern und eine verstärkte Mitwirkung von Frauen und Männern in der Produktion und im Entscheidungsprozeß unterstützen.

241. Seitens der Regierungen, soweit angebracht, oder nationaler Einrichtungen für Frauenförderung:

- a) Förderung der Ausarbeitung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen für Frauen zur Erstellung von Informationen für die Massenmedien, einschließlich der Finanzierung von experimentellen Projekten, und des Einsatzes neuer Kommunikations-, Cyberspace- und Satellitentechnologien, gleichviel ob öffentlich oder privat;
- b) Unterstützung des Einsatzes von Kommunikationssystemen, einschließlich neuer Technologien, als Mittel zur Erhöhung der Teilhabe von Frauen an demokratischen Prozessen;
- c) Erleichterung der Erstellung eines Verzeichnisses weiblicher Medienexperten;
- d) Förderung der Mitwirkung von Frauen an der Ausarbeitung von berufsständischen Richtlinien und Verhaltensregeln oder anderen geeigneten Selbstkontrollmechanismen zur Förderung der ausgewogenen und klischeefreien Darstellung von Frauen in den Medien.

242. Seitens der nichtstaatlichen Organisationen und Berufsverbände der Medien:

- a) Förderung der Einrichtung von Medienbeobachtungsgruppen, die die Medien überwachen und mit ihnen beraten können, wie sichergestellt werden kann, daß die Bedürfnisse und Belange von Frauen gebührend berücksichtigt werden;
- b) Ausbildung von Frauen zur verstärkten Nutzung der Informationstechnologie für Kommunikation und Medien, auch auf internationaler Ebene;
- c) Schaffung von Netzwerken für nichtstaatliche Organisationen, Frauenorganisationen und Berufsverbände der Medien und Ausarbeitung von Informationsprogrammen für diese im Hinblick auf die Anerkennung der speziellen Bedürfnisse von Frauen in den Medien sowie Erleichterung einer stärkeren Mitwirkung von Frauen im Kommunikationswesen, insbesondere auf internationaler Ebene, zur Unterstützung des Süd-Süd- und des Nord-Süd-Dialogs zwischen diesen Organisationen, um unter anderem die Menschenrechte von Frauen und die Gleichberechtigung von Frau und Mann zu fördern;
- d) Anregung der Medienindustrie und der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für Medienberufe, in den jeweiligen Sprachen traditionelle, autochthone und andere ethnische Ausdrucksformen, wie Geschichtenerzählen, Schauspielkunst, Poesie und Gesang, die ihre Kulturen widerspiegeln, weiterzuentwickeln und mit Hilfe dieser Kommunikationsformen Informationen über entwicklungspolitische und soziale Fragen verbreiten.

Strategisches Ziel J.2.

Förderung der ausgewogenen und nichtstereotypen Darstellung von Frauen in den Medien

Zu ergreifende Maßnahmen

243. Seitens der Regierungen und der internationalen Organisationen, soweit mit der Meinungsfreiheit vereinbar:

- a) Förderung der Erarbeitung und Umsetzung einer Informations-, Bildungs- und Kommunikationsstrategie, die eine ausgewogene Darstellung von Frauen und Mädchen und ihren vielfältigen Rollen in der Gesellschaft unterstützen soll;
- b) Ermutigung der Medien und Werbeagenturen zur Ausarbeitung besonderer Programme zur besseren Bekanntmachung der Aktionsplattform;
- c) Förderung von geschlechterbezogenen Ausbildungsprogrammen für Medienfachleute, einschließlich Medieneigentümer und -manager, um die Schaffung und Nutzung nichtstereotyper, ausgewogener und vielschichtiger Frauenbilder in den Medien zu unterstützen;
- d) Aufforderung an die Medien, die Darstellung von Frauen als minderwertige Menschen und ihre Ausbeutung als Sexualobjekt und Ware zu unterlassen und Frauen statt dessen als kreative Menschen, als wichtige Akteure und als Träger und Nutznießer des Entwicklungsprozesses zu zeigen;
- e) Förderung der Auffassung, daß die in den Medien gezeigten sexistischen Stereotype eine Diskriminierung darstellen und von ihrer Natur her erniedrigend und anstößig sind;
- f) Ergreifung effektiver Maßnahmen oder Einführung derartiger Maßnahmen, einschließlich geeigneter Rechtsvorschriften, gegen Pornographie und die Darstellung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in den Medien.

244. Seitens der Massenmedien und Werbeunternehmen:

- a) Ausarbeitung berufsständischer Richtlinien und Verhaltensregeln und Entwicklung anderer Formen der Selbstkontrolle, im Einklang mit der Meinungsfreiheit, zur Förderung der klischeefreien Darstellung von Frauen;
- b) Einführung von berufsständischen Richtlinien und Verhaltensregeln, im Einklang mit der Meinungsfreiheit, die sich mit gewalttätigen, erniedrigenden oder pornographischen Darstellungen von Frauen in den Medien, insbesondere auch in der Werbung, befassen;
- c) Entwicklung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in allen für Gemeinwesen, Verbraucher und die Bürgergesellschaft wichtigen Fragen;
- d) Verstärkung der Beteiligung der Frau an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen der Medien.

245. Seitens der Medien, nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen zur Frauenförderung:

- a) Förderung einer gerechten Verteilung der Familienaufgaben durch Medienkampagnen, in denen die Gleichberechtigung der Geschlechter und die nichtstereotype Rollenverteilung zwischen Frau und Mann innerhalb der Familie hervorgehoben und Informationen verbreitet werden, die die Beseitigung der

Mißhandlung von Ehefrauen und Kindern und aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Gewalt in der Familie, zum Ziel haben;

b) Produktion und/oder Verbreitung von Medienmaterial über Frauen in führenden Positionen, beispielsweise als Führungspersönlichkeiten, die in ihre Position eine vielseitige Lebenserfahrung einbringen, unter anderem ihre Erfahrungen im Umgang mit der Doppelbelastung von Familie und Beruf, als Mütter, als qualifizierte Berufstätige, als Führungskräfte in der Wirtschaft und als selbständige Unternehmerinnen, die insbesondere jungen Frauen als Rollenmodelle dienen können;

c) Förderung umfangreicher Kampagnen unter Inanspruchnahme öffentlicher und privater Bildungsprogramme zur Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte von Frauen und zu ihrer stärkeren Verankerung im Bewußtsein der Öffentlichkeit;

d) Unterstützung der Entwicklung und gegebenenfalls Finanzierung alternativer Medien und des Einsatzes aller verfügbaren Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Informationen für und über Frauen und ihre Belange;

e) Ausarbeitung von Konzepten und Ausbildung von Fachleuten zur Anwendung der geschlechtsdifferenzierten Analyse auf Medienprogramme.

K. Frauen und Umwelt

246. Der Mensch steht im Mittelpunkt des Strebens nach einer bestandfähigen Entwicklung. Er hat Anspruch auf ein gesundes und produktives Leben in Harmonie mit der Natur. Frauen spielen eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung aufrechterhaltbarer und umweltgerechter Konsum- und Produktionsweisen und Ansätze zur Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, wie auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und auf der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung anerkannt wurde und in der Agenda 21 durchgängig zum Ausdruck kommt. Das Bewußtsein der Erschöpfung der Ressourcen, der Zerstörung der Ökosysteme und der Gefahren durch Schadstoffe ist in den letzten zehn Jahren drastisch angestiegen. Die immer schlechter werdenden Umweltbedingungen zerstören anfällige Ökosysteme, verdrängen ganze Gemeinschaften, insbesondere Frauen, aus produktiven Tätigkeiten und stellen eine wachsende Bedrohung für eine sichere und gesunde Umwelt dar. Armut und Umweltzerstörung sind eng miteinander verbunden. Während Armut zu bestimmten Umweltbelastungen führt, sind nicht aufrechterhaltbare Konsum- und Produktionsweisen, insbesondere in den Industrieländern, die Hauptursache für die fortgesetzte Verschlechterung der globalen Umwelt, die zu großer Sorge Anlaß gibt, da sie Armut und Ungleichgewichte noch verstärkt. Der Anstieg des Meeresspiegels infolge der globalen Erwärmung stellt eine ernstzunehmende und unmittelbare Bedrohung der auf Inseln und in Küstenregionen lebenden Menschen dar. Die Verwendung ozonabbauender Substanzen, wie Produkte mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halogenen und Methylbromiden (aus denen Schaum- und Kunststoffe hergestellt werden) führt zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Atmosphäre, so daß exzessive Mengen schädlicher UV-

Strahlen die Erdoberfläche erreichen können. Dies hat ernste Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, wie etwa ein erhöhtes Auftreten von Hautkrebs, Augenschädigungen und die Schwächung des Immunsystems. Darüber hinaus kommt es auch zu ernsthaften Auswirkungen auf die Umwelt, wie Ernteschäden und Beeinträchtigungen der Meeresfauna und -flora.

247. Alle Staaten und alle Menschen sind aufgerufen, bei der entscheidenden Aufgabe der Bekämpfung der Armut als unverzichtbare Voraussetzung für eine bestandfähige Entwicklung zusammenzuarbeiten, um die herrschenden Ungleichheiten in bezug auf den Lebensstandard zu verringern und die Bedürfnisse der Mehrheit der Menschen auf der Welt besser zu erfüllen. Hurrikane, Taifune und andere Naturkatastrophen und darüber hinaus die Zerstörung der Ressourcen, Gewalt, Vertreibungen und andere mit Kriegen einhergehende Auswirkungen, bewaffnete und andere Konflikte, der Einsatz und die Erprobung von Kernwaffen sowie fremde Besetzung können ebenfalls zur Umweltzerstörung beitragen. Die Verschlechterung der natürlichen Ressourcen verdrängt ganze Gemeinschaften, insbesondere Frauen, aus Erwerbstätigkeiten und trägt in großem Maße zur Zunahme unbezahlter Tätigkeiten bei. Sowohl in städtischen wie in ländlichen Gebieten hat die Umweltzerstörung negative Auswirkungen auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bevölkerung insgesamt, insbesondere für Mädchen und Frauen jeden Alters. Besondere Beachtung und Würdigung verdient die Rolle und die besondere Situation der Frauen, die auf dem Land leben, und derjenigen, die in der Landwirtschaft arbeiten, wo der Zugang zu Ausbildung, Land, natürlichen Ressourcen und Produktionsressourcen, Krediten, Entwicklungsprogrammen und genossenschaftlichen Strukturen ihnen helfen kann, ihre Teilhabe an einem bestandfähigen Entwicklungsprozeß zu verbessern. Umweltgefahren im Haushalt wie am Arbeitsplatz können aufgrund der unterschiedlichen Anfälligkeit der Frau für die toxischen Wirkungen verschiedener Chemikalien einen unverhältnismäßig starken Einfluß auf ihre Gesundheit haben. Besonders groß sind diese Gesundheitsrisiken für Frauen in den Städten sowie in armen Wohngebieten, in denen umweltverschmutzende Industriebetriebe konzentriert sind.

248. Durch ihre Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen sorgen Frauen für den Lebensunterhalt ihrer Familien und Gemeinschaften. Als Verbraucherinnen und Produzentinnen, als Betreuerinnen ihrer Familien und als Erzieherinnen spielen Frauen eine bedeutende Rolle bei der Förderung einer bestandfähigen Entwicklung, indem sie für die Qualität des Lebens und seine Bewahrung für heutige und künftige Generationen Sorge tragen. Die Regierungen haben ihre Verpflichtung auf die Schaffung eines neuen Entwicklungsparadigmas bekundet, das ökologische Bestandfähigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und Gerechtigkeit innerhalb der Generationen und zwischen diesen zu einem neuen Ganzen zusammenfügt, wie es in Kapitel 24 der Agenda 2119 gefordert wird.

249. Frauen sind auf allen Ebenen der Ausarbeitung von Politiken und der Entscheidungsfindung in bezug auf die Bewirtschaftung, die Erhaltung, den Schutz und die Verbesserung der natürlichen Ressourcen und der Umwelt nach wie vor weitgehend nicht vertreten, und ihre Erfahrungen und Fähigkeiten, wenn es darum geht, sich für die sachgerechte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einzusetzen und diese zu überwachen, werden in den politischen Entscheidungsgremien, in Bildungseinrichtungen und auf der Führungsebene der

Umweltbehörden allzu oft nur am Rande berücksichtigt. Frauen werden selten zu Fachleuten auf dem Gebiet der Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen ausgebildet, die grundsätzliche Richtlinien vorgeben können, wie etwa zu Raumplanern, Agrarexperten, Forstwirten, Meereswissenschaftlern und Umweltschützern. Selbst wenn Frauen in solchen Berufen ausgebildet sind, sind sie in den richtlinienbestimmenden offiziellen Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene häufig unterrepräsentiert. In den meisten Fällen sind Frauen nicht gleichberechtigt an der Leitung von Finanzinstitutionen und Unternehmen beteiligt, deren Entscheidungen die Umweltqualität maßgeblich beeinflussen. Trotz der in jüngster Zeit rasch wachsenden Zahl und Bedeutung von nichtstaatlichen Frauenorganisationen, die sich auf allen Ebenen mit Umweltproblemen auseinandersetzen, zeigen sich darüber hinaus institutionelle Schwächen in der Koordinierung zwischen diesen nichtstaatlichen Frauenorganisationen und den nationalen Institutionen für Umweltfragen.

250. Frauen haben oft eine Führungsrolle gespielt oder als erste die Initiative übernommen, wenn es darum ging, eine Umweltethik zu fördern, den Ressourcenverbrauch zu verringern und Ressourcen wiederzuverwenden und wiederzuverwerten, um Abfall und Verbrauch möglichst gering zu halten. Frauen können eine besonders wichtige Rolle bei der Beeinflussung von Entscheidungen zugunsten aufrechterhaltbarer Konsumweisen spielen. Darüber hinaus findet die Mitwirkung der Frauen an der Umweltbewirtschaftung, unter anderem durch Umweltschutzkampagnen an der Basis und unter der Jugend, häufig auf lokaler Ebene statt, wo dezentralisierte Maßnahmen zu Umweltproblemen am dringendsten notwendig und entscheidend sind. Frauen, insbesondere autochthone Frauen, verfügen über spezielle Kenntnisse der ökologischen Zusammenhänge und der Bewirtschaftung schwacher Ökosysteme. In vielen Gemeinwesen stellen die Frauen die Hauptarbeitskraft zur Subsistenzproduktion, einschließlich der Gewinnung von Meeresfrüchten; ihre Rolle ist damit von entscheidender Bedeutung für die Nahrungsmittelversorgung und Ernährung, die Stärkung der Subsistenzwirtschaft und des informellen Sektors sowie für die Erhaltung der Umwelt. In bestimmten Regionen sind es generell die Frauen, die dem Gemeinwesen Stabilität verleihen, da die Männer oft an entfernten Orten einer Arbeit nachgehen und den Frauen die Aufgabe überlassen, die natürliche Umwelt zu bewahren und eine ausreichende und tragfähige Ressourcenverteilung innerhalb des Haushalts und der Gemeinschaft sicherzustellen.

251. Die für eine gesunde Umweltpflege und -gestaltung notwendigen Strategemaßnahmen erfordern einen ganzheitlichen, multidisziplinären und sektorübergreifenden Ansatz. Die Mitwirkung und die Führerschaft der Frau sind für jeden Aspekt dieses Ansatzes wesentliche Faktoren. Auf den jüngsten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu Entwicklungsfragen und den regionalen Vorbereitungskonferenzen für die Vierte Weltfrauenkonferenz wurde einhellig anerkannt, daß eine Politik der bestandfähigen Entwicklung, die Frauen und Männer nicht gleichermaßen mit einbezieht, langfristig erfolglos bleiben wird. Es wurde die effektive Beteiligung der Frau an der Erzeugung von Wissen und der Umwelterziehung, an Entscheidungsprozessen und Führungsaufgaben auf allen Ebenen gefordert. Daher müssen die Erfahrungen und Beiträge von Frauen zu einer ökologisch gesunden Umwelt ein zentraler Gegenstand des Maßnahmenkatalogs für das 21. Jahrhundert sein. Ohne Anerkennung und Unterstützung des Beitrags der

Frauen zur Umweltpflege und -gestaltung wird die bestandfähige Entwicklung ein illusionäres Ziel bleiben.

252. Im Zusammenhang mit der mangelnden Anerkennung und Unterstützung des Beitrags der Frauen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und zum Umweltschutz sollten Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, gegebenenfalls einschließlich einer Analyse der Auswirkungen auf Frauen beziehungsweise Männer, bevor Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel K.1.

Aktive Einbeziehung von Frauen in den umweltpolitischen Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen

Zu ergreifende Maßnahmen

253. Seitens der Regierungen, auf allen Ebenen, einschließlich der Kommunalbehörden, nach Bedarf:

a) Sicherstellung von Chancen für Frauen, einschließlich autochthoner Frauen, zur Mitwirkung an umweltpolitischen Entscheidungen auf allen Ebenen, unter anderem durch die Wahrnehmung von Management-, Konzeptions- und Planungsaufgaben und durch die Durchführung und Beurteilung von Umweltprojekten;

b) Erleichterung und Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Informationen und Bildung, namentlich auch auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Technik und der Wirtschaft, wodurch ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Chancen zur Mitwirkung an Umweltentscheidungen erhöht werden;

c) Unterstützung, vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt [35](#), des wirksamen Schutzes und der effektiven Anwendung der Kenntnisse, der Innovationen und der Gebräuche von Frauen, die Angehörige autochthoner Bevölkerungsgruppen und ortsansässiger Gemeinschaften sind, einschließlich Gebräuche im Zusammenhang mit traditionellen Heilmitteln, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien, sowie Bemühungen, um sicherzustellen, daß diese geachtet, beibehalten, gefördert und auf umweltverträgliche Weise erhalten werden, und Förderung ihrer breiteren Anwendung mit Zustimmung und Beteiligung derjenigen, die über diese Kenntnisse verfügen; darüber hinaus Schutz der bestehenden Rechte des geistigen Eigentums dieser Frauen, die nach innerstaatlichem und Völkerrecht geschützt sind, erforderlichenfalls aktive Suche nach zusätzlichen Mitteln und Wegen für den wirksamen Schutz und die effektive Anwendung solcher Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche, vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem einschlägigen Völkerrecht, und Förderung der gerechten und gleichmäßigen Aufteilung der Vorteile aus der Anwendung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche;

d) Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Verminderung der Risiken für Frauen aufgrund von Umweltgefahren zu Hause, am Arbeitsplatz und in anderen Umgebungen, unter anderem durch die sachgerechte Anwendung von saubereren Technologien, unter Berücksichtigung des in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸ vereinbarten Vorsorgegrundsatzes;

e) Ergreifung von Maßnahmen zur Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die Planung und Realisierung, unter anderem, von umweltverträglichen und bestandfähigen Verfahren der Ressourcenbewirtschaftung, Produktionstechniken und einer ebensolchen Infrastrukturentwicklung in ländlichen und städtischen Gebieten;

f) Ergreifung von Maßnahmen, um Frauen als Produzentinnen und Verbraucherinnen mit Entscheidungsmacht auszustatten, so daß sie gemeinsam mit den Männern wirksame Umweltschutzmaßnahmen in ihren Haushalten, Gemeinden und an ihren Arbeitsplätzen treffen können;

g) Förderung der Mitwirkung örtlicher Gemeinschaften, insbesondere von Frauen, bei der Benennung des Bedarfs an öffentlichen Versorgungsleistungen, Raumplanung und der Bereitstellung und Planung städtischer Infrastrukturen.

254. Seitens der Regierungen und internationalen Organisationen sowie Institutionen des Privatsektors, nach Bedarf:

a) Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bei der Arbeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung und anderer zuständiger Organe der Vereinten Nationen und bei den Aktivitäten der internationalen Finanzinstitutionen;

b) Förderung der Einbeziehung von Frauen und einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die Planung, Genehmigung und Ausführung von Projekten, die im Rahmen der Globalen Umweltfazilität und von anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen finanziert werden;

c) Förderung der Planung von Projekten, die in den Tätigkeitsbereich der Globalen Umweltfazilität fallen, wodurch Frauen und von Frauen geleitete Projekte begünstigt würden;

d) Einführung von Strategien und Mechanismen zur Erhöhung des Anteils von Frauen, insbesondere an der Basis, die als Entscheidungsträgerinnen, Planerinnen, Managerinnen, Wissenschaftlerinnen und technische Beraterinnen sowie als Nutznießerinnen an der Planung, Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und Programmen zur Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt mitwirken;

e) Unterstützung sozialer, wirtschaftlicher, politischer und wissenschaftlicher Institutionen zur Auseinandersetzung mit der Umweltzerstörung und deren Auswirkungen auf die Frauen.

255. Seitens der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors:

a) Eintreten für Frauenbelange in Fragen der Umweltpflege und -gestaltung und der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Bereitstellung von Informationen, um einen Beitrag zur Aufbringung von Mitteln für den Schutz und die Erhaltung der Umwelt zu leisten;

b) Erleichterung des Zugangs von Bäuerinnen, Fischerinnen und Hirtinnen zu Kenntnissen, Fähigkeiten, Absatzförderungsdiensten und umweltverträglichen Technologien zur Unterstützung und Stärkung ihrer entscheidenden Rolle und ihres Fachwissens bei der Ressourcenbewirtschaftung und der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Strategisches Ziel K.2.

Einbeziehung geschlechtsbezogener Belange und Perspektiven in Politiken und Programme zur Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung

Zu ergreifende Maßnahmen

256. Seitens der Regierungen:

a) Einbeziehung von Frauen, einschließlich autochthoner Frauen, ihren Perspektiven und ihrem Wissen, gleichberechtigt mit Männern, in den Entscheidungsprozeß in bezug auf eine bestandfähige Ressourcenbewirtschaftung und die Ausarbeitung von Politiken und Programmen für eine bestandfähige Entwicklung, einschließlich und insbesondere jener Politiken und Programme, die die Bodenzerstörung beheben und dieser vorbeugen sollen;

b) Bewertung von Politiken und Programmen im Hinblick auf Umweltauswirkungen und den gleichberechtigten Zugang zu den natürlichen Ressourcen und ihre gleichberechtigte Nutzung durch Frauen;

c) Sicherstellung angemessener Untersuchungen, um beurteilen zu können, wie und in welchem Ausmaß Frauen der Umweltzerstörung und Umweltgefahren besonders ausgesetzt und dafür anfällig sind, unter Einbeziehung, soweit erforderlich, von Forschungsergebnissen und Datensammlungen über spezielle Gruppen von Frauen, insbesondere Frauen mit niedrigem Einkommen und Frauen, die autochthonen Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten angehören;

d) Einbeziehung der traditionellen Kenntnisse und Gebräuche von Landbewohnerinnen in bezug auf die bestandfähige Nutzung und Bewirtschaftung von Ressourcen bei der Ausarbeitung von Umweltbewirtschaftungs- und Beratungsprogrammen;

e) Einbeziehung der Ergebnisse geschlechtsspezifischer Forschung in die allgemeine Politik im Hinblick auf die Schaffung bestandfähiger menschlicher Siedlungen;

f) Förderung des Wissens und Unterstützung der Forschung über die Rolle der Frau, mit besonderem Schwerpunkt auf Landbewohnerinnen und autochthonen Frauen, als Sammlerinnen und Produzentinnen von Nahrungsmitteln, bei der Bodenerhaltung, Bewässerung, Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten,

Abwasserbeseitigung, Bewirtschaftung von Küstenzonen und Meeresressourcen, integrierten Schädlingsbekämpfung, Flächennutzungsplanung, beim Wälderschutz und bei der kommunalen Forstwirtschaft, der Fischerei, der Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und in bezug auf neue und erneuerbare Energiequellen, unter besonderer Beachtung der Kenntnisse und Erfahrungen autochthoner Frauen;

g) Ausarbeitung einer Strategie des Wandels zur Beseitigung aller Hindernisse auf dem Weg zur vollen und gleichberechtigten Beteiligung der Frauen an einer bestandfähigen Entwicklung, zu ihrem gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen und zu ihrer gleichberechtigten Verfügungsgewalt darüber;

h) Förderung der Unterrichtung von Mädchen und Frauen aller Altersstufen in Wissenschaft, Technik und Wirtschaftswissenschaften und anderen Wissensgebieten, die sich auf die natürliche Umwelt beziehen, damit sie in Kenntnis der Sachlage Entscheidungen treffen und einen eigenen Beitrag leisten können, wenn es um die Festlegung lokaler wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und umweltpolitischer Prioritäten für die Bewirtschaftung und die angemessene Nutzung der natürlichen und lokalen Ressourcen und Ökosysteme geht;

i) Ausarbeitung von Programmen zur Einbeziehung von weiblichen Fachleuten und Wissenschaftlerinnen sowie Arbeitnehmerinnen im technischen Bereich, in der Verwaltung und von weiblichen Bürokräften in die Umweltpflege und -gestaltung, Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen für Mädchen und Frauen in diesen Bereichen, Erweiterung der Anstellungs- und Aufstiegschancen von Frauen in diesen Bereichen und Durchführung spezieller Maßnahmen zur Förderung der Fachkenntnisse von Frauen und ihrer Mitwirkung an diesen Tätigkeiten;

j) Benennung und Förderung von umweltverträglichen Technologien, die unter Hinzuziehung von Frauen geplant, entwickelt und verbessert werden und die für Frauen wie auch Männer gleichermaßen geeignet sind;

k) Unterstützung der Verwirklichung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Wohnungsinfrastruktur, Trinkwasserversorgung und umweltverträglichen und erschwinglichen Energietechnologien, wie Wind, Sonne, Biomasse und anderen erneuerbaren Energiequellen, durch partizipative Bedarfsermittlung, Energieplanung und Ausarbeitung von Maßnahmen auf lokaler und nationaler Ebene;

l) Sicherstellung dessen, daß bis zum Jahr 2000 alle Menschen Zugang zu sauberem Wasser haben und daß Umweltschutzpläne so geplant und umgesetzt werden, daß verschmutzte Wassersysteme wiederhergestellt und geschädigte Wassereinzugsgebiete wieder saniert werden.

257. Seitens internationaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und Institutionen des Privatsektors:

a) Einbeziehung von im Kommunikationssektor tätigen Frauen in die Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung für Umweltprobleme, insbesondere in bezug auf die Auswirkungen von Produkten, Technologien und Industrieprozessen auf Umwelt und Gesundheit;

b) Ermutigung der Verbraucher, ihre Kaufkraft zu nutzen, um die Herstellung umweltgerechter Produkte zu fördern, und Unterstützung von Investitionen in umweltgerechte und produktive land- und fischereiwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Tätigkeiten und Technologien;

c) Unterstützung der Verbraucherinitiativen von Frauen durch Förderung der Vermarktung von organischen Lebensmitteln und Wiederverwertungsanlagen, Produktinformationen und Produktkennzeichnung, einschließlich Kennzeichnung von Giftstoff- und Pestizidbehältern, in einer Sprache und durch Symbole, die für Konsumenten jeden Alters und Bildungsniveaus verständlich sind.

Strategisches Ziel K.3.

Stärkung beziehungsweise Einführung von Mechanismen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bewertung der Auswirkungen der Entwicklungs- und Umweltpolitik auf Frauen

Zu ergreifende Maßnahmen

258. Seitens der Regierungen, regionalen und internationalen Organisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf:

a) Gewährung technischer Hilfe für Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, in den Bereichen Landwirtschaft, Fischereiwesen, Kleinbetriebe, Handel und Industrie, um die kontinuierliche Förderung der Erschließung der Humanressourcen und die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und des weiblichen Unternehmertums sicherzustellen;

b) Aufbau geschlechtsspezifischer Datenbanken, Informations- und Überwachungssysteme und partizipativer handlungsorientierter Forschung, Methoden und Politikanalysen, in Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen und örtlichen Forscherinnen, zu folgenden Themenbereichen:

i) Kenntnisse und Erfahrungen der Frauen in der Bewirtschaftung und Erhaltung natürlicher Ressourcen zur Aufnahme in Datenbanken und Informationssysteme für bestandfähige Entwicklung;

ii) frauenspezifische Auswirkungen der Schädigung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, unter anderem durch nicht aufrechterhaltbare Produktions- und Konsumweisen, Dürre, schlechte Trinkwasserqualität, die globale Erwärmung, Wüstenbildung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Giftmüll, Naturkatastrophen, toxische Chemikalien und Pestizidrückstände, Atommüll sowie bewaffnete Konflikte und deren Auswirkungen;

iii) Analyse der strukturellen Zusammenhänge zwischen Geschlechterbeziehungen, der Umwelt und der Entwicklung unter besonderer Beachtung bestimmter Sektoren wie Landwirtschaft, Industrie, Fischerei, Forstwirtschaft, Umwelthygiene, biologische Vielfalt, Klima, Wasserressourcen und Abwasserbeseitigung;

iv) Maßnahmen zur Erstellung und Einbeziehung von Umwelt-, Wirtschafts-, Kultur-, Sozial- und geschlechtsdifferenzierten Analysen als wesentlicher Schritt in der Ausarbeitung und Überwachung von Programmen und Politiken;

v) Programme zur Schaffung von ländlichen und städtischen Ausbildungs-, Forschungs- und Ressourcenzentren zur Verbreitung umweltgerechter Technologien unter Frauen;

c) Sicherstellung der vollen Einhaltung der einschlägigen internationalen Verpflichtungen, einschließlich gegebenenfalls des Basler Übereinkommens und anderer Übereinkommen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (einschließlich toxischer Abfälle) und des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verbringung radioaktiver Abfälle; Erlaß und Durchsetzung von Vorschriften für die umweltgerechte Behandlung im Zusammenhang mit der sicheren Lagerung und Verbringung; Erwägung von Maßnahmen zum Verbot gefährlicher und nicht gesicherter Verbringungen; und Sicherstellung der strikten Überwachung und Behandlung gefährlicher und radioaktiver Abfälle im Einklang mit den jeweiligen internationalen und regionalen Verpflichtungen sowie Einstellung der Ausfuhr solcher Abfälle in Länder, die für sich oder durch internationale Vereinbarungen ihre Einfuhr verbieten;

d) Förderung der Koordinierung innerhalb und zwischen Institutionen zur Umsetzung der Aktionsplattform und des Kapitels 24 der Agenda 21, unter anderem durch die Aufforderung an die Kommission für bestandfähige Entwicklung, die Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich der Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 im Hinblick auf das Thema Frauen und Umwelt über den Wirtschafts- und Sozialrat um die Bereitstellung von Informationen zu ersuchen.

L. Mädchen

259. In Artikel 2 Absatz 1 der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹ heißt es: "Die Vertragsstaaten achten die in dieser Konvention festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds". In vielen Ländern zeigen die verfügbaren Daten jedoch, daß Mädchen vom frühesten Lebensstadium an, während ihrer Kindheit und bis ins Erwachsenenalter hinein diskriminiert werden. In einigen Gebieten der Welt übersteigt die Zahl der Männer die der Frauen um 5 Prozent. Die Gründe für diese Diskrepanz liegen unter anderem in schädlichen Einstellungen und Praktiken, wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der Bevorzugung männlicher Nachkommen, was zur Tötung weiblicher Neugeborener und vorgeburtlicher Geschlechtsselektion führt, früher Heirat, einschließlich Kinderehen, Gewalt gegen Frauen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Mißbrauch, Diskriminierung von Mädchen beim Zugang zu Nahrung und anderen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden beeinträchtigenden Praktiken. Daher überleben weniger Mädchen als Jungen bis zum Erwachsenenalter.

260. Mädchen werden oft als minderwertig behandelt und dazu erzogen, ihre eigenen Bedürfnisse hintanzustellen, was ihr Selbstwertgefühl untergräbt. Diskriminierung und Vernachlässigung in der Kindheit können der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehungen und sozialer Ausgrenzung sein. Daher sollten Initiativen ins Leben gerufen werden, um die Mädchen auf eine aktive, wirksame und mit Jungen gleichberechtigte Mitwirkung auf allen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verantwortungsebenen vorzubereiten.

261. Die Ungleichheit der Geschlechter wird noch durch Bildungsprozesse verstärkt, die von Voreingenommenheit gegenüber Mädchen gekennzeichnet sind, einschließlich Lehrplänen, Unterrichtsmaterial und -methoden, Einstellungen der Lehrer und des sozialen Verhaltens in den Klassen.

262. Mädchen und weibliche Jugendliche erhalten von ihren Eltern, Lehrern, Gleichaltrigen und den Medien oft eine Vielzahl von widersprüchlichen und verwirrenden Botschaften. Frauen wie Männer müssen mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam daran arbeiten, verfestigte Rollenklischees aufzubrechen, wobei die Rechte der Kinder und die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern, wie in Ziffer 267 näher ausgeführt, berücksichtigt werden müssen.

263. Obwohl die Zahl der Kinder mit Schulbildung im Laufe der letzten 20 Jahre in einigen Ländern gestiegen ist, kam diese Entwicklung den Jungen in wesentlich größerem Maße zugute als den Mädchen. Im Jahre 1990 hatten 130 Millionen Kinder keinen Zugang zum Grundschulunterricht; 81 Millionen davon waren Mädchen. Dies ist auf Faktoren wie überkommene Einstellungen, Kinderarbeit, frühe Heirat, Geldmangel und Fehlen angemessener schulischer Einrichtungen, Jugendlichen-Schwangerschaften und die zuvor in Ziffer 29 genannten geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in der Gesellschaft im allgemeinen und in der Familie im besonderen zurückzuführen. In einigen Ländern kann sich der Mangel an Lehrerinnen hinderlich auf den Schulbesuch von Mädchen auswirken. Vielfach müssen Mädchen bereits in einem sehr frühen Alter schwere Hausarbeit verrichten, und es wird von ihnen erwartet, daß sie sowohl schulische als auch häusliche Aufgaben erledigen, was oft zu einer Verschlechterung der Schulleistungen und einem frühen Abbruch der Schulausbildung führt.

264. Der Prozentsatz der Mädchen, die eine Sekundarschule besuchen, ist in vielen Ländern nach wie vor signifikant niedrig. Mädchen werden häufig nicht ermutigt oder erhalten nicht die Gelegenheit, einen naturwissenschaftlichen oder technischen Ausbildungsweg einzuschlagen, wodurch ihnen Kenntnisse, die sie im täglichen Leben benötigen, vorenthalten und ihre Beschäftigungschancen eingeschränkt werden.

265. Mädchen werden weniger als Jungen dazu ermutigt, am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Gesellschaft teilzunehmen und sich darüber zu informieren, was zur Folge hat, daß ihnen nicht die gleichen Chancen wie Jungen geboten werden, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken.

266. Die herrschende Diskriminierung von Mädchen in bezug auf ihren mangelnden Zugang zu Nahrung und zu einer Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Erkrankungen gefährdet ihre jetzige und künftige Gesundheit. In den Entwicklungsländern sind schätzungsweise 450 Millionen erwachsene Frauen als

Folge einer Protein-Energie-Mangelernährung in der Kindheit in ihrem körperlichen Wachstum zurückgeblieben.

267. Die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung hat in Absatz 7.3 des Aktionsprogramms¹⁴ anerkannt, daß "der Förderung von auf gegenseitiger Achtung beruhenden und gleichberechtigten Beziehungen zwischen den Geschlechtern und insbesondere der Deckung des Bedarfs von Jugendlichen an Aufklärung und Dienstleistungen, damit sie zu einem positiven und verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Sexualität fähig sind, volle Aufmerksamkeit gewidmet werden" sollte, unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf Zugang zu Informationen, eine Privatsphäre, Vertraulichkeit, Achtung und Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, sowie der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung der in der Konvention über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten und zu führen, in Übereinstimmung mit der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Eine integrale Sexualaufklärung von Jugendlichen, mit Unterstützung und Anleitung durch die Eltern, sollte gefördert werden, wobei die Verantwortung der Männer für ihre eigene Sexualität und Fruchtbarkeit zu betonen ist und sie in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen sind.

268. Pro Jahr bringen über 15 Millionen Mädchen zwischen 15 und 19 Jahren Kinder zur Welt. Die Mutterschaft in sehr jungen Jahren bringt oft Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt mit sich und ist mit einem weit überdurchschnittlichen Todesrisiko für die Mutter verbunden. Kinder junger Mütter weisen eine höhere Morbidität und Sterblichkeitsziffer auf. Frühe Schwangerschaft und Mutterschaft ist nach wie vor ein Hindernis für die Verbesserung des bildungsmäßigen, wirtschaftlichen und sozialen Status der Frau in allen Teilen der Welt. Insgesamt gesehen können frühe Eheschließung und frühe Mutterschaft die Bildungs- und Beschäftigungschancen der Frau erheblich beschneiden und haben meist langfristige negative Auswirkungen auf ihre Lebensqualität und die ihrer Kinder.

269. Sexuelle Gewalt und sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich HIV/Aids, wirken sich auf die Gesundheit der Kinder verheerend aus, und Mädchen leiden unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualkontakte weit mehr als Jungen. Mädchen sind häufig großem Druck ausgesetzt, sich auf Sexualkontakte einzulassen. Aufgrund von Faktoren wie ihrer Jugend, sozialem Druck, mangelnden gesetzlichen Schutzbestimmungen oder fehlender Durchsetzung der Gesetze werden Mädchen weit häufiger Opfer aller Arten von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, von sexuellem Mißbrauch, sexueller Ausbeutung, Mädchenhandel, gegebenenfalls Handel mit ihren Körperorganen und -geweben, und Zwangsarbeit.

270. Behinderte Mädchen sind mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert; ihre Nichtdiskriminierung und ihre gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte³⁰ müssen sichergestellt sein.

271. Einige Kinder sind besonders schutzbedürftig, insbesondere ausgesetzte, heimatlose und vertriebene Kinder, Straßenkinder, Kinder in Konfliktgebieten sowie Kinder, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder rassischen Minderheit diskriminiert werden.

272. Daher müssen alle Hindernisse beseitigt werden, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung, Ernährung, physischer und psychischer Gesundheitsversorgung und zu damit zusammenhängenden Informationen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen.

273. Bei der Auseinandersetzung mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen sollten die Regierungen eine aktive und sichtbare Politik der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Politiken und Programme fördern, damit die Auswirkungen von Entscheidungen auf Mädchen beziehungsweise Jungen analysiert werden, bevor entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Strategisches Ziel L.1.

Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Mädchen

Zu ergreifende Maßnahmen

274. Seitens der Regierungen:

a) seitens der Staaten, die die Konvention über die Rechte des Kindes noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, Ergreifung dringender Maßnahmen zur Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention, unter Berücksichtigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte ausgesprochenen dringenden Aufforderung, sie vor Ende 1995 zu unterzeichnen, und seitens der Staaten, die die Konvention bereits unterzeichnet und ratifiziert haben, die Sicherstellung ihrer vollen Umsetzung durch die Verabschiedung aller erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen und durch Förderung eines günstigen Umfelds, das die volle Achtung der Rechte von Kindern unterstützt;

b) gemäß Artikel 7 der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹ Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen wird und von Geburt an das Recht hat auf einen Namen, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und ihre Fürsorge zu genießen;

c) Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Kinder von ihren Eltern eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten, unter anderem durch die Durchsetzung gesetzlicher Unterhaltsansprüche;

d) Beseitigung von Ungerechtigkeiten und Hindernissen, denen sich Mädchen im Zusammenhang mit dem Erbrecht gegenübersehen, so daß alle Kinder ihre Rechte ohne Unterschied ausüben können, unter anderem durch die Verabschiedung, soweit erforderlich, und Durchsetzung von Gesetzen, die den Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht gleiche Nachfolge- und Erbrechte garantieren;

e) Verabschiedung und strenge Durchsetzung von Gesetzen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird. Darüber hinaus Verabschiedung und strenge Durchsetzung von Gesetzen in bezug auf das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter und gegebenenfalls Anhebung des Heiratsmindestalters;

f) Ausarbeitung und Umsetzung umfassender Politiken, Aktionspläne und Programme für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen zur Unterstützung und Sicherung der vollen Ausübung ihrer Menschenrechte und zur Sicherstellung der Chancengleichheit für Mädchen; diese Pläne sollten integraler Bestandteil des gesamten Entwicklungsprozesses sein;

g) Sicherstellung der nach Geschlecht und Alter vorzunehmenden Aufschlüsselung aller Daten über Kinder in bezug auf Gesundheit, Bildung und andere Bereiche, damit bei der Planung, Umsetzung und Überwachung derartiger Programme der Faktor Geschlecht berücksichtigt wird.

275. Seitens der Regierungen und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen:

a) geschlechts- und altersspezifische Aufschlüsselung von Informationen und Daten über Kinder, Durchführung von Forschungsarbeiten hinsichtlich der Situation von Mädchen und gegebenenfalls Einbeziehung der Ergebnisse in die Ausarbeitung von Politiken und Programmen sowie in Entscheidungen zur Förderung von Mädchen.

b) Mobilisierung von Unterstützung seitens der Gesellschaft für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter, insbesondere durch Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen.

Strategisches Ziel L.2.

Beseitigung negativer kultureller Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen

Zu ergreifende Maßnahmen

276. Seitens der Regierungen:

a) Ermutigung und Unterstützung, nach Bedarf, von nichtstaatlichen Organisationen und Organisationen auf Gemeinwesenebene in ihren Bemühungen um die Herbeiführung von Änderungen in bezug auf negative Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen;

b) Einrichtung von Bildungsprogrammen und Erarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrbüchern, die Erwachsene für die gesundheitsschädlichen Folgen bestimmter traditioneller oder aus dem Brauchtum erwachsender Praktiken für Mädchen sensibilisieren und darüber informieren;

c) Ausarbeitung und Einführung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterial und Lehrbüchern, die das Selbstverständnis, das Leben und die Beschäftigungschancen

von Mädchen verbessern, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen traditionell unterrepräsentiert sind, wie etwa Mathematik, Naturwissenschaft und Technik;

d) Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Tradition und Religion und deren Ausdrucksformen keine Grundlage für die Diskriminierung von Mädchen bilden.

277. Seitens der Regierungen und gegebenenfalls der internationalen nichtstaatlichen Organisationen:

a) Förderung eines Umfelds im Bildungswesen, in dem alle Barrieren beseitigt sind, die dem Schulbesuch verheirateter und/oder schwangerer Mädchen und junger Mütter entgegenstehen, so gegebenenfalls auch durch die Bereitstellung erschwinglicher und erreichbarer Kinderbetreuungseinrichtungen und Elternberatungsstellen, um diejenigen, die während ihrer Schulzeit für die Betreuung ihrer Kinder und Geschwister verantwortlich sind, zur Rückkehr an die Schule beziehungsweise zur Fortsetzung und zum Abschluß ihrer Schulausbildung zu motivieren;

b) Ermutigung der Bildungseinrichtungen und der Medien zu einer ausgewogenen und klischeefreien Darstellung von Mädchen und Jungen sowie Bemühungen zur Beseitigung der Kinderpornographie und entwürdigender und gewalttätiger Darstellungen von Mädchen;

c) Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Mädchen und der tiefer liegenden Ursachen für die Bevorzugung männlicher Nachkommen, die zu gesundheitsschädlichen und unethischen Praktiken wie der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Tötung weiblicher Neugeborener führen; dieses Problem wird durch die zunehmende Anwendung von Verfahren zur Bestimmung des Geschlechts des Fötus verschärft, die anschließend zur Abtreibung weiblicher Föten führt;

d) Ausarbeitung von Politiken und Programmen mit dem Schwerpunkt auf formellen und informellen Bildungsprogrammen, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen; besonderes Augenmerk ist auf Programme zu richten, die Frauen und Männer und insbesondere Eltern über die Bedeutung der körperlichen und geistigen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären, so auch über die Bedeutung der Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen bei der Nahrungsmittelverteilung, früher Eheschließungen, von Gewalt gegen Mädchen, der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der Kinderprostitution, des sexuellen Mißbrauchs, der Vergewaltigung und des Inzests.

Strategisches Ziel L.3.

Förderung und Schutz der Rechte von Mädchen und verstärkte Sensibilisierung für ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten

Zu ergreifende Maßnahmen

278. Seitens der Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen:

- a) Bewußtseinsbildung bei Politikern, Planern, Verwaltungs- und Umsetzungsorganen auf allen Ebenen sowie innerhalb der Haushalte und Gemeinden bezüglich der benachteiligten Situation von Mädchen;
- b) Weckung des Bewußtseins von Mädchen, insbesondere von Mädchen in schwierigen Lebenslagen, in bezug auf ihr eigenes Potential, Aufklärung von Mädchen über die ihnen durch alle internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Konvention über die Rechte des Kindes, garantierten Rechte, über die für Mädchen erlassenen Rechtsvorschriften und über die verschiedenen Maßnahmen, die von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verbesserung ihres Status unternommen werden;
- c) an Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gerichtete pädagogische Maßnahmen mit dem Ziel, den Status von Mädchen zu fördern und sie dazu zu motivieren, sich um gegenseitige Achtung und eine gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Mädchen und Jungen zu bemühen;
- d) Erleichterung der gleichberechtigten Verfügbarmachung von geeigneten Diensten und technischen Hilfen für behinderte Mädchen und gegebenenfalls Bereitstellung von damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten an ihre Familien.

Strategisches Ziel L.4.

Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen im Bildungswesen und in der Berufsausbildung

Zu ergreifende Maßnahmen

279. Seitens der Regierungen:

- a) Sicherstellung des allgemeinen und gleichberechtigten Zugangs aller Kinder zu einer Grundschulbildung und des Abschlusses derselben und Beseitigung des dabei bestehenden Gefälles zwischen Mädchen und Jungen, wie in Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹ gefordert; gleichermaßen Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu den weiterführenden Schulen bis zum Jahr 2005 und des gleichberechtigten Zugangs zu den Hochschulen, einschließlich der beruflichen und technischen Ausbildung, für alle Mädchen und Jungen, so auch für benachteiligte und für begabte;
- b) Ergreifung von Maßnahmen zur Einbeziehung von Programmen der funktionellen Alphabetisierung und zur Vermittlung grundlegender Rechenkenntnisse, insbesondere für Mädchen, die keine Schule besuchen, in Entwicklungsprogramme;
- c) Förderung der Menschenrechtserziehung in Bildungsprogrammen und Hinweis in diesem Unterricht darauf, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind;

- d) Erhöhung der Schulbesuchs- und Abschlußquoten von Mädchen durch die Bereitstellung angemessener Haushaltsmittel und durch die Gewinnung der Unterstützung der Gemeinschaft und der Eltern mit Hilfe von Kampagnen und flexiblen Unterrichtszeiten, Anreizen, Stipendien, Schuleintrittsprogrammen für Mädchen, die keine Schule besuchen, und sonstigen Maßnahmen;
- e) Erstellung von Ausbildungsprogrammen und Unterrichtsmaterialien für Lehrer und Pädagogen, die ihnen ihre eigene Rolle im Bildungsprozeß stärker bewußt machen und wirksame Strategien für einen Unterricht an die Hand geben sollen, der die unterschiedlichen Bedürfnisse beider Geschlechter berücksichtigt;
- f) Ergreifung von Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Lehrerinnen und Professorinnen die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Status erhalten wie ihre männlichen Kollegen.

280. Seitens der Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen:

- a) Gewährleistung von Bildung und beruflicher Fachbildung zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Mädchen und ihres Zugangs zu Entscheidungsprozessen;
- b) Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Mädchen in bezug auf das Funktionieren des Wirtschafts- und Finanzsystems sowie des politischen Systems;
- c) Sicherstellung des Zugangs von behinderten Mädchen zu angemessenen Bildungs- und Fachbildungsprogrammen mit dem Ziel ihrer vollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;
- d) Förderung der vollen und gleichberechtigten Teilnahme von Mädchen an außerschulischen Aktivitäten wie Sport, Theater und Kultur.

Strategisches Ziel L.5.

Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen in bezug auf Gesundheit und Ernährung

Zu ergreifende Maßnahmen

281. Seitens der Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen:

- a) Bereitstellung öffentlicher Informationen über die Abschaffung diskriminierender Praktiken gegenüber Mädchen in bezug auf die Nahrungsverteilung, die Ernährung und den Zugang zu Gesundheitsdiensten;
- b) Sensibilisierung der Mädchen, der Eltern, der Lehrer und der Gesellschaft für Fragen der Gesundheit und Ernährung und Steigerung des Bewußtseins für Gesundheitsrisiken und andere mit frühen Schwangerschaften verbundene Probleme;

- c) Stärkung und Neuorientierung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsdienste, insbesondere der Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und Planung qualitativ hochwertiger Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen Müttern, Schwangeren und Stillenden;
- d) Einrichtung von Programmen zur Aufklärung unter Gleichaltrigen und aufsuchender Beratungsarbeit mit dem Ziel der Stärkung individueller oder kollektiver Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit von Mädchen für HIV/Aids und andere sexuell übertragbare Krankheiten, wie im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vereinbart und in dem Bericht der Konferenz festgehalten, unter Anerkennung der in Ziffer 267 dieser Aktionsplattform erwähnten Rolle der Eltern;
- e) Sicherstellung der Aufklärung und der Verbreitung von Informationen für Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, über die Physiologie der Fortpflanzung, reproduktive und sexuelle Gesundheit, wie im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vereinbart und in dem Bericht der Konferenz festgehalten, verantwortungsbewußte Familienplanung, Familienleben, reproduktive Gesundheit, sexuell übertragbare Krankheiten, HIV-Infektion und Aids-Verhütung, unter Anerkennung der in Ziffer 267 erwähnten Rolle der Eltern;
- f) Einbeziehung des Unterrichts in Gesundheits- und Ernährungsfragen als wesentlicher Bestandteil von Alphabetisierungsprogrammen und Lehrplänen ab der Grundschule zum Wohle der Mädchen;
- g) Betonung der Rolle und der Verantwortung der Jugendlichen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und des Sexual- und Fortpflanzungsverhaltens durch das Angebot geeigneter Dienste und Beratung, wie in Ziffer 267 erwähnt;
- h) Ausarbeitung von Informations- und Ausbildungsprogrammen für die mit Planung und Umsetzung im Gesundheitswesen beauftragten Personen über die speziellen Gesundheitsbedürfnisse von Mädchen;
- i) Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Abschaffung von überlieferten Bräuchen, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, gemäß den Forderungen in Artikel 24 der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹.

Strategisches Ziel L.6.

Beseitigung der wirtschaftlichen Ausbeutung der Kinderarbeit und Schutz junger Mädchen am Arbeitsplatz

Zu ergreifende Maßnahmen

282. Seitens der Regierungen:

- a) In Übereinstimmung mit Artikel 32 der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹ Schutz des Kindes vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Heranziehung zu

Arbeiten, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnten;

b) Festlegung eines Mindestalters für die Zulassung von Kindern, einschließlich Mädchen, zum Arbeitsmarkt in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang mit den bestehenden internationalen Arbeitsnormen und der Konvention über die Rechte des Kindes, für alle Tätigkeitsbereiche;

c) Schutz von Mädchen am Arbeitsplatz unter anderem durch

i) Festlegung eines Mindestalters oder verschiedener Altersgrenzen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt;

ii) strenge Überwachung der Arbeitsbedingungen (Einhaltung der Arbeitszeit, Verbot von Kinderarbeit, soweit nach innerstaatlichem Recht nicht vorgesehen, und Überwachung der Hygiene- und Gesundheitsbedingungen am Arbeitsplatz;

iii) Sozialversicherungsschutz;

iv) kontinuierliche Ausbildung und Bildung;

d) erforderlichenfalls Stärkung der Rechtsvorschriften über Kinderarbeit sowie entsprechende Bestrafung und andere Sanktionen, um die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften sicherzustellen;

e) Heranziehung bestehender internationaler Arbeitsnormen, so auch gegebenenfalls der IAO-Normen für den Schutz von Kindern, die einer Beschäftigung nachgehen, als Leitlinien für die Formulierung einzelstaatlicher Arbeitsvorschriften und -politiken.

Strategisches Ziel L.7.

Beseitigung von Gewalt gegen Mädchen

Zu ergreifende Maßnahmen

283. Seitens der Regierungen und gegebenenfalls seitens internationaler und nichtstaatlicher Organisationen:

a) Ergreifung wirksamer Maßnahmen zum Erlaß und zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz von Mädchen gegen jede Form von Gewalt am Arbeitsplatz, einschließlich der Einleitung von Ausbildungs- und Unterstützungsprogrammen, sowie Maßnahmen zur Verhütung der sexuellen Belästigung von Mädchen an Bildungs- und anderen Einrichtungen;

b) Ergreifung geeigneter Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zum Schutz von Mädchen im Haushalt und in der Gesellschaft gegen jede Form von körperlicher oder seelischer Gewalt, Verletzung oder Mißbrauch, Vernachlässigung, Mißhandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Mißbrauchs;

c) Sensibilisierung von Personen, die in der Heilung und Rehabilitation und in anderen Unterstützungsprogrammen für Gewalthandlungen ausgesetzte Mädchen tätig sind, für geschlechtsspezifische Belange und Förderung von Informations-, Unterstützungs- und Ausbildungsprogrammen für diese Mädchen;

d) Erlaß und Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz von Mädchen gegen jede Form von Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Verstümmelung der Geschlechtsorgane, Inzest, sexuellen Mißbrauchs, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornographie, und Erarbeitung von altersgerechten sicheren und vertraulichen Programmen und medizinischen, sozialen und psychologischen Unterstützungsdiensten, mit denen Mädchen, die Gewalt ausgesetzt sind, geholfen werden soll.

Strategisches Ziel L.8.

Förderung des Interesses und der Teilhabe von Mädchen am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben

Zu ergreifende Maßnahmen

284. Seitens der Regierungen und der internationalen und nichtstaatlichen Organisationen:

a) Ermöglichung des Zugangs von Mädchen zu Ausbildung und Informationen über soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Fragen sowie zu den Medien, damit sie in der Lage sind, ihre Meinung zu vertreten;

b) Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere nichtstaatlicher Jugendorganisationen, bei ihren Bemühungen um die Förderung der Gleichberechtigung und der Teilhabe von Mädchen in der Gesellschaft.

Strategisches Ziel L.9.

*Stärkung der Rolle der Familie * bei der Verbesserung des Status von Mädchen*

Zu ergreifende Maßnahmen

285. Seitens der Regierungen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen:

a) Ausarbeitung von Politiken und Programmen, die der Familie, wie in Ziffer 29 definiert, bei ihrer Rolle helfen, Unterstützung, Erziehung und Betreuung zu gewähren, mit besonderem Schwerpunkt auf der Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen innerhalb der Familie;

b) Schaffung eines Umfelds, das der Stärkung der Familie, wie in Ziffer 29 definiert, förderlich ist, damit Unterstützungs- und Vorbeugungsmaßnahmen zum Schutz und zur Achtung von Mädchen und zur Förderung ihrer Fähigkeiten ergriffen werden;

c) Aufklärung und Ermutigung von Eltern und Betreuern, Mädchen und Jungen gleich zu behandeln und dafür zu sorgen, daß sich Mädchen und Jungen die Aufgaben in der Familie, wie in Ziffer 29 definiert, teilen.